Die Verfassung der evangelischen Kirchengemeinden in der Pfalz.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Viktor Schmidt
aus Landau i. Pfalz,
Referendar in Speyer.

Approbiert am 27. Juli 1928.

Dillingen a. D.
Druck: Schwäbische Verlagsdruckerei G. m. b. H., Betrieb Dillingen a. D.
1929

Die Verfassung der evangelischen Kirchengemeinden in der Pfalz.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Viktor Schmidt
aus Landau i. Pfalz,
Referendar in Speyer.

Approbiert am 27. Juli 1928.

Dillingen a. D.
Druck: Schwäbische Verlagsdruckerei G. m. b. H., Betrieb Dillingen a. D.
1929

Mit Unterstützung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.

Referent:
Geheimer Rat Univ.-Prof. Dr. Sehling.

Inhaltsübersicht.

2. Kapitel

Die Kirchengemeindewahlen

3. Kapitel

Der Wirkungskreis der Kirchengemeinde

1. Abschnitt

Obliegenheiten und Befugnisse der Kirchengemeinde auf innerkirchlichem Gebiet

2. Abschnitt

Das finanzrechtliche Gebiet

1. Unterabschnitt

Die Vermögensverwaltung

2 Unterabschnitt

Die Finanzgewalt der Kirchengemeinde

4. Kapitel

Anhang

Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

A.Bl.	=	Amtsblatt für die vereinigte protestantische Kirche in der Pfalz.
AG	=	Bayerisches Ausführungsgesetz.
Arch.ö.R.	=	Archiv des öffentlichen Rechts.
Bay.Verw.Bl.	=	Bayerische Verwaltungsblätter (Blätter für administrative Praxis).
Begr.	=	Begründung.
EG	=	Einführungsgesetz.
EVGH	=	Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes herausgegeben unter der Leitung des Staatsministeriums des Innern.
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt.
KGO	=	Bayerische Kirchengemeindeordnung vom 24. Sept. 1912.
KO	=	Konkursordnung für das Deutsche Reich.
KVO	=	Kirchenvermögensordnung, Kirchengesetz vom 23. April 1928.
K.Verf.	=	Verfassung der vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche) vom 20. Okt. 1920.
LSWO	=	Landessynodalordnung vom 10. Dez. 1920.
PWO	=	Presbyterwahlordnung vom 10. Dez. 1920.
RAO	=	Reichsabgabenordnung.
Rel.Ed.	=	Edikt vom 26. Mai 1818 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde Titel IV § 9.
Rel.Ges.St.G.	=	Religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 1. Aug. 1923, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1927.
RGKomm.	=	Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung erläutert von Reichsgerichtsräten. 5. Aufl.
RGSt.	=	Entscheidung des Reichsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs und der Reichsanwaltschaft; Entscheidungen in Strafsachen.
RGZ	=	Dass., Entscheidungen in Zivilsachen.
RV	=	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. Aug. 1919.
Verein.Urk.	=	Vereinigungsurkunde der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz vom 10. Okt. 1818.
Verw.Arch.	=	Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schultzenstein und von Keil.
VGG	=	Verwaltungsgerichtsgesetz; Gesetz vom 8. Aug. 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.
VU.	=	Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern von 14. Aug. 1919.

Verzeichnis der benützten Literatur.

Aeltestenordnung, Hochfürstlich Pfalz-Zweybrückische, wie solche .... aufs neue gedruckt 1763.
Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919. Kommentar. 7. Auflage.
Ders. Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850. Kommentar 1. Band. Berlin 1912.
Bahmann, G. A., Beiträge zu dem Pfalz Zweibrückischen Staatsrecht. Tübingen 1792.
Bachmann, J. H., Pfalz Zweibrückisches Staatsrecht. Tübingen 1784.
Bleyer, Bayerische Justiz- und Verwaltungsgesetze. München 1927.
Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. 3 Bände. Berlin 1921—1927.
Bürgerliches Gesetzbuch, erläutert von Reichsgerichtsräten. 5. Aufl.
Dyroff, Bayerisches Verwaltungsgerichtsgesetz. 7. Auflage; mit Ergänzungsband von Klee und Hechtel. Ansbach 1928.
Ders. Bayerische Kirchengemeindeordnung. 4 Lieferungen. München 1913.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 9. Aufl.
Enneccerus-Kipp-Wolf, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, Allgemeiner Teil 25./29. Aufl.
Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs und der Reichsanwaltschaft; Entscheidungen in Zivilsachen.
Dasſ. Entscheidungen in Strafsachen.
Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Sammlung herausgegeben unter der Leitung des Bayer. Staatsministeriums des Innern.
Faber, Stoff für den künftigen Verfasser einer Pfalzzweibrückischen Kirchengeschichte. 2 Lieferungen. Frankfurt 1790.
Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 5. Auflage.
Frank, J., Die bayerische Kirchengemeindeordnung. Regensburg 1913.
Frank R., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 16. Auflage.
Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen. Leipzig 1886—1890.
Friedberg, Lehrbuch des kath. und prot. Kirchenrechts. 6. Auflage.
Geib, Handbuch der Gemeindebehörden für die Pfalz. 2. Auflage.
Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. 4 Bände. Berlin 1868—1913.
Ders. Deutsches Privatrecht.
Giese, Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung. Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge 7 S. 1 ff.

Ders. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. 7. Auflage.
Ders. Staat und Kirche im neuen Deutschland. Jahrbuch des öffentl. Rechts, 13 S. 249 ff.
Gümbel, Geschichte der prot. Kirche der Pfalz. Kaiserslautern 1885.
Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht. Band 1. Berlin 1922.
Ders. Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 3.—4. Auflage.
Häußer, Geschichte der rheinischen Pfalz. Heidelberg 1845.
Helmreich-Rock, Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile r. d. Rh. vom 29. April 1869.
Hornstein, Die Kirchengemeinde nach pfälzischem Recht. Würzburg, Diss. 1912.
Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg-Leipzig 1894.
v. Kahr, Die bayerische Gemeindeordnung v. 29. April 1869. 2 Bände.
Kihm, Mitgliedschaft bei den Religionsgesellschaften. Bayerische Verwaltungsblätter (Blätter für administrative Praxis) 75 S. 113 ff., 132 ff.
Kirchengemeindeordnung, Begründung zum Entwurf. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1907/08, Beilagen Bd. 1.
Dass. Verhandlungen der Kammer der Reichsräte, 1912, Beilagen Band 1, Beilage 89.
Kirchenordnung, Kurpfälzische.
Koeniger-Giese, Grundzüge des kath. Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts. Bonn 1924.
Kratzer, Bayerische Verfassungsurkunde. München 1925.
Lafoferet, Die bayer. Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnung. München 1928.
Langheinrich. Die Kirchengemeindeordnung für Bayern. München 1913.
Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung. Berlin 1925.
Marsson, Formen der Gemeindebildung bei den Religionsgesellschaften insbesondere nach preußischem Recht. Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schultzenstein und von Keil, 29 S. 255 ff.
Mausbach, Kulturfragen in der deutschen Verfassung. München-Gladbach 1920.
Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht. 3 Bände 1899—1919.
Ders. Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. 2 Bände 1885.
Ders. Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. 1901.
Ders. Kirchenstiftung und Kirchengemeinde. 1910.
Oeschey, Art. 4 Abs. 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung. Bayerische Verwaltungsblätter (Blätter für administrative Praxis) 75 S. 403 ff., 435 ff.
Ders. Die Rechtsgrundlage der bayerischen Kirchenverträge. Bayer. Verwaltungsblätter 74 S. 241 ff., 273 ff., 289 ff.

Ders. Verfassung der ev.-luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. vom 16. Sept. 1920. München 1921.
Piloty-Schneider, Grundriß des Verwaltungsrechts in Bayern und dem deutschen Reiche. 3. Auflage.
Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2 Bände. Weimar 1846.
Schmitgen, Pfälzisches Kirchengemeinde-Umlagenrecht. Würzburg Diss. 1910.
Schmitt, Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaft nach Art. 137 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung. Archiv des öffentlichen Rechts 42 S. 1 ff.
Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 2 Bände. 1903 bis 1910.
Ders. Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart. Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schultzenstein und von Karl, 29 S. 1 ff.
Schuler, Die öffentlich-rechtliche Körperschaft. Erlangen Diss. 1910.
Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.
Ders. Kirchenrecht. 2 Bände. 1922/27.
Serini, Chronologische Zusammenstellung der während der provisorischen französischen Verwaltung in den deutschen Rheinlanden publizierten französischen Gesetze. Mannheim 1848.
v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 2. Auflage.
Ders. Bayerisches Staatsrecht. Auf der Grundlage der 2. Auflage neu bearbeitet von v. Graßmann und Piloty.
Sohm, Kirchenrecht. München—Leipzig 1923.
Stein, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich. 13. Auflage, bearbeitet von M. Jonas.
Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. 1. Band. Leipzig—Berlin 1924.
Strutz, Handbuch des Reichssteuerrechtes. 3. Auflage.
Struve, Ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie. Frankfurt 1721.
v. Thur, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts. München—Leipzig 1910/18.
Verhandlungen der ordentl. prot. Generalsynoden für den Konsistorialbezirk Speyer.
Verhandlungen der pfälzischen Landessynoden.
Verfassung der Pfälzischen Landeskirche. Begründung.
Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1874.
Vervier, Die Grundlagen des Besteuerungsrechts der Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Bayern. Bayerische Verwaltungsblätter (Blätter für administrative Praxis) 76 S. 145 ff., 161 ff.
Wagner, Das Gemeinde- und Stiftungswesen der Pfalz. 2 Bände. Kaiserslautern 1890.

Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot. evang.-christlichen Kirche der Pfalz. In 3. Auflage neu bearbeitet von L. Wagner.

Weber, Neue Gesetz- und Verordnungensammlung.

Woerner, Kommentar zur bayerischen Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927. München 1927.

Ziegler, Sammlung in der Praxis oft angewandter Verwaltungsgesetze und Verordnungen für Bayern. 2 Bände. 5. Auflage.

Einleitung.

Die pfälzische Presbyterialverfassung im Laufe der Geschichte.

§ 1.

Vom Beginn der Reformation bis zur Einführung der bayerischen Kirchengemeindeordnung vom 24. 9. 1912.

Die Pfälzische Landeskirche ist eine der wenigen, die sich rühmen kann, schon seit dem Beginn der Reformation eine ausgeprägte, wenn auch nicht völlig rein ausgeprägte Gemeindeverfassung gehabt zu haben. Der Zug jener Zeit des Territorialismus hat stets für den Landesherrn mehr oder weniger ausgedehnte Befugnisse auch bei der Ordnung kirchlicher Angelegenheiten in Anspruch genommen. Immerhin hat es in einem Teil der pfälzischen evangelischen Gemeinden, denen des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken, bereits im Jahre 1539[1]) eine von allen Gemeindegliedern gewählte Vertretung gegeben, die in deren Namen die gesamte Kirchenzucht ausübten. Die Kirchenordnung des Pfalzgrafen Ruprecht führte eine sogen. „Censur" ein, ein Gemeindegericht, dessen Macht sich nicht nur auf die Gemeindeglieder, sondern auch auf die Gemeindediener, also die Mitglieder des Gerichtes selbst, die Pfarrer und die Lehrer erstreckte. Allerdings war seine Macht den Geistlichen gegenüber eingeschränkt.[2])

Diese Ordnung bestimmte den Verfassungsstand der Kirchengemeinden im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken bis nach dem dreißigjährigen Krieg. Die Kirchenordnung von 1539 erlebte außer der Veröffentlichung von 1557 zwei weitere in den Jahren 1560 und 1570.

1588 erließ Johann I. die sogen. „Katechismuserklärung" im engen Anschluß an den Heidelberger Katechismus. Damit war die reformierte Lehre im Zweibrücker Gebiet eingeführt.[3]) Auf die Gemeindeorganisation hatte das jedoch zunächst keinen Einfluß und zwar deshalb nicht, weil

---

[1]) Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, II, 194. Nach Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-ev.-christl. Kirche der Pfalz, 3. Auflage von L. Wagner, 1; Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, 27 bestand die Einrichtung der Censur bereits seit 1529. Der Wortlaut dieser Kirchenordnung, die von Straßburger Theologen verfaßt wurde (Wand, a. a. O. 1, Struve, a. a O. 27), ist nicht bekannt. Er ergibt sich aber aus der im Jahre 1557 veröffentlichten Kirchenordnung Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrücken (abgedruckt bei Richter, a. a. O. II, 194).

[2]) Richter, a. a. O. II, 195.

[3]) Wand, a. a. O. 3; Bachmann, Pfalz-Zweibrückisches Staatsrecht 194; Struve, a. a. O. 489/490.

die der bisherigen Regelung zugrunde liegende Straßburger Auffassung von der Gemeinde der reformierten (calvinistischen) sehr nahe kam. Dazu kam, daß bald darnach der dreißigjährige Krieg ausbrach, der die Entwicklung der protestantischen Kirche allenthalben hemmte. Johann II. (1604—1635) erließ ja eine Aeltestenordnung, die sich jedoch nicht auswirken konnte, da der Herzog sein Land verlassen mußte. Erst sein Sohn Friedrich konnte im Jahre 1656 die Aeltestenordnung seines Vaters veröffentlichen.[4])

Inhaltlich entsprach die neue Ordnung der Gemeindevertretung der „Censur" von 1539, nur trat an die Stelle der Bezeichnung „Censur" der Name „Presbyterium". Die Aufgaben waren die gleichen geblieben. Eine Aenderung ergab sich nur in der Art der Wahl: ausscheidende Mitglieder des Presbyteriums wurden nicht mehr unmittelbar von der Gemeinde durch Wahl eines neuen Mitglieds ersetzt, sondern von dem Rest der Aeltesten und dem Pfarrer hinzugewählt.[5]) Auch hatte sich die Zusammensetzung geändert: der Pfarrer gehörte von nun an dem Presbyterium als Vorsitzender an.[6])

Bei der Ausübung der Kirchenzucht standen den Presbyterien alle Mittel einschließlich der Exkommunikation zur Verfügung. Ihre Anwendung war nur an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.[7])

Bereits im Jahre 1689 wurde jedoch durch Herzog Friedrich Ludwig das Recht der unmittelbaren Wahl der Aeltesten durch die Gemeinde wieder hergestellt; und zwar sollte das gesamte Presbyterium jedesmal nach Ablauf von drei Jahren neu gewählt werden,[8]), während bisher bisher das Amt eines Presbyters ein lebenslängliches war.

Dieser Rechtszustand dauerte, bis die Zweibrückischen Gebiete mit den anderen linksrheinischen Landen mit dem Frieden von Campo Formio (17. Oktober 1797) unter Frankreichs Macht kamen. Während dieser ganzen Zeit, die ausgefüllt war mit dem Streit über die Ausgestaltung des landesherrlichen Kirchenregiments, blieb die Gemeindeverfassung unverändert.

In den kurpfälzischen Gebieten wurde die Reformation erst verhältnismäßig spät durchgeführt. Die Anfänge fallen zwar bereits in die Regierungszeit Ludwigs V., der sogar schon im Jahre 1524 eine Kirchenordnung veröffentlichen ließ. Sie ist ihrem Wortlaute nach nicht mehr bekannt, verfassungsrechtliche Bestimmungen enthielt sie jedoch nicht.[9]) Endgültig durchgeführt wurde die Reformation in der Kurpfalz erst unter Otto Heinrich (1556—1559). Seine 1556 veröffentlichte Kirchenordnung enthält über die Gemeindeverfassung nichts.

---

[4]) **Wand**, a. a. O. 4; **Bachmann**, a. a. O. 199.
[5]) Aeltestenordnung II. Kapitel.
[6]) Aeltestenordnung IV. Kapitel.
[7]) Aeltestenordnung IV. Kapitel.
[8]) Kirchenordnung des Herzogs Friedrich Ludwig, 10. Kapitel; bei **Faber**, Stoff für den künftigen Verfasser einer pfalzzweibrückischen Kirchengeschichte I, 65.

Die Regierung Kurfürst Friedrichs III. (1559—1576) brachte den Uebertritt der Kurpfalz zur reformierten Kirche.[10]) Die Kirchenverfassung wurde niedergelegt in der Kirchenordnung von 1563 und der Kirchenratsordnung von 1564. Während diese über die Presbyterialen Elemente gar nichts sagt, drückt sich die Kirchenordnung nur sehr unbestimmt aus.[11]) Die nähere Ausgestaltung war einer besonderen Verordnung vorbehalten. Sie mußte im Jahre 1570 erlassen werden;[12]) es wurden darin Kirchenkollegien (Aeltestenräte) eingerichtet, welche die Kirchenzucht handhaben sollten.[13]) Ihre Mitglieder wurden allerdings nicht gewählt, sondern vom Kirchenregiment ernannt.[14]) Bemerkenswert ist, daß den Presbyterien die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens unter Aufsicht übertragen war.[15])

Diese Gemeindeverfassung überdauerte den dreißigjährigen Krieg, wenn man davon absieht, daß dieser gerade in der Kurpfalz jede Ordnung vernichten mußte.

Erst Kurfürst Karl Ludwig (1632—1680) baute die Organisation der protestantischen Kirche wieder auf. Er setzte 1649 den reformierten Kirchenrat wieder ein und veröffentlichte 1652 und 1659 von neuem die Kirchen- und Kirchenrats-Ordnung Friedrichs III. Die vorherrschende Religion war wieder der Calvinismus; daneben wurde aber auch den Lutheranern die Erbauung neuer Kirchen erlaubt.

Die Presbyterien waren ausschließlich aus reformierten Gemeindegliedern gebildet, doch sollte der lutherische Pfarrer zugezogen werden, wenn über eines seiner Pfarrkinder verhandelt wurde.[16]) Bildung und Wirkungskreis der Presbyterien blieben die gleichen wie 1570.[17])

Der Zustand wurde auch durch die Einführung einer neuen Presbyterialordnung durch Kurfürst Karl im Jahre 1681 kaum geändert. Auch in der späteren Zeit wechselte lediglich das Maß des Anteils, den die Reformierten und Lutheraner an den Sitzen des Presbyteriums

---

[9]) Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evang. Kirchen I, 470; Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden 341.

[10]) Wand, a. a. O. 16.

[11]) Friedberg, a. a. O. I. 470.

[12]) Friedberg, a. a. O. I. 470; Struve, a. a. O. 238.

[13]) Friedberg, a. a. O. I. 470; Struve, a. a. O. 238; Wand, a. a. O. 17.

[14]) Friedberg, a. a. O. I. 470; Struve, a. a. O. 238.

[15]) Wand, a. a. O. 25; Häuser, Gesch. d. Pfalz II, 26.

[16]) Struve, a. a. O. 598, 599, Die „Concession" an die Lutheraner sagt: „V. 5. Belangend das Presbyterium bleibet dasselbe allein bei Chur-Pfaltz, wofern aber wegen eines lutherischen Pfarrkindes, etwas dahin gehörig vorfallen würde, soll der Pfarrer diesen beyzuwohnen, jedes mal darzu beruffen werden."

[17]) Daß das Presbyterium als Vertretung der Gemeinde angesehen wurde, obgleich das Ernennungsrecht dem Kirchenregiment zustand, ergibt sich aus der Kirchenordnung, welche in dem Abschnitt „Von der Gewalt der Schlüssel und christlicher Bußzucht" sagt: „Derhalben, allbereit an jedem Ort nach Gelegenheit und Nothdurft desselben, etliche ehrbare und gottsfürchtige Männer aus der Gemeinde verordnet sind, welche von wegen, und im Namen der ganzen Gemeinde .... zur Besserung .... vermahnen, ..."

haben sollten; die Verfassung selber blieb unverändert. Auch sie fiel in den links des Rheins liegenden kurpfälzischen Gebieten, als diese unter französische Herrschaft kamen.

„Die Lage der Evangelischen in Frankreich nach der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) erhellt aus folgender Aeußerung: Jls (les protestants) ne pouvaient, sans profaner publiquement la religion du pays, ou sans desobeir ouvertement aux lois, ni naitre, ni se marier, ni vivre, ni mourir.“ [18])

Bei diesem Zustand konnte natürlich von einer verfassungsmäßigen Organisation keine Rede sein. Diese erhielt die protestantische Kirche erst wieder durch das Gesetz vom 18. germinal X (8. April 1802).[19])

An die Stelle der bisherigen Gemeinden traten lokale kirchliche Organisationen, welche stets 6000 Seelen umfaßten und eine Vertretung in der Gestalt des Lokalkonsistoriums hatten. Das Konsistorium bestand aus dem Pfarrer — (wenn in der Lokalkirche mehrere Geistliche angestellt waren, aus sämtlichen) — und 6—12 weltlichen Mitgliedern, welche von den Gliedern der Lokalkirche unmittelbar gewählt und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert wurden.[20]) Die bisherigen Kirchen- und anderen Ordnungen sollten in Geltung bleiben, soweit sie nicht gegen die französische Gesetzgebung verstießen.[21])

Diese Form der Verfassung blieb bestehen bis nach dem Ende der französischen Herrschaft in der Pfalz die gemeinschaftliche Landesadministration am 9. September 1815 die Lokalkonsistorien aufhob. Die Besorgung aller Angelegenheiten der beiden protestantischen Konfessionen wurde einem gemeinschaftlichen Generalkonsistorium und diesem untergeordneten Distriktsinspektionen übertragen.[22])

Mit dem Jahre 1816 kam die Pfalz unter bayerische Verwaltung. Durch Allerhöchste Entschließung vom 24. Dezember 1817 (Amtsblatt 1818 S. 38) wurde bei der Regierung des Rheinkreises ein „Protestantisches Konsistorium für den Rheinkreis“ gebildet, das sämtliche kirchlichen kirchlichen Gegenstände beider Konfessionen zu bearbeiten hatte.[23])

Das Jahr 1818 brachte nicht nur das bayerische Verfassungsrecht, das von nun an ein Jahrhundert lang das Verhältnis von Staat und Kirche bestimmen sollte,[24]) sondern auch die Vollunion der lutherischen

---

[18]) So wörtlich Wand, a. a. O. 32.

[19]) Articles organiques des cultes protestants. Abgedruckt bei Friedberg, a. a. O. I, 1001 ff.; vergl. auch Wand, a. a. O. 33; Serini, Chronologische Zusammenstellung der älteren französischen Gesetze 217.

[20]) Diese Regelung galt für die reformierte wie die lutherische Kirche gleichmäßig. Art. XIV—XXIII, XXXIII und XXXIV des Ges., Friedberg, a. a. O. I, 1002/1003, Wand, a. a. O. 33.

[21]) Wand, a. a. O. 33.

[22]) Wand, a. a. O. 34.

[23]) Wand, a. a. O. 34.

[24]) Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, II. Beilage zu Titel IV, § 9 und II. Anhang hinzu. Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung, I 603, 705. Wand, a. a. O. 52, 111.

und reformierten Konfession. Die von der Generalsynode des Jahres 1818 festgestellte Vereinigungsurkunde,[25]) welche die landesherrliche Genehmigung unterm 10. Oktober 1818 erhielt, bildete von nun an die Grundlage der Kirchenverfassung. Das Gemeinderecht war jetzt wieder beherrscht von der reformierten Gemeindeidee: die Gemeinde eine rechtlich verfaßte Körperschaft mit weitgehendem Selbstverwaltungsrecht.

Die Grundlage der Kirche wurde gebildet durch die Kirchengemeinde, deren Vertreter das Presbyterium war.[26]) Ihr Wirkungskreis war sehr ausgedehnt: Ergänzung des Pfarramtes,[27]) Handhabung der Kirchenzucht,[28]) die gesamte Vermögensverwaltung.[29])

In der Regel bestand das Presbyterium aus dem Pfarrer als Vorsitzendem und vier bis acht weiteren Mitgliedern. Bei Erledigung einer Stelle ergänzte sich das Presbyterium selbst durch Hinzuwahl eines neuen Mitgliedes.[30])

Unzufriedenheit mit der Amtsführung des protestantischen Oberkonsistoriums in München, dem die protestantische Kirche der Pfalz unterstellt war, führte zu der kirchlichen Freiheitsbewegung des Jahres 1848. Der Erfolg war die Trennung des Konsistorialbezirks Speyer von der Wirksamkeit des Oberkonsistoriums, die unmittelbare Unterstellung des Konsistoriums Speier unter das bayerische Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Auch war eine neue Kirchenverfassung nach demokratischen Grundsätzen ausgearbeitet worden, die jedoch nie Gesetz wurde.[31]) Immerhin war sie insofern nicht ganz ohne Zweck, als die Generalsynode des Jahres 1853 in Anlehnung an diesen Verfassungsentwurf das Erneuerungsrecht der Presbyterien nach § 14 Verein.Urk. durch ein modernes Wahlrecht der Gemeindeglieder unter gleichzeitiger Erhöhung der Zahl der Presbyter ersetzte. Diese Wahlordnung trat jedoch 1861 wieder außer Kraft. Erst 1865 wurde eine neue Wahlordnung eingeführt, die im Jahre 1873 überarbeitet wurde und als „revidierte Wahlordnung" bis zur Einführung der bayerischen Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 in der protestantischen Kirche der Pfalz galt.[32]) An Vertretungsmacht und Wirkungskreis der Presbyterien wurde durch die Wahlordnungen nichts geändert.

---

[25]) Weber, I 736; Wand, a. a. O. 81 ff., 87.
[26]) Die Rechtspersönlichkeit der Kirchengemeinde ergibt sich aus § 13 Verein.-Urk. im übrigen siehe § 14 Abs. 1.
[27]) § 14 Abs. 3 Verein.Urk.
[28]) § 19 Verein.Urk.
[29]) § 14 Abs. 3 und 4 Verein.Urk.; Regierungsausschreiben vom 8. Jan. 1819, Wagner, Das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen der Pfalz II 169 ff.
[30]) § 14 Abs. 1, 2 und 5 Verein.Urk.
[31]) Mayer, Aus der Zeit der kirchlichen Demokratie der Pfalz, 4; Min.Entschl. vom 17. Mai 1849, abgedruckt bei Wand, a. a. O. 134.
[32]) Wand, a. a. O. 42, 43, 44, 175. Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht I, 331 ff.

§ 2.

Die Entwicklung seit dem 1. November 1913 bis in die neueste Zeit.

Der 1. November 1913 bedeutet einen tiefen Einschnitt in der Entwicklung des pfälzischen Kirchengemeinderechts. Am 24. September 1912 erließ der bayerische Staat eine Kirchengemeindeordnung „zur Regelung der Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirchengemeinden des Königreichs in Ansehung der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse".[1])

Zwar diente die KGO. nichts anderem als dem Vollzug des Rel.Ed., der bisher durch zerstreute Einzelbestimmungen durchgeführt worden war. Jedoch hatte bisher der Staat die kirchliche Vermögensverwaltung dem Presbyterium übertragen, das nur Vertretungskörper der auf die kirchliche Verfassung gegründeten Kirchengemeinde war.[2]) Jetzt organisierte man für die Vermögensverwaltung einen weltlichen Verband, der die Bezeichnung Kirchengemeinde erhielt. Mit der Kirchengemeinde des Kirchenverfassungsrechtes hatte dieser Verband jedoch nichts gemein.

Wohl sind die äußerlichen Begriffsmerkmale beider Kirchengemeinden die gleichen;[3]) darin jedoch unterscheiden sie sich, daß die eine ihre Existenz aus dem Rechte der kirchlichen Verfassung herleitet, die andere dagegen auf staatliche Anordnung gegründet ist. Demgemäß fällt auch der Aufgabenkreis auseinander. Beide Kirchengemeinden bestehen — rechtlich voneinander völlig unabhängig — selbständig nebeneinander.[4])

Für die protestantische Kirche der Pfalz trat die KGO. nicht wie im übrigen Bayern am 1. Januar 1913 in Kraft, sondern die Einführung war nach Art. 103 Abs. 1 KGO. davon abhängig, daß „die pfälzische Generalsynode zu den eine Abänderung der Vereinigungsurkunde vom 10. Oktober 1918 enthaltenden Bestimmungen ihre Zustimmung" erkläre. Diese Zustimmung wurde von der ordentlichen Generalsynode des Jahres 1913 erteilt; daraufhin setzte eine Kgl. Verordnung vom 26. Oktober 1913 (GVBl. S. 753) die KGO. für die pfälzische protestantische Kirche in Geltung und zwar mit Wirkung vom 1. November 1913.[5]) Dabei wurde gleichzeitig verfügt, daß die Kirchenverwaltungen der KGO. in allen Kirchengemeinden der Pfalz[6]) als Presbyterien in den durch

[1]) KGO Eingangsworte.
[2]) Verein.Urk. § 14 Abs. 3 und 4; Regierungsausschreiben vom 8. Jan. 1819.
[3]) Langheinrich, Kirchengemeindeordnung für Bayern, 140.
[4]) Langheinrich, a. a. O., Anm I, 1 zu Art. 1, S. 140.
[5]) Die Art. 20—22 erhielten rückwirkend Geltung v. 1. Jan. 1913 an.
[6]) Wenn nicht etwa die kirchliche Oberbehörde der Kirchenverwaltung die Ausübung der Presbyterialbefugnisse untersagt hat. Ziff. 2, V.O. v. 26. Okt. 1913 (GVBl. S. 753). Vergl. auch KGO. Art. 103 Abs. 4.

kirchliche Verordnung festgestellten, außerhalb des amtlichen Bereiches der KGO. liegenden Angelegenheiten zuständig sein sollten.[7])

Zunächst gab es jedoch in der pfälzischen Kirche keine Kirchenverwaltungen. Vielmehr blieben die bestehenden Presbyterien in Tätigkeit; ihnen wurde das Amt der Kirchenverwaltung, des eigentlichen Vertretungskörpers der von der KGO. organisierten Kirchengemeinde, übertragen. Kirchenverwaltungen nach den Bestimmungen der KGO. sollten zum erstenmal in den Monaten November und Dezember 1918 gewählt werden.[8]) Der Rechtszustand war jetzt also gerade entgegengesetzt dem, wie er von der KGO. vorgesehen war: wohl bestanden nebeneinander zwei Kirchengemeinden, jedoch war die eine, die weltliche, ohne Vertretung; die Geschäfte ihres Organes wurden von dem Organ der Kirchengemeinde (in kirchlichem Sinne) wahrgenommen.[9])

Daran änderte sich auch nichts, bis die „Kirchengemeinde" als staatlich organisierter Verband überhaupt verschwand.[10])

---

[7]) KGO Art. 103 Abs. 5 bezeichnet diese Kirchenverwaltungen mit d. Namen Presbyterien

[8]) V.O. v. 26. Okt. 1913 (GVBl. S. 753) Ziff. 3.

[9]) Anderer Meinung Langheinrich, Anm. zu Art. 103 Abs. 3 KGO, a. a. O. 460, der die Presbyterien nach den innerkirchlichen Befugnissen der Presbyterien, nicht als Presbyterien mit den Befugnissen der Kirchenverwaltung ansieht.

Die Bestimmung des Art. 110 KGO beweist indessen, daß die Presbyterien auch fernerhin (innerkirchliche) Presbyterien, nicht Kirchenverwaltungen, geblieben sind. Nach Art. 110 Abs. 2 blieben die bisherigen Kirchenverwaltungen (der rechtsrheinischen protestantischen Kirche) in Tätigkeit, bis die neu zu wählenden Kirchenverwaltungen (nach der KGO) ihr Amt antraten. Der Zeitpunkt der ersten Kirchenverwaltungswahlen sollte durch Ministerialvorschrift festgesetzt werden. Eine analoge Bestimmung konnte nach Art. 111 auch für die protestantische Kirche der Pfalz durch Kgl. Verordnung getroffen werden. Wenn also die Verordnung vom 26. Okt. 1913 den Zeitpunkt der ersten Kirchenverwaltungswahlen auf die Monate November und Dezember 1918 festsetzte, so hatte das die gleiche Wirkung wie die Bestimmung des Zeitpunktes der Neuwahlen gemäß Art. 110 Abs. 2.

Daß aber die über den 1. Jan. 1913 hinaus amtierenden (kirchlichen) Kirchenverwaltungen geblieben sind, was sie waren und nicht zu Kirchenverwaltungen im Sinne der KGO. geworden sind, erkennt auch Langheinrich an: Anm. 2 zu § 110 Abs. 2, a. a. O. 476: „Die Zusammensetzung einer über den 1. Jan. 1923 hinaus in Funktion bleibenden Kirchenverwaltung bleibt dieselbe wie bisher."

Ich sehe nun nicht ein, warum die pfälzischen Presbyterien zu Kirchenverwaltungen geworden sein sollen, sodaß „. . . . . für die . . . . . Zusammensetzung der Presbyterien die Vorschriften der KGO. . . . . maßgebend sind." (So wörtl. Langheinrich a. a. O. 460). Damit, daß diese Regelung einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 enthalte, läßt sich diese Ansicht nicht begründen. Denn in dem gleichen Maße mußte der Weiterbestand der rechtsrheinischen Kirchenverwaltungen bis zur Neuwahl der staatlich organisierten Kirchenverwaltungen nach den Bestimmungen des Art. 110 einen Verstoß gegen Art. 104 Abs. 1 KGO. enthalten.

Allerdings hat sich offenbar auch das Rel.Ges.St.G. vom 27. Juli 1921 auf den Standpunkt gestellt, die über den 1. Nov. 1913 hinaus amtierenden Presbyterien seien in erster Linie Kirchenverwaltung im Sinne der KGO. geworden. Vergl. den Wortlaut des Art. 20 Abs. 4.

[10]) Die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen, die ursprünglich für die Monate Nov. u. Dez. 1918 vorgesehen waren, wurde wiederholt hinausgeschoben, zuletzt bis zum 31. Dez. 1921 (Ges. v. 28. Jan. 1921, GVBl. S. 25). Indessen wurde am 27. Juli 1921 das Rel.Ges.St.G. (GVBl. S. 459) erlassen, das in Art. 20 Abs. 4 u. 1 die innerkirchlichen Presbyterien als Vertretungskörper der Kirchengemeinde auch auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung endgültig bestätigte.

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 stellte an die Spitze ihres Systems des Staatskirchenrechts den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche[11]) und gewährleistete der Kirche das Recht der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Da unter diesen Angelegenheiten auch die Vermögensverwaltung mit inbegriffen war,[12]) war dem bisher in Bayern geltenden Rechte (§§ 64, 65, 75 Rel.Ed.) die Wirksamkeit genommen, der Regelung durch die KGO. die rechtliche Grundlage entzogen.

Zwar erkannte gerade die bayerische Staatsregierung die unmittelbare Wirkung des Art. 137 Abs. 1 und 3 RV. nicht an, sondern stellte sich auf den Standpunkt, daß diese Bestimmung erst der Ausführung durch die Landesgesetze bedürfe. Doch verlor diese Auffassung ihre Bedeutung deshalb, weil die bereits am 14. August 1919 erlassene bayerische Verfassungs-Urkunde den Grundsatz des Art. 137 Abs. 3 RV. in ihrem § 18 Abs. 3 einfach wiederholte. Damit war an sich die Ueberleitung des alten Rechtszustandes in den neuen vollzogen. Immerhin blieb noch eine Reihe von Fragen, die der Klärung bedurften. Durch Verordnung vom 28. Januar 1920 (GVBl. S. 29) wurde die landeskirchliche Verfassung der protestantischen Kirche der Pfalz aufgehoben, das Konsistorium Speyer als staatliche Behörde aufgelöst. Das bedeutete auch formell die endgültige Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments.

Wesentlich schwieriger lag die Sache dort, wo es galt, die vom Staate geführte Verwaltung des kirchlichen Vermögens in die Verwaltung der Kirche selbst überzuführen, d. h. die staatlichen Verwaltungsvorschriften auf das Maß des dem Staate als Träger der Kirchenhoheit verbliebenen Aufsichtsrechtes zurückzuführen. Hier war noch durchaus unklar, in welchem Umfange die staatlichen Vorschriften durch Art. 137 RV. und § 18 VU. beseitigt seien. Volle Klarheit besteht darüber auch heute noch nicht.

Grundsätzlich gilt folgendes: Die Kirchengemeinde der KGO. (der selbständig neben der innerkirchlichen Gemeinde bestehende staatlich organisierte Kommunalverband) hat aufgehört zu bestehen. Sein Erbe haben angetreten die Kirchengemeinde (im innerkirchlichen Sinn) und der staatlich organisierte Steuerverband.[13]) Damit ist die Einheit der

---

[11]) RV. v. 11. Aug. 1919 (RGBl. S. 1338), Art. 137 Abs. 1.

[12]) Eingehende Ausführungen bei Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, 25 ff, 41.

[13]) Das Wesen und der Zweck der weltlichen Kirchengemeinde bestand darin „ein zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse organisierter Beitragsverband" zu sein. Zur Erfüllung ihres Zweckes war ihr die gesamte Vermögensverwaltung samt der Finanzgewalt anvertraut. Allein für sich nahm sie in Anspruch, was vorher der innerkirchlichen Gemeinde gehört hatte: Rechtspersönlichkeit auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechtes. Die letztgenannten Eigenschaften sind wieder an ihre ursprüngliche Trägerin zurückgefallen (Art. 137 RV., § 18 U.V.). Aber auch ihres ureigensten Wesens, Beitragsverband zu sein, ist sie entkleidet worden; die Kirchengemeinde der KGO hat keine Finanzgewalt mehr. Diese ist vielmehr in die Hände eines neu organisierten „Steuerverbandes" mit eigener Vertretung gelegt. Die „Steuerverbandsvertretung" setzt den ordentlichen und außerordent-

Kirchengemeinde in der Pfalz wiederhergestellt; die Gemeinde der Kirchenverfassung hat wieder ihren ursprünglichen, innerkirchliche und weltliche Angelegenheiten umfassenden Wirkungskreis.

Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß die KGO. ihre Geltung völlig verloren habe. Ihre Aufgabe ist jetzt vielmehr, die Verhältnisse der Kirchengemeinde als Rechtsform in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu regeln, soweit der Staat als Träger der Hoheit über sie ohne Beeinträchtigung des der Kirche gewährleisteten Selbstbestimmungsrechtes dazu befugt ist. Durch Staatsgesetz ausdrücklich aufgehoben sind die Bestimmungen über Zusammensetzung, Berufung oder Wahl, Ersetzung und Austritt der Mitglieder sowie über den Ge-

---

lichen Bedarf der Kirchengemeinde an Umlagen fest, die „Steuerverbandsvertretung" prüft und verbescheidet die Rechnungen, sorgt für ein geordnetes Kassenwesen und für dessen Ueberwachung. (Art. 4 Rel.Ges.St.G., n. F. vom 27. Juni 1927, GVBl. S. 223). Damit ist nicht nur die gesamte Finanzgewalt der Kirchengemeinde in ihrer Durchführung dem Steuerverbande überantwortet, sondern auch das Budgetrecht der Kirchengemeinde. Denn einen eigenen Bedarf hat der Steuerverband nicht; die Geldmittel, die seiner Verwaltung und seiner Gewalt unterstehen, dienen den Zwecken der Kirchengemeinde (Art. 1 Rel.Ges.St.G.). Wenn die Steuerverbandsvertretung gemäß Art. 4 Rel.Ges.St.G. über den Haushalt berät und beschließt, so handelt es sich dabei notwendig um den Haushalt der Kirchengemeinde (nicht des ortskirchlichen Stiftungsvermögens). Denn die KGO. hat unter dem Kirchengemeindehaushalt nur den Umlagenhaushalt verstanden. Die Umlagenerträgnisse waren ihrer Ansicht nach das Mittel zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Leistungspflicht (KGO. Art. 1: „Beitragsverbände"; Art. 5, Abs. 1; Art. 60 Abs. 2.) Min.Entschl. vom 9. September 1922, Ergänzungsband zu D y r o f f VGG., 115 ff., besonders S. 118: „Es ist wünschenswert, jedoch nicht notwendig, daß die bisher staatlicherseits vorgeschriebene Einheit des Stiftungs- und Umlagenhaushalts (Kirchengemeindeordnung Art. 60 Abs. II) durch kirchliche Anordnung nach Art. 3 und 4 des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes aufrecht erhalten wird. Unterbleibt eine solche kirchliche Anordnung und auch die nach Art. 14 des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes mögliche kirchliche Anordnung der Ueberführung des Umlagenerträgnisses in die einheitliche Kirchenstiftungskasse, wird also die Umlagenverwaltung getrennt geführt, so ist auch nur das religionsgesellschaftliche Steuergesetz maßgebend hinsichtlich der staatlichen Ueberwachung." Gerade derartige Bestimmungen sind aber für die protestantischen Kirchengemeinden der Pfalz nicht getroffen. Die Erträgnisse der Kirchengemeindeumlagen sind also Bestandteile des kirchengemeindlichen Vermögens, ihre Verwendung bemißt sich nach den kirchlichen Bestimmungen mit der Einschränkung, daß eben gemäß Art. 4 Rel.Ges.St.G. über ihre Verwendung im kirchengemeindlichen Haushalt bereits entschieden ist.

Der Kirchengemeinde der KGO ist indessen nicht bloß ihre Eigenschaft als Beitragsverband genommen, auch alle anderen Rechte deren Träger sie war, sind an die kirchliche Gemeinde zurückgefallen: Rechtsfähigkeit und öffentlich-rechtliche Stellung (RV. Art. 137 Abs. 3, 5; V.U. § 18). Träger dieser Rechte ist die auf der kirchlichen Verfassung beruhende Kirchengemeinde; die KGO hat keine weitere Bedeutung mehr als die, daß sie das Verhältnis zwischen Kirchengemeinde und Staat im einzelnen ausgestaltet. Vergl. hiezu auch Ergänzungsband zu D y r o f f, VGG 115 ff.

Gleichzeitig mit ihren besonderen Rechten hat sie aber auch die auf diesen aufgebauten Befugnisse verloren. Eine besondere weltliche Kirchengemeinde besteht nicht mehr, die Vermögensverwaltung ist auf die kirchliche Gemeinde übergegangen.

schäftsgang der kirchengemeindlichen Vertretungskörper;[14]) ferner alle Vorschriften der KGO., welche den Bestimmungen des Rel.Ges.St.G. entgegenstehen.[15]) Alle anderen Bestimmungen gelten auch für die kirchliche Gemeinde bis zu ihrer Aufhebung durch Staatsgesetz als Verwaltungsvorschriften weiter, soweit sie nicht die dem Staate gesetzten Grenzen überschreiten. Welche Bestimmungen nach den dargestellten Grundsätzen außer Wirksamkeit getreten sind, ist von Fall zu Fall zu untersuchen.

In § 7 Abs. 3 K.Verf. ist der Erlaß einer Kirchengemeindeordnung durch Kirchengesetz vorgesehen, die jedoch aus begreiflichen Gründen, eben wegen der vorläufigen Weitergeltung staatlicher Verwaltungsvorschriften auf vermögensrechtlichem Gebiet, bis jetzt noch nicht erlassen ist. Das Kirchengemeinderecht befindet sich deshalb noch im Uebergangsstadium. Als Rechtsquellen gelten:

Für Bestand, Bildung und Organisation der Gemeinden, ferner Zusammensetzung der Presbyterien die Verfassung der Pfälzischen Landeskirche vom 20. Oktober 1920.

Für die Kirchengemeindewahlen die Vorschriften der Presbyterwahlordnung.

Die Vorschriften über den Geschäftsgang finden sich teils in der Verfassung vom 20. Oktober 1920, teils sind die Bestimmungen der KGO. als kirchliches Recht aufrecht erhalten.[16]) Für den Wirkungskreis der Kirchengemeinde gilt allgemein § 7 Abs. 3 K.Verf., im einzelnen für das innerkirchliche Gebiet das bisherige Recht,[17]) für die Vermögensverwaltung in erster Linie die Bestimmungen der KGO. hilfsweise die Kirchenvermögensordnung vom 23. April 1928.

---

[14]) Art. 1 Abs. 1 Ges. ü. d. ortskirchl. Vertretungskörper v. 21. Dez. 1921 GVBl. S. 617.
[15]) Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 Rel.Ges.St.G., n. F. vom 27. Juni 1927, GVBl. S. 223.
[16]) Vorläufiges Kirchengesetz über die ortskirchlichen Vertretungskörper v. 11. März 1922.
[17]) Art. IV EG. z. K.Verf. vom 20. Okt. 1920.

I. Teil.

Grundlagen.

§ 3.

Der Begriff der Kirchengemeinde.

Zwiefacher Natur ist der Begriff der Gemeinde, wie er der Bezeichnung Kirchengemeinde zugrunde liegt. Diese Bezeichnung entsteht aus der Verbindung eines theologischen und eines Rechtsbegriffes.

Was wir uns unter dem theologischen Begriff der Gemeinde vorzustellen haben, läßt sich als „Die Gemeinschaft der in einem bestimmten Bezirke, einer Parochie, angesessenen Mitglieder der betreffenden protestantischen Konfession, für welche die an sich allen gleichmäßig zustehende priesterliche Befugnis von einem Pfarrer geübt wird", fassen.[1]

Damit verbindet sich der Rechtsbegriff der Gemeinde. Er begegnet uns in der Hauptsache in demjenigen Verbande, welchen man Gemeinde schlechthin zu nennen pflegt. So typisch muß also die Gestaltung dieses Verbandes für das Wesen des Gemeindebegriffs sein, daß er die Begriffsbezeichnung als Namen zu tragen verdient.

Worauf es bei dem Begriff der Gemeinde ankommt, sagt Art. 1 der Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 (GVBl. S. 290):[2] „Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Selbstverwaltung".

Als Gemeinde wird also nur eine solche Vereinigung einer Mehrzahl von Personen bezeichnet, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

Die Verbindung des weltlichen mit dem kirchlichen Gemeindebegriff ergibt, daß man von einer Kirchengemeinde, soll sie gleichzeitig ein Gemeindeverband im Rechtssinn sein, füglich nur dort sprechen kann, wo sie öffentlich-rechtliche Korporationseigenschaft hat. Der Kirchengemeindebegriff ist demnach für die evangelische Kirche so zu fassen, daß man hierunter eine mit den Rechten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgestattete Vereinigung der in einem bestimmten Bezirke angesessenen

---

[1]) So wörtlich Sehling, Kirchenrecht II. 27. Siehe auch Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 243. Schoen, Kirchenrecht I, 295.

[2]) Für das frühere Recht vergl. Art. 1 der rechtsrheinischen u. pfälzischen Gemeindeordnung, sodann für die Gemeindeverbände höherer Ordnung Art. 1 des Distriktratsgesetzes vom 28. Mai 1852 (GVBl. S. 245) und den gleichen Art. des Landratgesetzes vom 28. Mai 1852 (GVBl. S. 269). Gerade hier kommt deutlich die Unterscheidung zwischen dem Verwaltungsbezirk und der durch ihn gebildeten Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zum Ausdruck.

Vergl. hierzu Hornstein, Die Kirchengemeinde nach Pfälzischem Recht. Würzb. Diss. 1912.

Bekenntnisangehörigen, für welche die an sich allen gleichmäßig zustehende priesterliche Befugnis von einem Pfarrer geübt wird, versteht.

Das evangelische Kirchenrecht hat den Begriff noch niemals in anderem Sinne als für die mit Körperschaftsrechten ausgestattete Gemeinschaft der Glaubensgenossen verwandt. Nach der evangelischen Auffassung besteht das Band, das eine Vielheit evangelischer Christen zusammenhält, darin, daß sie sich zur Wort- und Sakramentsverwaltung einen Diener in der Person des Pfarrers bestellt; Voraussetzung dieses Gemeindebegriffs ist die Auffassung, daß alle Glaubensgenossen innerhalb der Kirche in gleichem Maße tätig werden können. Eine auf diese Weise begründete Gemeinde wurde von jeher als Einheit, als rechtlich verfaßte Körperschaft angesehen.[3])

Dem katholischen Kirchenrecht ist der Gemeindebegriff in diesem Sinne fremd. Die katholische Kirche ist monarchisch-hierarchisch verfaßt, Klerus und Laien stehen in dem Verhältnis des Herrschers zum Beherrschten. Das katholische Kirchenrecht kennt deshalb keinerlei Mitbestimmungsrecht der Laien in kirchlichen Dingen. Jede Gliederung der kirchlichen Organisation führt daher nur zur Einrichtung von Verwaltungsbezirken, in denen der Pfarrer die alleinige Herrschaft führt.

Wenn man trotzdem die Gesamtheit der Einwohner einer Parochie als Körperschaft angesehen hat, so ist das ein Ergebnis weltlicher Rechtspraxis, es widerspricht jedoch völlig der Anschauung des katholischen Kirchenrechts. Die katholische Kirchengemeinde ist demnach lediglich die als Körperschaft gedachte Vereinigung von Katholiken, die innerhalb eines bestimmten Bezirkes, der Parochie, dessen Vorstand (dem Pfarrer) zur kirchlichen Versorgung zugewiesen sind.

Eine Formulierung des Kirchengemeindebegriffs, die beiden Auffassungen zugleich gerecht würde, läßt sich deshalb nicht finden.

Die bayerische Rechtspraxis hat unter einer Kirchengemeinde stets die Gesamtheit aller Bekenntnisgenossen verstanden, die hinsichtlich aller (— oder eines Teiles —)[4]) ihrer Kultusübungen einer bestimmten Kirche zugewiesen sind.[5])

Diese Begriffsbestimmung kommt dem Wesen der katholischen Kirchengemeinde nahe: hier allein tritt jenes Herrschaftsmoment in den Vordergrund, das in der Zuweisung des Pfarrgenossen in einem bestimmten Bezirk zum Ausdruck kommt. Damit hängt auch zusammen, daß die Kirche, das Gotteshaus als für den Begriff der Kirchengemeinde wesentlich, hervorgehoben wird, deshalb, weil die Zuweisung stets an den Pfarrer in seiner Eigenschaft als rector ecclesiae vorgenommen wird.

---

[3]) Vergl. insbesondere für die reformierte Auffassung des Gemeindebegriffs Sohn, Kirchenrecht I S. 645 ff., besonders S. 645: „Der reformierte Begriff der Kirchengewalt entspricht genau dem Begriff der sichtbaren Kirche. Die sichtbare Kirche ist die rechtlich verfaßte Kirchengemeinde."

[4]) So die KGO, Begründung S. 395, 396.

[5]) EVGH. 4, 23; 9, 297; 15, 272. Langheinrich, a. a. O. 141.

Auf die evangelische Vorstellung von der Gemeinde paßt diese Definition deshalb nicht, weil hier der Kirchengemeindebegriff zu eng mit der Lehre vom allgemeinen Priestertum verknüpft ist. Hier entsteht die Kirchengemeinde nicht durch einen Organisationsakt der Obrigkeit, sondern aus sich heraus kraft des Selbstbestimmungsrechts der Gemeindeglieder.

Der Besitz eines eigenen Gotteshauses ist für den Bestand einer Kirchengemeinde durchaus nicht notwendig.[6])

Zwar sieht es auf den ersten Blick so aus, als wenn gerade in der Pfälzischen Landeskirche der Bestand einer Kirchengemeinde von dem Vorhandensein eines Kirchengebäudes abhängig gemacht würde. Denn hier ist es so, daß stets eine eigene Kirchengemeinde gebildet wird, sobald ein gewisser Personenkreis ein eigenes Gotteshaus, das den Mittelpunkt seines kirchlichen Lebens bildet, sein eigen nennt. Gleichgültig bleibt dabei, ob er nun einen eigenen Pfarrbezirk bildet oder dem Pfarramt eines anderen Bezirkes zur Mitverwaltung angegliedert ist. Die Verbindung des Gemeindebegriffs mit dem Bestand des Gotteshauses scheint sogar so eng, daß der gemeinsame, alle Mitglieder des Pfarrbezirkes umfassende Gemeindeverband verschwindet, sobald eine Filialkirche errichtet ist.[7])

Diese Verknüpfung des Gemeindebegriffs mit dem Kirchengebäude ist jedoch nur scheinbar. Das Recht der pfälzischen protestantischen Kirche wertet den Besitz eines Gotteshauses nur als äußeres Anzeichen dafür, daß sich hier ein neuer Kreis von Glaubensgenossen gebildet hat, der für sich zur Wort- und Sakramentsverwaltung einen eigenen Pfarrer bestellen will. Das Verbleiben innerhalb eines fremden Pfarrbezirkes (der Verzicht also auf die Errichtung eines besonderen pfarramtlichen Verwaltungsbezirkes) bedeutet nur, daß der Inhaber der Pfarrei in einer Art Personalunion die priesterliche Befugnis für zwei oder mehr Gemeinden gleichzeitig ausübt. Daher auch das völlige Fehlen der Pfarrgemeinde, einer Gemeinde, welche Haupt- und Nebenbezirk einer Pfarrei umfaßt. Eine derartige Gemeinde besteht nach dem Recht der Pfälzischen Landeskirche nicht, nicht einmal der Konstruktion nach.[8])

Daraus geht hervor, daß die Selbständigkeit einer sogen. Tochtergemeinde[9]) auch dann nicht verloren geht, wenn ihre Mitglieder aus irgend welchen Gründen (z. B. Arbeitsüberlastung des Pfarrers) mit ihrem gesamten oder auch dem Hauptteil ihrer Kultusübungen dem Kirchengebäude der Muttergemeinde zugewiesen sind.

---

[6]) „Es ist ein naturale, keine essentiale." Schoen, a. a. O. S. 297.

[7]) Im einzelnen siehe unter § 7, S. 33 ff.

[8]) Denkbar wäre, daß ein solcher Gemeindeverband zwar besteht, daß ihm nur die äußere (rechtliche) Organisation fehlt. Auch hierüber siehe § 7.

[9]) Die Bezeichnungen Mutter- u. Tochtergemeinde sind für das Recht der kirchlichen Landeskirche überhaupt verfehlt, wenn sie auch in der Verfassung (§ 8 Abs. 1) ausdrücklich gebraucht werden. Sie haben keine weitere Bedeutung, als daß durch sie zum Ausdruck gebracht werden soll, die Gemeinde bilde keinen eigenen pfarramtl. Verwaltungsbezirk, sondern sei einem mehrere Kirchengemeinden umfassenden Pfarrbezirk als Hauptbezirk (Sitz d. Pfarrei) oder Nebenbezirk z. Mitverwaltung angegliedert.

§ 4.

Die Rechsstellung der Kirchengemeinde. Ihre Stellung im Verband der Gesamtkirche.

Die Pfälzischen protestantischen Kirchengemeinden sind nicht selbständige, unabhängige Religionsgemeinden, sondern der Organisation der alle pfälzischen Kirchengemeinden umfassenden Pfälzischen Landeskirche eingegliedert.[1])

In seiner tatsächlichen Ausgestaltung kann das Verhältnis von Gemeinde- und Gesamtkirche außerordentlich verschieden sein, je nachdem den Gemeinden größere oder geringere Selbständigkeit (besonders auf dem Gebiete der Rechtssetzung) eingeräumt, je nachdem mehr der Gedanke einer Gleichordnung von Gemeinde und Kirche oder aber der einer Unterordnung der Gemeinde unter den Verband der Gesamtkirche betont wird.[2]) Wie die Regelung im einzelnen ausgestaltet ist, muß an den bestehenden gesetzlichen Bestimmugen untersucht werden.

An zwei Stellen spricht die pfälzische Kirchenverfassug von dem Verhältnis der Gemeinde zur Landeskirche. Nach § 65 (Abs. 1) wird die Landeskirche von der „Gesamtheit der Gemeinde" gebildet, während § 5 in seinem Abs. 4 davon spricht, daß sich die Landeskirche in Gemeinden gliedere.

Die wichtigere dieser beiden Gesetzesstellen ist zweifellos die des § 65 Abs. 1 K.Verf., denn sie gibt die Grundlage für die Stellung der Gesamtkirche zur Kirchengemeinde, die Voraussetzung für die Bestimmug des § 5 Abs. 4.

Würde man aus der Verfassung nichts kennen wie den Satz dieser Stelle, so läge es nahe, die Pfälzische Landeskirche als eine lose Vereinigung selbständiger Einzelgemeinden anzusehen. Indessen lehnt die Kirchenverfassung das System des Kongregationalismus ab.[3]) Die Kirchengemeinde ist sonach nicht mehr als eine dem Organisationssystem der Kirche eingegliederte,[4]) dieser untergeordneten[5]) Verbandsperson.

Darnach hat sich auch die Auslegung des § 65 Abs. 1 zu richten. Er enthält vor allem die Feststellung, daß die Gemeinde die Grund-

---

[1]) §§ 5 Abs. 4 und 1 KVerf.

[2]) Der Ausgestaltung liegen die manigfachsten Einflüsse zu Grunde: Lehre, geschichtl. Entwicklung u. zweckmäßiges Ermessen spielen hier ihre Rolle. Vergl. bei Oeschey, Verf. der evang.-luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. S. XLV. Eine Folge der Entwicklung und des Eindringens politisch-demokr. Idee ist es z. T., daß heute alle ev. Landeskirchen auf der Grundlage der Gemeinde aufgebaut sind — Sehling a. a. O. 24, 28 — auch dort, wo der Gemeindegedanke bisher nicht ausgeprägt war. Siehe z. B. Oeschey, a. a. O. S. L.

[3]) Die Verfassung zeigt die Pfälzische Landeskirche als Organismus, der in sich abgeschlossen „seinen Willen aus sich heraus bildet" (Sehling a. a. O. S. 24).

[4]) § 5 Abs. 4 KVerf.

[5]) Vergl. hierzu § 7 Abs 3 KVerf.

lage bildet, auf der sich die Landeskirche aufbaut.[6]) Zum andern führt er aber auch den Gedanken in die Verfassung ein, daß die Gesamtkirche selber nichts anderes wie eine „Gemeinde", ein Gemeindeverband höherer Ordnung[7]) ist, dessen Bestandteile die einzelnen Kirchengemeinden sind.

Die Stellung dieses Gemeindeverbandes, der „Gesamtgemeinde", wird dadurch gehoben, daß er allein das Kirchenregiment für sich in Anspruch nimmt, daß er allein die Befugnis hat zu bestimmen, wie weit die ihm eingegliederten Gemeinden Selbständigkeit besitzen sollen.

Ihrer Fassung nach könnte die angezogene Gesetzesstelle Rückschlüsse darauf zulassen, wer der Träger der Kirchengewalt sei. Wenn die Gesamtheit der Kirchengemeinden, nicht die der (in der Pfalz wohnenden) evangelischen Christen die Kirche bildet, geht dann etwa die Kirchengewalt auch von der Gemeinde, nicht von der Gesamtheit der einzelnen Kirchenglieder, dem Kirchenvolke aus?

Diesen Sinn hat die Bestimmung des § 65 K.Verf. indessen nicht;[8]) Träger der Kirchengewalt ist das gesamte Kirchenvolk.[9])

Neben dieser Bestimmung des § 65 tritt der Satz des § 5 Abs. 4 K.Verf. in seiner Bedeutung zurück. Er spricht nur aus, daß sich die Gesamtkirche verwaltungstechnisch in Kirchengemeinden gliedere.[10])

§ 5.

Die Rechtsstellung der Kirchengemeinde. Ihre Rechtsform.

Bei der Behandlung des Kirchengemeindebegriffs habe ich bereits ausgeführt, daß die Kirchengemeinde, will sie diese Bezeichnung verdienen, eine besondere Stellung innerhalb des Kreises der Rechtsbeziehungen einnehmen muß, nämlich die einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Tatsächlich sind die Kirchengemeinden der Pfälzischen Landeskirche

---

6) Begründung zur Kirchenverfassung S. 27: „Für den Aufbau der Kirche bildet die Gemeinde den Grundstein."

7) Die „Gemeinde" entspricht nach der reformierten Lehre begrifflich der „Kirche." Sohm, Kirchenrecht I, 645 ff.

8) Immerhin hat es eine gewisse Berechtigung diese Frage aufzuwerfen. Offenbar bestanden bei der Beratung der Verfassung Zweifel darüber, wer eigentlich Träger der Kirchengewalt sei. So sagt die Begründung zur KVerf. S. 23: „Die Entscheidung in der Frage, ob die Landessynode aus der Wahl durch Vertreter der Kirchengemeinden oder aus Urwahl hervorgehen soll, hängt letzten Endes davon ab, ob man die Gesamtheit der Kirchengemeinden oder die Gesamtheit der wahlberechtigten Kirchenglieder als Inhaberin der kirchlichen Gewalt ansieht."

9) Das ergibt sich aus § 66 Abs. 1 (neben anderen Verfassungsbestimmungen), der sagt: „Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der Kirchengewalt."

10) Aus ihr ergibt sich, daß die Organisation der Pfälzischen Landeskirche außer der Kirchengemeinde andere Gemeindeverbände nicht kennt. Der sogen. Kirchenbezirk ist reiner Verwaltungsbezirk; körperschaftliche Rechte besitzt er nicht. KVerf. § 47 ff.

„Körperschaften des öffentlichen Rechts“; so drückt das wenigstens der Absatz 1 des § 7 K.Verf. aus.

Die Rechtsstellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist zweifellos eine der des Staates ähnliche Machtstellung, die einzig und allein nur vom Staate verliehen werden kann; denn Hoheit über sein Gebiet und die in ihm sich befindenden Personen (Einzel- und Verbandspersonen) hat allein der Staat. Mit anderen Worten: nur der Staat ist in seiner Eigenschaft als Träger der Kirchenhoheit, eines Ausflusses seiner allgemeinen Staatshoheit berechtigt, die Form zu bestimmen, in welcher sich die Kirche samt ihren Organisationseinrichtungen der Rechtsordnung einfügt.[1]) Auch hier begibt sich der Staat durch Verleihung einer öffentlich-rechtlich gehobenen Stellung an die Kirche nicht eines Teils seiner Hoheit in dem Sinn, daß jetzt die Kirche in der Lage wäre, ihren Unterverbänden ohne einen Akt des Staates öffentlich-rechtliche Körperschaftsstellung zu verleihen.[2])

Der Satz des Abs. 1 § 7 K.Verf. kann also die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchengemeinde unmöglich begründen. Das ist Sache staatlichen Rechtes. Maßgebend in dieser Hinsicht ist auch für die Kirchengemeinde der Abs. 5 des Art. 137 RV., die gleiche Stelle, welche als Rechtsquelle für die Kirche selber in Frage kommt.[3])

Die pfälzischen Kirchengemeinden gehören zu denjenigen, die ihre gegenwärtige gehobene Stellung aus dem geschichtlich gewordenen Besitz öffentlicher Körperschaftsrechte ableiten.

Zwar ist richtig, daß das Kirchengemeinderecht lange Zeit nirgends so mangelhaft entwickelt war, wie gerade in der Pfalz. Während auf der einen Seite die Kirchengemeinde als Verbandspersönlichkeit des privaten Rechtes von altersher außerordentlich stark entwickelt war und als solche eine wirkliche Organisation aufzuweisen hatte wie selten eine andere Kirchengemeinde, während sie — vom religiösen Standpunkt aus betrachtet — die einzige Grundlage für den Aufbau der pfälzischen protestantischen Kirche abgabe, war gerade die öffentlich-rechtliche Seite ihrer Rechtsstellung völlig verkümmert. Ich will an dieser Stelle nur auf das Fehlen eines Umlagenrechtes der Kirchengemeinden in der Pfalz, den Mangel jeglicher Finanzgewalt hinweisen.

---

[1]) Kahl, Lehrsystem 309 ff. Auch Oeschey, Bay.Verw.Bl. 74, 290.

[2]) Dieser Hinweis erscheint angebracht, weil z. B. nach den Protokollen zum BGB. (Vergl. Schuler, die öffentlich-rechtliche Körperschaft, 44) eine dem Staat oder der Kirche organisch eingefügte Körperschaft dem öffentlichen Rechte angehört. Siehe auch RGKomm., Vorbem. 2 vor § 21: „Ebenso unterscheiden sich die Stiftungen (Anstalten) des öffentlichen Rechts von denen des Privatrechtes darin, daß sie einen Teil der öffentlichen Ordnung des Staates oder der Kirche bilden. Eine solche Eingliederung kann nur von dem Staate oder der Kirche vorgenommen werden. Es erscheint somit das Stiftungsgeschäft, auch wenn eine zunächst private Stiftung vorausgegangen ist, weil der Errichtungswille des Staates oder der Kirche hinzukommen muß, als ein öffentlich rechtliches.“

[3]) Koeniger-Giese, Grundzüge des kath. Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 219; Bredt, neues evang. Kirchenrecht II, 144.

Um die öffentlich-rechtliche Qualität der pfälzischen Kirchengemeinde drehte sich denn auch ein heftiger und langer Streit, der jedoch mit ihrer Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft endete.[4])

Was Wesen und Inhalt des Begriffes der Körperschaft des öffentlichen Rechtes sei, hat schon viel Kopfzerbrechen verursacht. Tatsache ist, daß sowohl Reichs- wie Landesgesetzgebung es bisher streng vermieden haben zu sagen, was sie sich eigentlich unter jener Bezeichnung vorstellen.[5]) Die Bestimmung des Begriffs ist deshalb völlig der Wissenschaft überlassen; die Versuche hiezu haben eine Menge der verschiedensten Ansichten zu Tage gefördert.[6])

Da ich es für unmöglich halte, im Rahmen dieser Abhandlung ohne die genaueste spezialwissenschaftliche Untersuchung eine Bestimmung des Begriffs geben zu können, werde ich mich darauf beschränken, im einzelnen die rechtliche Organisation der pfälzischen Kirchengemeinde in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts darzustellen.

Voraussetzung für den Besitz der Körperschaftsrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist die Eigenschaft als Rechtssubjekt des privaten Rechts.[7])

Die pfälzische Kirchengemeinde hat demnach alle die Eigenschaften, welche die Rechtsordung an die Rechtsfähigkeit des Privatrechts knüpft. Sie kann Vermögen besitzen und erwerben,[8]) sie kann ferner im Privatrechtsverkehr als Gläubiger oder Schuldner erscheinen, ferner Erbe sein.[9])

Die Rechtsfähigkeit des Privatrechts birgt für das Gebiet des Prozeßrechts die Parteifähigkeit in sich, d. h. die Fähigkeit in einem Prozesse als Kläger oder Beklagter aufzutreten.[10]) Der passiven Parteifähigkeit des Zivilprozesses entspricht im Konkursverfahren die Fähigkeit Gemeinschuldner zu sein; jede juristische Person ist deshalb grund-

---

[4]) Die Darstellung dieses Streites kann hier nicht meine Aufgabe sein, da er ja längst beendet ist. Vergl. hierüber Meurer, Bay. Kirchen-Vermögensrecht, I 329 ff.; Hornstein, die Kirchengemeinde nach pfälz. Recht. Dann Meurer, a. a. O. III, 1 ff.

[5]) Einen Versuch scheint Art. 9 Abs. 2 des AG. zur ZPO. zu machen, der von den „unter Leitung des Staates stehenden Körperschaften" spricht. Die herrschende Meinung versteht hierunter das, was man gewöhnlich als „Körperschaft des öffentlichen Rechts" bezeichnet.

[6]) Zusammenfassende Aufzählung dieser Ansichten finden sich bei Kahl, Lehrsystem 332 ff., Schuler, a. a. O. 19 ff., Hornstein, a. a. O. 23 ff.

[7]) Nicht in dem Sinne, als ob diese Körperschaften die Rechtsfähigkeit nach den Bestimmungen des BGB. über die juristischen Personen erwerben müßten. Ob sie Rechtsfähigkeit besitzen muß der Regelung im einzelnen durch die Landesgesetzgebung entnommen werden.

[8]) Eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nach Art. 86 EG. BGB. ist für die Kirchengemeinden nicht ausgesprochen.

[9]) Die Privatrechtsfähigkeit umfaßt die Möglichkeit, Träger aller vom Zivilrecht anerkannten Rechte und Verpflichtungen zu sein. Wichtige Einschränkungen ergeben sich aus der Natur der juristischen Person: sie kommt weder als Träger familienrechtlicher Beziehungen noch als Erblasser in Betracht.

[10]) § 50 Abs. 1 ZPO.

sätzlich auch konkursfähig. Hier macht jedoch die Kirchengemeinde eine Ausnahme.[11])

Ob eine juristische Person geschäfts- und handlungsfähig sei, ist nicht unumstritten. Die Entscheidung hängt davon ab, welcher der Lehren über die juristische Person man sich anzuschließen geneigt ist.

Die Körperschaft entsteht aus der Verschmelzung einer Mehrheit von Einzelpersonen zu einer Gesamtheit. „Durch die Einheit des in sich geschlossenen sozialen Verbandes wird ein willensfähiges Wesen geschaffen, das eigene Interessen und selbständige Zweckbestimmung besitzt."[12]) Zwar verlangt die Rechtsordnung von jeder Körperschaft, daß sie eine Vertretung habe. Das bedeutet aber nicht, daß sie deshalb willens- und handlungsunfähig sei, sondern nur die Ablehnung unorganisierter Verbandspersonen.

Wie jede andere juristische Person ist daher auch die Kirchengemeinde unbeschränkt geschäfts-, handlungs- und willensfähig[13]) für das materielle Privatrecht, prozeßfähig im Verfahrensrecht.[14])

Grundsätzlich verschieden von der privaten Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger subjektiver öffentlicher Rechte zu sein. Sie ist nicht an die Voraussetzung der Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht geknüpft; ob sie vorliegt, muß darnach beurteilt werden, ob die Gesetzgebung im Einzelfalle ein rechtlich geschütztes Interesse auf dem Gebiete gibt. So weit die Kirchengemeinde Trägerin derartiger Interessen ist, ist sie in einem Streite über deren Bestand sachlich beteiligt und demgemäß auch für den Verwaltungsprozeß parteifähig.

Der Begriff der Prozeßfähigkeit im Verwaltungsprozeß deckt sich mit dem des Zivilprozesses.

Alle diese Eigenschaften unterscheiden die Kirchengemeinde in nichts von einer Körperschaft des privaten Rechts. Es gilt nun zu untersuchen, in welcher Weise sich die öffentlich-rechtlich gehobene Stellung der Kirchengemeinde auswirkt.

Als erstes und wichtigstes Vorzugsrecht, das der Kirchengemeinde in dieser Eigenschaft gegeben ist, wird das Besteuerungsrecht genannt werden müssen.

Freilich erhebt jede juristische Person von ihren Mitgliedern bestimmte Geldleistungen. Sie tut das in Form von Beiträgen, d. h. auf Grund einer durch privatrechtliche Willenserklärung getroffene Vereinbarung zwischen ihr und ihren Mitgliedern. Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes aber ist die Kirchengemeinde in der Lage, ohne eine solche Vereinbarung, ja sogar gegen den Willen ihrer Mitglieder, einseitig

---

[11]) Hierüber siehe unten S.

[12]) So wörtlich Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts I 175; Gierke, Genossenschaftsrecht I 463.

[13]) Wenn für gewisse Rechtsgeschäfte eine besondere staatliche oder kirchliche Genehmigung verlangt wird, so bedeutet das keine Einschränkung der Willensfähigkeit an sich.

[14]) Anders die herrschende Meinung. Siehe Stein-Jonas die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, Anm. III A, 1 zu § 51. RGZ. 14, 412.

durch ihre Satzung Geldleistungen zu fordern; die Kirchengemeinde hat Finanzgewalt, die ursprünglich nur dem Staate zustand, dann aber von ihm auf gewisse Körperschaften, nämlich die des öffentlichen Rechts durch Verleihung dieser Eigenschaft übertragen wird. In der Ausstattung mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftscharakter liegt also bereits die Verleihung einer der des Staates ähnlichen obrigkeitlichen Gewalt.[15])

Die Auswirkungen der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchengemeinde zeigen sich jedoch auch in mancher anderen Beziehung.

Das von der Kirchengemeinde innerhalb der Grenzen ihrer Selbstverwaltung gesetzte Recht trägt den Charakter öffentlichen Rechts; es unterscheidet sich von dem Satzungsrechte einer Körperschaft des privaten Rechts dadurch, daß ihm Zwangsgewalt innewohnt, die Kirchengemeindeglieder auch ohne ihre Zustimmung bindet.

Eine andere Folge ist die, daß die Inhaber der Kirchengemeindeämter öffentliche Beamte sind, also einem strengeren Recht, aber auch größerem Schutz unterstehen.[16])

Endlich ergibt die Eingliederung der Kirchengemeinde in den Staatsorganismus in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eine engere Verbindung zwischen Staat und Kirchengemeinde, die sich in einer strengeren, spezifisch ausgestalteten Aufsicht des Staates auswirkt.[17])

Nach außen hin kommt die öffentlich-rechtlich gehobene Stellung der Kirchengemeinde zum Ausdruck in einer Reihe von Vorrechten gegenüber andern — physischen und juristischen — Rechtssubjekten.

Das Besteuerungsrecht habe ich bereits erwähnt. Aber auch in der Frage der Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern ist die Kirchengemeinde besonders bevorrechtet, so hinsichtlich der Körperschaftssteuer,[18]) der Vermögens-,[19]) Grunderwerbs-,[20]) Erbschaftssteuer,[21]) der Kapitalertrag- und Verkehrssteuer.[22])

Nach § 61 Abs. 1 Ziff. 3 KO. hat die Kirchengemeinde im Konkursverfahren ein Befriedigungsvorrecht; umgekehrt ist nach Art. 10 AG.

---

[15]) Und das ist es, was m. E. das Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft überhaupt ausmacht, die Verleihung obrigkeitlicher Gewalt durch den Staat. Siehe auch Gierke, Deutsches Privatrecht I 619 ff.

[16]) RGZ. 114, 233 und die dort angeführten Entscheidungen. RGSt. 23, 202.

[17]) Anschütz, Reichsverfassung 362; Schoen, Verw.Arch. 29, 20; Giese, Staatskirchenrecht 222 ff.; derselbe in Arch. ö. R., N. F. 7, 16 und 17; derselbe zu Art. 137 R.V.; Hatschek, Deutsches u. Preußisches Staatsrecht I, 228; Stier-Somlo, Deutsches Reichsstaatsrecht I, 498; R. 62, 103, 94; RGSt. 57, 25.

[18]) Ges. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I, S. 233) § 4 Abs. 1 Ziff. 6.

[19]) Ges. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I, S. 233) § 4 Abs. 1 Ziff. 6.

[20]) Ges. v. 12. Sept. 1919, n. F. in der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (RGBl. I, S. 72), § 21.

[21]) Ges. v. 20. Juli 1922 n. F. der Bekanntmachung vom 22. Aug. 1925 (RGBl. I, S. 320) § 18 Abs. 1 Ziff. 18.

[22]) Kapitalertrag St.Ges. v. 29. März 1920, § 3 Nr. 2 und 6 (RGBl. I, S. 345). Kapitalverkehr St.Ges. v. 8. April 1922, (RGBl. I, S. 354, §§ 4, 24.

ZPO. ein Konkursverfahren über das Vermögen einer Kirchengemeinde überhaupt ausgeschlossen.[23])

Auch die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Vermögen der Kirchengemeinde wird — soweit es sich nicht um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt — nicht auf dem gewöhnlichen von der Zivilprozeßordnung gezeigten Wege betrieben, vielmehr hat die Staatsaufsichtsbehörde die zur Verwirklichung des Rechts notwendigen Anordnungen zu treffen.[24])

§ 6.

Die Rechtsstellung der Kirchengemeinde.
Die Kirchengemeinde als Selbstverwaltungskörper.

Unter den notwendigen Privilegien einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird gewöhnlich auch das Recht der Selbstverwaltung genannt und man versteht hierunter das Recht, einen Teil der öffentlichen Verwaltung im eigenen Namen ohne Mitwirkung des Staates zu führen.[1])

Für die staatlichen Gemeindeverbände liegt klar zu Tage, daß das, was ihren Wirkungskreis bildet, z. B. Grenz- und Wegeunterhaltung, Trinkwasserversorgung u. a. öffentliche Angelegenheiten, Angelegenheiten des Staates sind, welche die Gemeinde im eigenen Namen an Stelle des Staates verwaltet.

Anders liegen die Dinge bei der Kirchengemeinde. Sie ist eine von der Kirche geschaffene Organisationseinrichtung. Ihr Aufgabenkreis umfaßt zweierlei Gebiet: in erster Linie das der Regelung innerkirchlicher Fragen, Fragen des Gewissens und religiöser Ueberzeugung; er beschränkt sich aber nicht darauf, sondern greift auch über in das äußere Gebiet weltlicher Rechtsbeziehungen. So weit sich die kirchengemeindliche Verwaltung nur auf die Fragen des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung bezieht, bildet sie kein Stück öffentlicher Verwaltung; denn die Regelung derartiger Fragen ist auf den Rechtsverkehr ohne Einfluß und obendrein muß hier jeder Rechtszwang versagen. Die Pflege der Religion ist deshalb nicht Aufgabe der Staatsgewalt.

---

[23]) Die Stelle spricht nur von den „unter der Leitung des Staates stehenden Körperschaften". Den Sinn dieser Gesetzstelle glaube ich darin zu sehen, daß den Körperschaften, welche sonst als „Körperschaften des öffentlichen Rechts" bezeichnet werden, die Möglichkeit eines Konkursverfahrens ihrer besonderen Stellung zuliebe fern gehalten werden soll. Die Stelle ist deshalb auch für die gegenwärtigen Kirchengemeinden — nach Beseitigung der Kirchengemeinden der KGO, die zweifellos unter der Leitung des Staates standen, — anwendbar.

Vergl. Meurer, Bay. Kirchen-Vermögensrecht III, 95.

[24]) AG. ZPO. Art. 9; KGO. Art. 74 Abs. 8.

Ergänzend hinzuweisen ist noch auf einige Sonderbestimmungen: AG. BGB. Art. 57, AG. ZPO. Art. 29 AG. PO. Art. 112.

[1]) Vergl. Fleiner, Institution des deutschen Verwaltungsrechts 99 ff. Hier und zum folgenden siehe auch Bredt, a. a. O. II 227 ff.

Das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde hat einen doppelten Ursprung: zum Teil wird es der Gemeinde von dem übergeordneten Verband der Kirche eingeräumt in Gegenständen, für welche diese ihrerseits ein Selbstverwaltungsrecht dem Staate gegenüber in Anspruch nimmt. Zum Teil überläßt der Staat selber der Kirchengemeinde als seiner Körperschaft des öffentlichen Rechts gewisse Gegenstände zu eigener Verwaltung.

In den Händen der Kirche bedeutet „Selbstverwaltungsrecht" zweierlei, einmal eine Verwaltung, welche die Kirche kraft eigenen Rechts und aus eigener Machtvollkommenheit führt, zum andern eine Verwaltung in solchen Gegenständen, die der Kirche vom Staat eingeräumt worden sind. Hierher gehört die Regelung der Rechtsbeziehungen der Kirche und ihrer Organe zu anderen Rechtssubjekten, die Einfügung der Kirche in den allgemeinen Rechtsverkehr; dorthin die Regelung jener Fragen, welche rein das Gewissen ihrer Glaubensangehörigen berührt.[2]) Die Autonomie der Kirche auf diesen beiden Gebieten hat also völlig verschiedene Grundlagen, Uebertragung durch den Staat im einen, Eigenständigkeit im andern Fall.

Beide Zweige kirchlicher Selbstverwaltung sind auf die Kirchengemeinde übertragen. Das, was § 7 Abs. 3 K.Verf. unter dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde versteht, ist also das Recht, im eigenen Namen die Verwaltung der Gegenstände kirchlicher Autonomie — sowohl eigenständiger wie übertragener — zu führen. Die Bedeutung des Begriffes der Selbstverwaltung, wie ihn § 7 Abs. 3 K.Verf. aufstellt, ist also weiter als die, welche der Begriff gewöhnlich hat. In diesem Sinne kann man von einem kirchengemeindlichen Selbstverwaltungsrecht nur insoweit sprechen, als der Gemeinde entweder mittelbar durch die Kirche oder überdies daneben unmittelbar durch den Staat Autonomie in solchen Gegenständen eingeräumt wird, welche der Staat auch in eigene Verwaltung nehmen könnte. Aber auch in diesem Sinne ist die Kirchengemeinde Selbstverwaltungskörper.

Nach dem gegenwärtig geltenden Staatskirchenrecht kann die Kirchengemeinde als Unterverband der Kirche ein Selbstverwaltungsrecht in den der kirchlichen Autonomie überlassenen Gegenständen unmittelbar vom Staate auf Grund des Art. 137 Abs. 3 RV., § 18 V.U. nicht ableiten. Sie hat es nur in dem Umfange, in welchem es ihr die Kirche

---

[2]) Die Bedeutung des Art. 137 Abs. 3 RV. ist eine doppelte. Auf der einen Seite bewahrt er die Kirche davor, daß der Staat unter Umständen Gegenstände der kirchlichen eigenständigen Autonomie an sich zieht, auf der andern Angelegenheiten der Kirche — auch so weit sie das Gebiet des Rechtsverkehrs berühren — der Selbstverwaltung der Kirche überlassen werden. Natürlich gibt es eine Reihe von Fragen, welche sich so auf der Grenze zwischen beiden Gebieten bewegen, daß streitig sein mag, ob sie eigenständiger oder übertragener Autonomie der Kirche unterstehen. So z. B. die Mitgliedschaft einer Kirche. Vergl. darüber unter § 7 Anm. 8 S. Im Zweifel entscheidet der Staat.

einräumt.[3]) Daneben steht es allerdings dem Staate frei, der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts unabhängig von der Kirche besondere Rechte einzuräumen und deren Verwaltung im einzelnen der Kirchengemeinde zu überlassen.

In welchem Umfange die Kirchengemeinde ein Selbstverwaltungsrecht im Sinne des § 7 Abs. 3 K.Verf. und im gewöhnlichen Sinne des Begriffs für sich in Anspruch nehmen kann, muß der Regelung im einzelnen entnommen werden. Darnach ist Gegenstand der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung alles, was Gegenstand der kirchlichen Verwaltung ist. Ausgenommen von diesem Grundsatz werden nur Wort und Sakrament, welche die Kirche in eigenem Namen durch eigene Organe verwalten läßt. In bestimmtem Umfange ist der Kirchengemeinde auch gestattet, selbständig allgemein verbindliche Anordnungen im Rahmen ihres Selbstverwaltunegsrechts zu treffen, stets aber nur dort, wo dies ausdrücklich gesagt ist.[4])

Seine Grenzen findet das kirchengemeindliche Selbstverwaltungsrecht zunächst in den Gesetzen der Kirche, deren organisatorische Einrichtung die Kirchengemeinde ja ist. Jedoch gelten, wie für die Kirche selbst, so auch für ihre Gemeinden die allgemein verbindlichen Staatsgesetze.[5]) In Gegenständen, welche der Kirchengemeinde vom Staate unmittelbar zur Selbstverwaltung überlassen werden, werden die Befugnisse der Gemeinde durch die hierüber erlassenen besonderen staatlichen Vorschriften abgegrenzt.

Das Selbstverwaltungsrecht einer Körperschaft erhält nur dann einen Wert, wenn es gegen Eingriffe der übergeordneten Verbände geschützt ist. Die pfälzische Kirchengemeinde ist bis jetzt in dieser Beziehung nicht in der Lage, sich gegen solche Eingriffe wirksam zu wehren. Zwar gewährt der Staat einen Rechtsschutz, jedoch nur dann, wenn eine Verletzung des durch die staatliche KGO. eingeräumten Selbstverwaltungsrechts behauptet wird.[6]) Eine Möglichkeit, Eingriffe der Landeskirche in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht zu verhindern, hat die Kirchengemeinde nicht.

---

[3]) Das ergibt sich aus den angeführten Bestimmungen selbst, welche die Regelung derartiger Fragen durch die Kirche allein ohne Mitwirkung des Staates gewährleisten. Schmitt, Arch. ö. R. 42, 3.

[4]) Nach § 7 Abs. 3 K.Verf. sieht es so aus, wie wenn die Kirchengemeinde die Vermutung der Zuständigkeit zum Erlaß von kirchengemeindlichen Satzungen für sich hätte. Die Ausgestaltung im einzelnen läßt jedoch das Gegenteil wahrscheinlich erscheinen. Vergl. KGO Art. 54, KVO. § 6.

[5]) Welche Gesetze hierunter zu verstehen sind, darüber Anschütz, a. a. O. 361; Lilienthal, a a. O. 60 ff., RGZ, 114, 223.

[6]) VGG. Art. 10 Ziff. 3.

§ 7.

Umfang und Arten der Kirchengemeinde.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist die Kirchengemeinde nicht Gebietskörperschaft, d. h. ihre Gewalt erstreckt sich nicht auf alle innerhalb eines bestimmten Gebietes sich aufhaltenden Personen[1]), sondern sie hat als Personenverband nur Macht über einen durch gewisse Eigenschaften umschriebenen Personenkreis, den der Gemeindeglieder.

Der Begriff der Gemeindemitgliedschaft hat für das Kirchengemeinderecht besondere Bedeutung. An den Besitz der Gemeindemitgliedschaft knüpft sich die Summe der aus dem Kirchengemeindeverband entspringenden Rechte und Pflichten.[2])

Nach dem Rechte der Pfälzischen Landeskirche wird die Gemeindemitgliedschaft vermittelt durch die Zugehörigkeit zur Landeskirche.[3]) Als zweites unterscheidendes Merkmal tritt hinzu die Wohnsitznahme im Kirchengemeindebezirk.[4])

Die grundlegende Bestimmung über die Mitgliedschaft der Landeskirche findet sich in § 3 K.Verf., wo es heißt:

„Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Christ, der in der Pfalz seinen Wohnsitz hat, solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehören wolle."

Die Zugehörigkeit zur Kirche umfaßt zweierlei: einmal die Zugehörigkeit zur Kirche als Bekenntnis, zum andern die Zugehörigkeit zur Kirche als Rechtsverband, ihrer äußerlichen Erscheinungsform.

---

[1]) Gebietskörperschaften sind solche Körperschaften des öffentlichen Rechtes, „bei denen die Herrschaft über die Angehörigen nicht durch eine Mitgliedszugehörigkeit, sondern durch das Gebiet vermittelt wird. Es gilt der Satz: quisquis in territorio est etiam de territorio. So wörtlich H a t s c h e k, Lehrbuch des Verwaltungsrechtes 328.

[2]) Dieser Satz könnte in seiner Richtigkeit angezweifelt werden. Sicher ist, daß die Verpflichtung zur Entrichtung kirchengemeindlicher Umlagen nicht von dem Besitze der Kirchengemeindemitgliedschaft abhängig ist. Die staatlichen Steuergesetze (Rel. Ges.St.G. Art. 7, 10) stellen hier ihre eigenen Grundsätze auf. Aber auch kirchliches Recht stellt häufig für einzelne Berechtigungen nicht die Gemeindemitgliedschaft als Voraussetzung auf, sondern (z. B. hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Presbyterien, PWO. §§ 2 und 3) ausdrücklich den Wohnsitz im Kirchengemeindebezirk. Offenbar soll damit aber nichts anderes wie eben die Zugehörigkeit, der Besitz der Gemeindemitgliedschaft gemeint sein.

[3]) § 8 K.Verf. sagt in Abs. 2, Satz 1: „Zur Kirchengemeinde gehören alle im Gemeindebezirk wohnenden Mitglieder der Landeskirche." Hier wird also die Zugehörigkeit zur Landeskirche zur Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei einer Kirchengemeinde gemacht, während gewöhnlich umgekehrt die Mitgliedschaft der Landeskirche durch die Gemeindezugehörigkeit vermittelt wird. Vgl. z. B. Art. 7 Abs. 2 der Verfassung der ev.-luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1.

[4]) Siehe Anm. 3.

Nach evangelischer Auffassung ist die Kirche Volkskirche, d. h. die Zugehörigkeit zu ihr wird durch Geburt erworben.[5]) Hier bedeutet die Zugehörigkeit sowohl Zugehörigkeit zum Bekenntnis als auch Mitgliedschaft bei einem bestimmten Rechtsverbande.

Nun gibt es aber zweifellos Fälle, in denen ein Kirchenmitglied zwar aus einer Landeskirche als Rechtsverband, nicht aber aus dem Bekenntnis ausscheidet. Grundsätzlich reicht die Rechtsmacht der Kirche als Rechtsverband nicht über die Grenzen des ihr zugrunde liegenden Staatsgebietes hinaus. Verläßt also einer ihrer Angehörigen dieses Gebiet, so kann die Kirche ihn nicht durch ihre einseitige Willenserklärung in ihrem Rechtsverbande halten.[6])

Kann nun aber ein anderer kirchlicher Rechtsverband, in dessen Gebiet sich ein auf diese Weise aus dem Rechtsverband einer Landeskirche Ausgeschiedener niederläßt, diesen einseitig durch seine Satzung als Mitglied in Anspruch nehmen?

Wären die Landeskirchen Gebietskörperschaften, so könnte daran nicht gezweifelt werden. So aber dient die gebietsmäßige Abgrenzung nur der Unterscheidung des Kreises ihrer Angehörigen. Die Kirche hat also zunächst nur Rechtsmacht über diejenigen Personen, welche zusammen ihren Rechtsverband ausmachen, nicht aber auch über andere, welche dem Verbande im Augenblick des Eintritts in das Gebiet gar nicht angehören, wenn auch sonst völlig gleiche Voraussetzungen vorliegen.[7]) Es müßte denn sein, daß der Staat die Autonomie der Kirche in solchem Umfange anerkennt, daß sie sich einseitig auch solche Personen einzugliedern vermag, die ihrem Rechtsverband nicht angehört haben. Ob eine solche Anerkennung ausdrücklich oder stillschweigend vorliegt, ist eine Frage, die sich nach allgemeinen Rechtsregeln nicht beurteilen läßt.[8])

---

[5]) Sehling, a. a. O. 23.

[6]) Vergl. auch hier die Verfassung der ev.-luth. Kirche in Bayern r. d. Rh., die nicht einmal dann ein ausgeschiedenes Mitglied weiterhin für ihren Rechtsverband in Anspruch nimmt, wenn es ausdrücklich erklärt, daß es ihr weiterhin angehören wolle. Sie kennt nur ein weiteres Verbleiben im seelsorgerlichen Verband einer ihrer Gemeinden.

[7]) Hierzu Schoen, Verw.Arch. 29, S. 26.

[8]) Es handelt sich hier stets um die Zugehörigkeit zur Kirche als Rechtsform. Der Staat kann die Kirche in eine der ihm geläufigen rechtlichen Erscheinungsformen einer Verbandsperson zwängen. Daß es auch in seiner Macht liegt, die Herrschaftsgewalt einer solchen Körperschaft, die sich in seinem Gebiet befindet, abzugrenzen, wird man ihm nicht gut abstreiten können. Es ist ja in Wirklichkeit auch teilweise geschehen.

Die rechtlichen Beziehungen des Einzelnen zum Rechtsverband der Kirche treten nach außen hin in der einen Form der Beitragspflicht hervor. Und gerade hier läßt der Staat nicht die religionsgesellschaftlichen Satzungsbestimmungen gelten, sondern er stellt eigene Voraussetzungen auf: Bekenntnisgleichheit u. Staatssteuerpflicht im Gebiet, das zum kirchlichen Steuerverbande gehört.

Und das ist ja schließlich auch die einzige Rechtsbeziehung, die sich durch Rechtsvorschriften, also weltliche Mittel, im Notfalle auch zwangsweise, durchführen läßt. Indessen erschöpft sich das Wesen der Kirche ja nicht darin, ein dem staatlichen

Die Pfälzische Landeskirche stellt sich hinsichtlich des Erwerbs der Mitgliedschaft auf den Boden des Territorialprinzips, d. h. Mitglieder der Landeskirche werden alle und nur diejenigen evangelischen Christen, welche im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz nehmen. Da die pfälzische protestantische Kirche ihre bekenntnismäßige Grundlage in der Vollunion des lutherischen und reformierten Bekenntnisses hat, macht sie keinen Unterschied in dem Sonderbekenntnisse, dem das neue Mitglied ursprünglich angehört hat. Eine auf diese Art dem kirchlichen Rechtsverband eingegliederte Person kann die Mitgliedschaft von sich abwenden durch die einfache Erklärung, daß sie der Kirche nicht angehören wolle.[9])

Dieses Prinzip ist nach bayerischem Staatskirchenrecht anerkannt. Hier waren bereits unter der Herrschaft des alten Verfassungsrechts keinerlei staatliche Bestimmungen erlassen, welche den Uebergang von einem kirchlichen Rechtsverband auf den andern geregelt hätten.[10]) Seydel-Graßmann, Bay. Staatsrecht, II, 472 führt aus: „Hiernach wird, da das staatliche Recht nicht eingreift, das Recht der Glaubensgesellschaften maßgebend sein. Betrachtet dieses, wie z. B. das Recht der protestantischen Kirche, den fremden Glaubensgenossen, welcher in Bayern Wohnsitz genommen hat, als Angehörigen der Glaubensgesellschaft, so ist er das sofort von Rechtswegen.“[11])

Die Mitgliedschaft in der Pfälzischen Landeskirche ist wie gesagt erste Voraussetzung für die Gemeindemitgliedschaft; das unterscheidende Merkmal, welches die Angehörigen einer Kirchengemeinde von den einer andern trennt, ist die räumliche Abgrenzung. Die Kirchengemeinden der Pfälzischen Landeskirche sind also reine Territorialgemeinden.

Die Kirchengemeindemitgliedschaft begründet eine Reihe von Rechten und Pflichten. Jedes Mitglied der Kirchengemeinde hat einen verfassungsmäßig geschützten Anspruch auf Teilnahme an allen kirchlichen Veranstaltungen, auf Benützung der kirchlichen Einrichtungen und der Kirchengemeindeanstalten.[12])

Organismus eingegliederter Rechtsverband zu sein. Hinter diesem steht vielmehr etwas anderes, was sich der Gewalt des Staates entzieht, die Kirche als geistige Macht. Was äußerlich wie Rechtsbeziehungen, Beziehungen des Einzelnen zur Kirche als Rechtsverband aussieht, ist im Grunde genommen nichts anderes als der Ausfluß der Zugehörigkeit des Einzelnen zur Kirche als geistiger Macht. Dieses Verhältnis läßt sich aber rechtlich nicht erfassen. Wohl kann man Rechte einräumen (Wahlrecht, Wählbarkeit usf.), man kann Pflichten auferlegen (Pfarrzwang), sie alle aber sind gegenstandslos, so lange der Einzelne seine Rechte nicht ausübt, den Pfarrer nicht in Anspruch nimmt. Vergl. hiez. auch Oeschey, Bay. Verw.Bl. 74 S. 241 ff.

[9]) K.Verf. § 3. Diese Erklärung bedeutet nicht den Austritt aus der Kirche als Bekenntnis. Sie braucht deshalb auch nicht in den hiefür besonders vorgeschriebenen Formen abgegeben zu werden.

[10]) Die staatlichen Vorschriften beschränkten sich auch hier auf die Regelung der Beitragspflicht. KGO Art. 4 Abs. 3 und 4. Hiezu vergl. auch Oeschey, Bay. Verw.Bl. 75 S. 403 ff., 435 ff.

[11]) Vergl. Bredt, Neues evang. Kirchenrecht in Preußen II, S. 412: „sie (die öffentlich-rechtliche Zugehörigkeit) gilt aber in der tatsächlichen Uebung sogar im Verhältnis der einzelnen deutschen Kirchen zueinander . . . .“.

[12]) § 9 Abs. 1 K.Verf.

Sogar außerordentliche Wünsche eines Gemeindemitglieds müssen erfüllt werden, sobald ihm triftige Gründe zur Seite stehen und die Erfüllung aus religiösen oder kirchlichen Bedenken nicht verweigert werden muß.[13])

Kirchengebäude und zum Gebrauch beim Gottesdienst bestimmte Geräte müssen unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung des Pfarrers überlassen werden, wenn sie zu Veranstaltungen verlangt werden, welche mit der Würde der Kirche oder des Gerätes in Einklang stehen. Die Entscheidung steht dem Presbyterium zu; der Anspruch ist durch ein Beschwerderecht gegen die Ablehnung der Ueberlassung geschützt.[14])

Diesen Rechten stehen jedoch auch Pflichten gegenüber, die sich aus dem Anspruch des Inhabers einer Pfarrei auf kirchliche Versorgung seiner Gemeindeglieder ergeben. Jedes Kirchengemeindeglied hat grundsätzlich nur den Pfarrer in Anspruch zu nehmen, der für den betreffenden Gemeindebezirk zuständig ist (Pfarrzwang). Unter gewissen Voraussetzungen sind jedoch Ausnahmen zugelassen.[15])

Auf der Gemeindegliedschaft beruht ferner die Verpflichtung zur Leistung von Kirchengemeindediensten.[16])

Je nach der Beziehung, in der eine Kirchengemeinde zu dem pfarramtlichen Verwaltungsbezirk steht, zerfallen die Kirchengemeinden in Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden. Nach Absatz 1 des § 8 K.Verf. bildet jeder Pfarrbezirk eine Kirchengemeinde oder zerfällt in mehrere Gemeinden (die Muttergemeinde und eine oder mehrere Tochtergemeinden). Die Regel bildet also die selbständige Einzelgemeinde ohne Rücksicht darauf, ob für sie ein eigenes Pfarramt errichtet ist, oder ob sie einem für mehrere Kirchengemeinden bestehenden Pfarramt als Haupt- oder Nebenbezirk angegliedert ist. Sobald ein Teil des pfarramtlichen Verwaltungsbezirks Gemeindeigenschaft (im theologischen Sinne) angenommen hat, — was darin äußerlich zum Ausdruck kommt, daß ein eigenes Gotteshaus errichtet ist, — wird dieser Personenvereinigung auch der Rechtscharakter einer Kirchengemeinde verliehen. Nur ausnahmsweise können Tochtergemeinden gebildet werden, deren Mitglieder dauernd oder vorübergehend in allen oder einzelnen Beziehungen auch zur Muttergemeinde gehören.[17])

[13]) § 9 Abs. 2 K.Verf.

[14]) Die Beschwerde ist zum Landeskirchenrat zu erheben. Anderseits hat auch der Pfarrer ein Beschwerderecht gegen mißbräuchliche Ueberlassung.

[15]) § 25 K.Verf.

[16]) KGO Art. 27.

[17]) So wörtlich § 8 Abs. 3 K.Verf. Die Begründung führt hiezu aus (S. 29): „Ausnahmsweise, besonders dann, wenn in dem Nebenbezirk ein Kirchenbau erst vorbereitet wird oder in Ausführung begriffen ist, kann das Bedürfnis bestehen, dem Nebenbezirk zwar Gemeindeeigenschaft einzuräumen, die Auswirkungen dieser gemeindlichen Sonderstellung aber einzuschränken."

Nach der Ordnung der KGO war das Verhältnis von Mutter- und Tochtergemeinde zur Pfarrgemeinde gerade umgekehrt: der Bestand der Pfarrgemeinde als eines die Pfarrgenossen in Haupt- und Nebenbezirk umfassenden Gemeinde-

Der Verfassung der protestantischen Kirche der Pfalz ist dagegen nicht unbekannt die Vereinigung mehrerer benachbarter Kirchengemeinden zu einem weiteren kirchengemeindlichen Verband, ohne daß dadurch der gesonderte Fortbestand der einzelnen Gemeinden beeinträchtigt würde (Gesamtkirchengemeinde).[18])

Umgekehrt kann für eine oder mehrere Ortschaften eines Pfarrbezirks, die keine eigene Gemeinde bilden, zur Verwaltung einzelner Angelegenheiten ein besonderes Presbyterium gebildet werden.[19])

Neubildung und Aufhebung der Kirchengemeinde, Abänderung ihrer Grenzen gehören zur Zuständigkeit der Kirchenregierung.[20])

---

verbandes war unerläßlich. Die Bildung von Mutter- und Tochtergemeinden sollte nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Doch hat diese Regelung für die Pfälzische Landeskirche nie praktische Bedeutung gewonnen. In der pfälzischen protestantischen Kirche gab es in denjenigen Pfarreien, in denen sich Filialkirchen befanden, nur Gemeinden, die den Hauptbezirk umfaßten (Muttergemeinden) und Gemeinden, die den Nebenbezirk umfaßten (Tochtergemeinden). Dagegen war der Begriff der Pfarrgemeinden dem protestantischen Kirchenrecht der Pfalz fremd, zum mindesten waren die Pfarrgemeinden nicht organisiert; denn es gab nur Presbyterien für die Muttergemeinden und solche für die Tochtergemeinden. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beider Gemeinden aber . . . . wurden durch nebeneinander herlaufende Beschlüsse beider Presbyterien oder durch Zusammentritt der letzteren wahrgenommen." Begr. zur K.Verf. S. 28. Da die Presbyterien auch nach dem 1. Nov. in Tätigkeit bleiben, änderte sich an diesem Zustand nichts.

18) § 14 K.Verf.

19) § 15 K.Verf.

20) § 89 Abs. 2 Ziff. 9 K.Verf.

II. Teil.

Die Verfassung.

1. Kapitel.

Die Organe der Kirchengemeinde.

1. Abschnitt.

Das Presbyterium.

§ 8.

Rechtsstellung.

Seitdem es in der Pfalz Kirchengemeinden gibt, hatten sie niemals mehr als ein einziges Organ. In dem Teil der pfälzischen Gebiete, welche zum Herzogtum Zweibrücken gehörten, führte dieses zunächst den Namen „Censur", doch bürgerte sich auch hier bald die Bezeichnung „Presbyterium" ein, die das Kirchengemeindeorgan bis auf den heutigen Tag beibehalten hat.[1])

Selbst die KGO., die nach der Analogie des damaligen rechtsrheinischen Gemeinderechtes mehrere Organe der Kirchengemeinde mit abgegrenzter Zuständigkeit kannte, hat diese Mehrheit von Organen in der pfälzischen protestantischen Kirche nicht eingeführt.[2]) Die Kirchengemeinde sollte auch darnach nur durch ein einziges Organ vertreten sein, ja es sollte sogar die Möglichkeit gegeben sein, eine Mehrteilung zu vermeiden, die dadurch entstehen mußte, daß zwei Kirchengemeinden mit verschiedenen Organen nebeneinander bestanden.[3]) Wiederum aus geschichtlichen Gründen sollte die Kirchenverwaltung, die gleichzeitig die Befugnisse des Presbyteriums, der eigentlichen innerkirchlichen Vertretung, wahrnahm, den Namen „Presbyterium" führen.

Das Presbyterium ist das einzige Organ der Kirchengemeinde, es ist Gemeindevertretung (Gemeindeparlament) und Verwaltungsbehörde der Kirchengemeinde, also beschließendes und ausführendes Organ der Gemeinde zugleich.[4]) Daraus ergibt sich die zwiefache Seite seiner rechtlichen Stellung.

[1]) Begr. zur K.Verf. S. 27: „Diese Bezeichnung soll aus geschichtlichen Gründen beibehalten werden."

[2]) KGO Art. 101 Abs. 3.

[3]) KGO Art. 103 Abs. 3.

[4]) Hiezu § 7 Abs. 3 K.Verf.: „Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet durch das Prebyterium sowohl auf dem innerkirchlichen wie auf dem vermögensrechtlichen Gebiet ihrer Angelegenheiten selbständig . . . Sie wird durch das Presbyterium gerichtlich und außergerichtlich verteten."

Begr. zur K.Verf. (S. 27/28): „. . . . die Frage, ob neben dem Presbyterium noch eine größere Gemeindevertretung einzuführen sei, wurde eingehend erörtert,

Als beschließendes Organ hat es die Rechtsstellung einer parlamentarischen Vertretung, welche nicht für die von ihr vertretenen Gemeindeglieder handelt, sondern nur die Handlungen des eigentlichen Verwaltungsorganes bestimmt. Seine Beschlüsse treten an die Stelle der Willenserklärung sämtlicher Kirchengemeindeglieder. Die einzige Auswirkung dieser Seite der Rechtsstellung ist jedoch die, daß das Presbyterium soweit völlig unabhängig ist, als es in seiner Eigenschaft als Gemeindeparlament auftritt. In dieser seiner Eigenschaft ist das Presbyterium auch nicht Gemeindebehörde.[5])

Zu gleicher Zeit ist das Presbyterium aber auch ausführendes, also verwaltendes Organ der Gemeinde. Es verwaltet für die Gemeinde deren sämtliche Angelegenheiten und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.[6])

Soweit das Presbyterium diese Funktionen hat, ist es Gemeindebehörde und zwar Behörde der einzelnen Kirchengemeinde (— nicht der Gesamtkirche —); nach der Terminologie des staatlichen Rechtes ist es öffentliche Behörde.[7]) Eine Folge dieser Eigenschaft ist die Unterstellung unter eine Disziplinargewalt, die augenblicklich durch die Staatsaufsichtsbehörde gehandhabt wird.[8])

Das Amt eines Presbyters ist unentgeltlich zu führen.

Anschließend sei bemerkt: Organ der Gesamtkirchengemeinde ist die Gesamtkirchenverwaltung, die sich jedoch im allgemeinen von dem Organ der Einzelgemeinde, dem Presbyterium, nicht unterscheidet, sodaß eine besondere Behandlung hier unterbleiben kann. Die für die Presbyterien geltenden Bestimmungen sind entsprechend auch für die Gesamtkirchenverwaltungen maßgebend mit den Einschränkungen, welche die Art ihrer Zusammensetzung notwendig macht.[9])

§ 9.

Zusammensetzung.

Das Presbyterium setzt sich zusammen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Notwendig — kraft Gesetzes — gehören ihm an: die Pfarrer der Kirchengemeinde, die Hilfsgeistlichen mit bestandener An-

---

aber in verneinendem Sinn entschieden. Maßgebend war für diesen Beschluß vornehmlich die Erwägung, daß die pfälzische Bevölkerung einem Zweikammersystem bisher keine Neigung entgegengebracht hat, was auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeindeverwaltung unzweifelhaft zu Tage getreten ist."

[5]) Schoen, Kirchenrecht I, 327/28; a. M. Friedberg, Kirchenrecht 244/45.
Der Unterschied wird praktisch auf dem Gebiete des Strafrechts, wo das Presbyterium nach § 196 RStGB. gegen Beleidigung in seiner Eigenschaft als öffentliche Behörde geschützt, und zwar in seiner Gesamtheit als Kollegium geschützt ist. Dagegen genießt es einen derartigen besonderen Schutz nicht, sobald sich eine Beleidigung gegen das Presbyterium in seiner Eigenschaft als parlamentarische Gemeindevertretung richtet; denn hier ist es weder Behörde im Sinne des § 196 RStGB., noch „politische" Körperschaft im Sinne des § 197 RStGB.

[6]) § 7 Abs. 3 K.Verf., oben Anm. 4.

[7]) RGZ 106, 148.

[8]) KGO Art. 84. Zulässige Disziplinarstrafmittel sind Verweis, Geldstrafen bis zu 50 Reichsmark, Enthebung vom Dienste.

[9]) KVO § 2.

stellungsprüfung sowie die Pfarrverweser.[1]) Das Recht, an den Beratungen des Presbyteriums ohne Stimmrecht teilzunehmen, haben alle Hilfsgeistlichen.[2]) Solche Hilfsgeistliche, welche eine Tochtergemeinde allein bedienen, können nach näherer Bestimmung des Landeskirchenrats die Stelle des Pfarrers einnehmen.[3])

Der Pfarrer — in Gemeinden mit mehreren Geistlichen derjenige mit höherer Amtswürde oder höherem Dienstalter — führt den Vorsitz im Presbyterium.[4]) Stellvertreter des Vorsitzenden sind die übrigen Pfarrer einer Gemeinde in der Reihenfolge ihrer Amtswürde — bei gleicher Amtswürde entscheidet das höhere Dienstalter — und nach diesem ein vom Presbyterium gewähltes weltliches Mitglied.[5]) Aus den Reihen der weltlichen Presbyterialmitglieder muß der Stellvertreter auch dann und stets dann gewählt werden, wenn die Gemeinde nur einen Pfarrer hat.[6])

Außer den Geistlichen gehören dem Presbyterium gewählte weltliche Mitglieder an, deren Zahl mindestens 5, höchstens 20 beträgt; sie richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Alle Gemeinden bis zu 500 Seelen wählen 5 Presbyter; Gemeinden, deren Seelenzahl zwischen 500 und 4000 liegt, erhalten für jedes angefangene halbe Tausend ein weiteres Mitglied. Von der Zahl 4000 ab erweitert sich das Presbyterium nur noch um je ein weltliches Mitglied auf jedes angefangene Tausend.[7]) Die Zahl 20 darf jedoch regelmäßig nicht überschritten werden. Nur wenn eine Kirchengemeinde mehrere Orte umfaßt, kann der Landeskirchenrat die Zahl der Presbyter entsprechend vermehren und gleichzeitig bestimmen, daß auf die einzelnen Orte eine Mindestzahl von Presbytern entfalle.[8])

Mitglied des Presbyteriums kann nur sein, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat, unbeschränkt geschäftsfähig und im vollen Besitz der bürgerlichen und kirchlichen Rechte ist, in der Kirchengemeinde umlagenpflichtig ist und diese Umlagen auch pünktlich entrichtet.[9]) Außerdem erfordert das Amt des Presbyters sittliche Unbescholtenheit und kirchliche Gesinnung.

Durch Austritt, Tod oder den Verlust einer der genannten Voraussetzungen erlischt die Eigenschaft als gewähltes Mitglied des Pres-

---

[1]) § 10 Satz 1 K.Verf.
[2]) § 10 Satz 3 K.Verf.
[3]) § 10 Satz 2 K.Verf.
[4]) § 13 Abs. 1 K.Verf. Die Führung des Vorsitzes im Presbyterium gehört nach § 20 Abs. 2 Ziff. 3 K.Verf. zu den Amtspflichten des Pfarrers. Er kann daher nur in Ausnahmefällen und nur durch den Landeskirchenrat von dieser Verpflichtung entbunden werden und auch das nur in Gemeinden mit mehr als einem Pfarrer (§ 13 Abs. 3 K.Verf.)
[5]) § 13 Abs. 2 Satz 1 K.Verf.
[6]) § 13 Abs. 2 Satz 2 K.Verf.
[7]) § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 K.Verf.
[8]) § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 K.Verf.
[9]) §§ 2, 3 PWO, Art. 3 Abs. 2 Ziff. 1 Rel.Ges.St.G.

byteriums.[10]) Ueber den Verlust der die Mitgliedschaft bedingenden Eigenschaften eines Presbyters entscheidet der Landeskirchenrat.[11])

Personen, welche untereinander oder mit einem der Ortsgeistlichen im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Presbyteriums sein.[12]) Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dem genannten Sinne von Ortsgeistlichen untereinander begründet keine Rücktrittspflicht.[13])

---

[10]) § 102 K.Verf.

[11]) § 11 Abs. 4 K.Verf.

[12]) § 12 Satz 1 K.Verf. Von zwei weltlichen Mitgliedern hat das jüngere zurückzutreten; Verwandtschaft oder Schwägerschaft eines weltlichen Mitglieds zu dem Ortsgeistlichen begründet eine Rücktrittspflicht des weltlichen Presbyterialmitglieds. § 12 Satz 2 K.Verf.

[13]) § 12 Satz 3 K.Verf.

§ 10.

Geschäftsgang.

Auch die Regelung des Geschäftsganges der Presbyterien ist nunmehr der kirchlichen Satzung überlassen.[1]) Maßgebend sind vorläufig noch die Bestimmungen der bayerischen KGO.[2])

Die Leitung der Geschäfte des Presbyteriums liegt in der Hand des Vorsitzenden.[3]) Dieser bestimmt auch regelmäßig, wie die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder verteilt werden sollen.[4]) In diesem Punkte sind jedoch verschiedene Schranken gezogen.

Das Recht der Einberufung des Presbyteriums, die Vorbereitung und Leitung der Beschlußfassung steht allein dem Vorsitzenden zu. Es kann auf andere Mitglieder des Presbyteriums nicht übertragen werden.[5])

Sache des Vorsitzenden ist fernerhin die Führung und Verwahrung

1. der Beschreibung des Kirchengemeindebezirks sowie der hierin bestehenden ortskirchlichen Bezirke nach ihrem Umfang.[6])
2. Der Beschreibung der Rechte, Gerechtigkeiten und Besitzungen der Kirchengemeinde wie der Ortskirchenstiftungen.[7])
3. Des Inventars über die beweglichen Sachen und des Verzeichnisses der Aktivkapitalien des Kirchengemeindevermögens wie des ortskirchlichen Stiftungsvermögens.[9])

Endlich ist ausschließlich Aufgabe des Vorsitzenden die Aufsicht über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen,[9]) damit zusammenhängend die Aufbewahrung der Rechnungen und Belege.[10])

Diese Grundsätze gelten wie für den Vorsitzenden selber auch für seine Stellvertreter.

Nur das gesamte Presbyterium kann bestimmen, wem die Führung der Kassen- und Rechnungsverwaltung anvertraut werden soll,[11]) ob

---

[1]) Art. 1 Abs. 1 Ges. ü. d. ortsk. Vertretungsk. vom 21. Dez. 1921 (GVBl. S. 617).
[2]) Vorl. Kirchengesetz vom 11. März 1922; Vollzugsgesetz zum Rel.Ges.St.G. vom 25. Nov. 1921.
[3]) Art. 63 Abs. 1 KGO.
[4]) Art. 63 Abs. 1 KGO.
[5]) Art. 56 Abs. 4 KGO.
[6]) Art. 56 Abs. 1 Ziff. 1 KGO. Besondere ortskirchliche Bezirke bestehen nur noch im Rahmen der §§ 8 Abs. 3 und 15 K.Vers.
[7]) Art. 56 Abs. 1 Ziff. 2 KGO.
[8]) Art. 56 Abs. 1 Ziff. 3 KGO.
[9]) Art. 56 Abs. 3 KGO. Das begreift in sich, daß der Vorsitzende nicht selbst eine Kasse führen darf, die seiner Aufsicht unterstellt ist.
[10]) Art. 56 Abs. 2 KGO.
[11]) Art. 58 Abs. 1 KGO.

hiezu ein eigener Kirchenrechner, ob ferner zur Erledigung der Schreibarbeiten ein Kirchenschreiber aufgestellt werden soll.[12])

Das Presbyterium beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden.[13]) Ein gültiger Beschluß kann zustande kommen

1. Wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind,[14]) sonst jedoch nur
2. dann, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung entweder vorausbestimmt war oder aber die Presbyter zu dieser Sitzung gehörig geladen wurden.[15])

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt;[16]) bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.[17])

Ueber die Beschlüsse muß eine Niederschrift geführt werden, in die jeder Beschluß, die zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit notwendigen Angaben sowie das Ergebnis der Abstimmung eingetragen werden sollen.[18])

Die Sitzungen können öffentlich oder geheim sein. Die Handhabung der Ordnung während der Sitzung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Nur das gesamte Presbyterium kann gegen solche Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung eine Sitzung versäumt haben, Ordnungsstrafen verhängen. Sie können in Geldstrafen bis zu 25 RM. bestehen. Gegen den Beschluß ist binnen 8 Tagen Einspruch zulässig, über den das Presbyterium in einer der nächsten Sitzungen zu entscheiden hat.[19]) Nach mehrmaliger, fruchtloser Bestrafung kann solchen Mitgliedern nach Androhung die Eigenschaft als Presbyter durch den Landeskirchenrat entzogen werden.[20])

Berechtigt zur Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung über eine Angelegenheit (stimmberechtigt) ist jedes Mitglied des Presbyteriums, das mit dieser Angelegenheit aus irgend einem Privatinteresse nicht persönlich unmittelbar beteiligt ist[21])

Die Ausfertigungen des Presbyteriums sind in der Regel vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Doch sind Vollmachten nur dann gültig, wenn sie die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder

---

[12]) Art. 57 Abs. 2 KGO.
[13]) Art. 63, 56 Abs. 4 KGO.
[14]) Art. 63 Abs. 4 KGO.
[15]) § 103 Abs. 1 K.Verf.; Art. 1 Abs. 1 Ges. ü. d. ortsk. Vertretungsk. vom 21. Dez. 1921 (GVBl. S. 617), Art. 3 Abs. 2 Ziff. 2 Rel.Ges.St.G.
[16]) § 103 Abs. 1 K.Verf.
[17]) § 103 Abs. 2 K.Verf.
[18]) Art. 63 Abs. 8 KGO.
[19]) Art. 83 Abs. 1 Satz 1 KGO.
[20]) Art. 83 Abs. 2 Satz 2 KGO in Verbindung mit § 11 Abs. 4 K.Verf. Ein Rechtsmittel hiegegen ist nicht gegeben. Uebrigens wird in einem solchen Falle regelmäßig Mangel der kirchl. Gesinnung, also an einer die Wählbarkeit begründenden Voraussetzung vorliegen, sodaß Verlust der Eigenschaft als Presbyter gemäß § 102 K.Verf. eintritt.
[21]) § 104 K.Verf.

sowie das Amtssiegel tragen. Ebenso bedarf jede Willenserklärung dieser Form, es sei denn, daß sie in öffentlicher Urkunde niedergelegt ist.[22])

Ausschüsse. Das Presbyterium kann durch Beschluß Ausschüsse mit besonderem Aufgabenkreis bilden.[23]) Die Amtsdauer eines solchen Ausschusses kann eine ständige sein; für diesen Fall endet sie mit Ablauf der Wahlperiode.[24]) Sie kann aber auch zeitlich begrenzt sein.[25]) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Vorsitzende des Presbyteriums oder ein von ihm bezeichnetes Ausschußmitglied.[26]) Jeder Ausschuß ist dem Presbyterium untergeordnet und an dessen Weisungen gebunden.[27])

Zur Verwaltung einzelner Bestandteile des Kirchengemeinde- oder ortskirchlichen Stiftungsvermögens, zur Verwaltung kirchengemeindlicher Veranstaltung, zur Aufsicht über die den Presbyterien unterstellten Gebäude, über Bauarbeiten und dergleichen können Sonderausschüsse gebildet werden.[28])

Die Entscheidung darüber, ob für eine Angelegenheit ein Ausschuß bestellt werden soll, ist Angelegenheit der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung.

Jedes Presbyterium hat das Recht, zur weiteren Regelung seines Geschäftsganges eine Geschäftsordnung zu erlassen.

---

22) Art. 63 Abs. 9 KGO.
23) Art. 64 Abs. 1 KGO.
24) Art. 64 Abs. 4 KGO.
25) arg. e contr. aus Art. 64 Abs. 4 KGO.
26) Art. 64 Abs. 3 Satz 2 KGO.
27) Art. 64 Abs. 3 Satz 1 KGO.
28) Art. 64 Abs. 1 KGO.

2. Abschnitt.

Anhang.

§ 11.

Die Kirchengemeindeversammlung.

In § 20 der K.Verf. findet sich unter den Amtspflichten des Pfarrers auch (Ziff. 6) aufgeführt „die Veranstaltung von Versammlungen der Gemeindeglieder (Kirchengemeindeversammlung) zur Aussprache über kirchliche Angelegenheiten und zur Pflege kirchlichen Lebens".

Die Kirchengemeindeversammlung, die Versammlung aller aktiv berechtigten Gemeindeglieder, war seit jeher dem pfälzischen Kirchengemeinderecht als Organ gemeindlicher Selbstverwaltung unbekannt.[1]) Sie erscheint an der genannten Stelle überhaupt zum ersten Mal; ob aber als Organ der Kirchengemeinde als Selbstverwaltungskörper, wird zu prüfen sein.

Was der Zweck der Kirchengemeindeversammlung sei, sagt nur die angeführte Stelle: „die Aussprache über kirchliche Angelegenheiten" und die „Pflege kirchlichen Lebens". Von „Aufgaben", welche die Kirchengemeindeversammlung zu erfüllen hätte, läßt sich hier schon gar nicht mehr sprechen; denn dazu müßte sie in der Lage sein, handelnd aufzutreten. Ihre Rolle beschränkt sich vielmehr darauf — wie die jeder anderen Versammlung — eine Zusammenkunft verschiedener Personen zu sein, eine Zusammenkunft, der die Gemeinde bildenden Bekenntnisgenossen, die zum Zwecke des bloßen Meinungsaustausches über kirchliche Fragen, zur Besprechung einzelner Angelegenheiten oder zur Pflege kirchlichen Lebens veranstaltet wird.

Natürlich können in der Kirchengemeindeversammlung Wünsche geäußert, Anträge eingebracht werden; insofern vermag sie auch Einfluß auf die Entschlüsse des Kirchengemeindeorgans, des Presbyteriums, zu nehmen, jedoch immer nur soweit, als dieses nach seinem Ermessen auf die Wünsche der Versammlung einzugehen gewillt ist. Eine rechtliche Bedeutung haben ihre Meinungsäußerungen nicht.

Sobald sie zur „Pflege kirchlichen Lebens" veranstaltet wird, erscheint sie überhaupt nur als Werkzeug in der Hand des Pfarrers, als Mittel zur Erreichung der dem Pfarramt übertragenen religiösen Aufgaben.

[1]) Die KGO brachte auf dem Gebiet kirchlicher Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde die Gemeindeversammlung als Vertretungskörper (vergl. Art. 65—67) in enger Anlehnung an das damalige rechtsrheinische Gemeinderecht. Diese Einrichtung erhielt jedoch nur Bestand im rechtsrheinischen Bayern. In der Pfalz war die Geltung der entsprechenden Art. ausgeschlossen (Art. 101 Abs. 3 KGO).

Die Kirchengemeindeversammlung ist also nicht Organ der Kirchengemeinde, rechtliche Bedeutung kommt ihr überhaupt nicht zu. Es besteht deshalb auch keine rechtliche Verpflichtung für die Gemeindeglieder, an der Versammlung teilzunehmen, ebensowenig, wie es eine Vorschrift darüber gibt, in welcher Weise bei der Abhaltung einer Kirchengemeindeversammlung zu verfahren wäre. Die Einrichtung der Kirchengemeindeversammlung ist geboren aus einer der neueren Zeit angehörenden Anschauung, daß nämlich eine größere aktive Beteiligung der Gemeindeglieder einen Aufschwung kirchlichen Lebens bringe.[2])

[2]) Vergl. Sehling, a. a. O. 28/29.

§ 12.

Der Pfarrer.

Das, was das Wesen des Pfarramtes ausmacht, ist die Verwaltung des Wortes und des Sakramentes. Alle anderen Obliegenheiten, welche als Amtspflichten des Pfarrers bezeichnet werden, folgen nicht notwendig aus dem Wesen dieses Amtes. Sie sind ihm angehängt, weil die Kirche in dem Pfarrer die zur Wahrnehmung dieser Befugnisse geeignetste Person erblickt.[1])

Gerade die Wort- und Sakramentenverwaltung ist aber der Zweig kirchlicher Aufgaben, welcher der Selbstverwaltung der Einzelgemeinde entzogen ist. Das Pfarramt ist deshalb kein Gemeindeamt, auch nicht in den Kirchen Deutschlands, in welchen — wie in der Pfälzischen Landeskirche — die reformierte Gemeindelehre ehemals die Grundlagen für den Aufbau der Kirche abgegeben hat. Die Gesamtkirche sieht sich eben selber als „Gemeinde" in diesem Sinne an.

„Das Pfarramt ist — so wörtlich Schoen, a. a. O. II, 44 — ein Auftrag der Landeskirche als des umfassendsten rechtlich verfaßten Kirchenorganismus zur Wortverwaltung in der Einzelgemeinde." In diesem Sinne ist der Pfarrer „der geistliche Vorsteher der Gemeinde".[2]) Damit wird der Pfarrer nicht zum Inhaber eines Amtes der Einzelgemeinde, er wird auch nicht zu ihrem Organ. Es wird nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als daß er der Gemeinde zur Verwaltung des Wortes, der vornehmsten Aufgabe der Kirche, gegeben wird, weil er durch seine theologische Ausbildung hiezu besonders geeignet ist.[3])

In seiner Eigenschaft als geistlicher Vorsteher der Gemeinde hat der Pfarrer die Leitung des Gottesdienstes, die Predigt des göttlichen Wortes, die Verwaltung der Sakramente, die Ausübung der Seelsorge und die Unterweisung der Jugend.[4])

Immerhin wird der Pfarrer, obgleich er nicht Inhaber eines Gemeindeamtes ist, wesentlichen Einfluß auf die Beschlüsse und Handlungen des kirchengemeindlichen Organs, des Presbyteriums ausüben, da er stets stimmberechtigtes Mitglied ist und den Vorsitz führt.[5])

---

[1]) Vergl. hierzu die Aufzählung in § 20 Abs. 2 Ziff. 2—6 K.Verf.

[2]) § 20 Abs. 1 K.Verf.

[3]) Vergl. Sehling, a. a. O. 31.

[4]) § 20 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 K.Verf. Seiner Unterstützung dient die Gemeinde und deren Organe. Im einzelnen siehe unten § 16.

[5]) Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

2. Kapitel.

Die Kirchengemeindewahlen.

§ 13.

Allgemeines. Wahlrecht. Wählbarkeit.

Die Mitglieder des kirchengemeindlichen Vertretungskörpers, des Presbyteriums werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl ermittelt. Die Grundlage bildet das System der Verhältniswahl mit freien Listen.[1])

Der Wähler ist an eine der verschiedenen Wahlvorschlaglisten nicht gebunden. Er kann Aenderungen vornehmen, einzelne Namen streichen, den gleichen Namen wiederholen, die Reihenfolge der Bewerber ändern, das Kennwort entfernen. Vor allem aber kann er die Namen der Personen, denen er seine Stimme geben will, den verschiedenen Wahlvorschlaglisten entnehmen. Enthält ein auf diese Weise zusammengestellter Stimmzettel außerdem das Kennwort einer Liste, so wird dieses Kennwort nicht beachtet.[2])

Für die Verteilung der Sitze gilt das System des beweglichen Wahlquotienten, das d'Hontsche System der sogen. kleinsten Höchstzahlen.[3]) Die Anzahl der Stimmen, welche auf die einzelnen Listen entfällt, wird nacheinander durch 1, 2, 3, 4 u.s.f. geteilt. Die sich ergebenden Teilungszahlen werden nach ihrer Größe geordnet, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Presbyter gewählt werden sollen. Jede Wahlvorschlagsliste erhält der Reihe nach so oft einen Sitz, als sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.[4])

Diese Grundsätze gelten jedoch nur für den Regelfall. „Zur Vereinfachung des Wahlgeschäftes und Einsparung von Kosten kann das Presbyterium die Vornahme der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen und mit Kennwort beschließen. In diesem Falle finden die §§ 7 u.s.w. .... der Presbyterialwahlordnung keine Anwendung, es gelten vielmehr die §§ 11 u.s.w. .... der Landessynodalwahlordnung in entsprechendem Sinne.“[5])

Darnach sind ungültig (§ 22 LSWO) Stimmzettel, welche verschiedenen Wahrvorschlagslisten entnommene Namen enthalten; außerdem solche, die außer dem Kennwort noch einen weiteren Inhalt haben,

---

[1]) §§ 1, 2, 31, 29 PWO.
[2]) § 22 PWO.
[3]) Hatschek, Deutsches u. preuß. Staatsrecht I, 307 ff.
[4]) § 29 Abs. 4 u. 5 PWO.
[5]) So wörtlich § 31 Abs. 1 PWO.

es sei denn, daß es sich um einen oder mehrere Namen aus der durch das Kennwort bezeichneten Wahlvorschlagsliste handelt.

Die Art der Sitzeverteilung bleibt die gleiche.[6])

Wahlberechtigung haben ohne Unterschied des Geschlechtes alle Angehörigen protestantischen Bekenntnisses, sofern sie nur folgende Voraussetzungen erfüllen:[7])

Sie müssen

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen,
2. am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben, und schließlich
3. im Stimmbezirk wohnen oder ständigen Aufenthalt haben.

Daneben kennt die Wahlordnung besondere Gründe, welche die Wahlberechtigung für die Dauer ihres Vorliegens ausschließen. Der Wahlberechtigung entbehrt, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, sodann jeder, dem durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichtes die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.[8]) Ferner hindert das Fehlen der kirchlichen Rechte oder auch nur eines Teiles von ihnen die Ausübung des Wahlrechtes.[9])

Von der Berechtigung zur Wahl ist ferner ausgeschlossen, wer als Erziehungsberechtigter seinen Kindern keinen Religionsunterricht erteilen läßt. Der Ausschluß endet mit der Beendigung des religiösen Erziehungsrechtes.[10])

Endlich genügt die Tatsache, daß der Bekenntnisgenosse in den letzten drei Jahren vor der Wahl seine Kirchensteuerpflicht nicht erfüllt hat, um ihm die Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts zu nehmen.[11]) Nicht unter diese Vorschrift fällt derjenige, der kirchensteuerfrei war.

Ueber das Vorliegen der Voraussetzungen der Wahlberechtigung entscheidet das Presbyterium endgültig.[12])

Der uneingeschränkte Besitz der Wahlberechtigung ist die materielle Voraussetzung der Berechtigung zur Stimmabgabe; als formelle Voraussetzung muß der Eintrag in eine Wählerliste hinzukommen.[13])

Wählbar als weltliches Mitglied des Presbyteriums sind alle Personen protestantischen Bekenntnisses — ohne Unterschied des Geschlechtes — welche im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit sind, in der Kirchengemeinde wohnen oder ständigen Aufenthalt haben und am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr vollendet haben.[14])

---

[6]) § 28 Abs. 3 LSWO.
[7]) § 2 PWO.
[8]) § 2 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 PWO.
[9]) § 2 Abs. 2 Ziff. 3 PWO. Vergl. die Zusammenstellung der kirchlichen Rechte unter § 19 II. S. 87.
[10]) § 2 Abs. 2 Ziff. 5 PWO.
[11]) § 2 Abs. 2 Ziff. 4 PWO.
[12]) Vergl. § 15 Abs. 3 PWO.
[13]) § 16 PWO.
[14]) § 3 PWO.

Als weitere Voraussetzung wird bei ihnen sittliche Unbescholtenheit und kirchliche Gesinnung verlangt.[15]) Die gleichen Gründe, welche die Ausübung des Wahlrechtes hemmen, nehmen auch die Wählbarkeit.[16]) Was ich hierüber oben gesagt habe, gilt entsprechend jedoch mit einigen notwendigen Abweichungen.

Das Presbyterium ist gleichzeitig Vertretungskörper des kirchengemeindlichen Steuerverbandes und Organ der Vermögensverwaltung.[17]) Damit es in diesen Eigenschaften tätig werden kann, dürfen ihm nur solche Personen angehören, welche in der Kirchengemeinde umlagenpflichtig sind.[18]) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind infolgedessen nicht nur die Personen, welche in den letzten drei Jahren zwar umlagenpflichtig waren, dieser Pflicht aber nicht nachgekommen sind, sondern auch diejenigen, welche umlagenfrei waren.

Eine Erweiterung der oben dargestellten Grundsätze ergibt sich daraus, daß die Wählbarkeit kirchliche Gesinnung zur Voraussetzung hat.

Ueber das Vorliegen der Voraussetzungen zur Wählbarkeit entscheidet grundsätzlich der Wahlausschuß[19]) endgültig. Nur die Frage der sittlichen Unbescholtenheit und der kirchlichen Gesinnung sind dem Landeskirchenrat vorbehalten.

Kein Hindernis der Wählbarkeit, sondern lediglich ein Verbot des Eintritts in das Presbyterium bildet die Vorschrift des § 12 K.Verf., die sagt: „Eheleute, Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein. . . . .“ Dabei wird Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen weltlichen Angehörigen des Presbyteriums und dem Ortsgeistlichen in der gleichen Weise berücksichtigt, wie der weltlichen Presbyter untereinander.

Die Wahlperiode dauert 6 Jahre.

§ 14.

Die Vorbereitung der Abstimmung.

Die Vorbereitung der Wahl liegt zum Teil in der Hand des bisherigen Presbyteriums, zum Teil in der eines besonderen Wahlleiters.

Jede Kirchengemeinde hat einen Wahlleiter in der Person des Vorsitzenden des Presbyteriums.[1]) Er gibt den als Wahltag von der Kirchenregierung bestimmten Sonntag bekannt[2]) und erläßt gleichzeitig

[15]) § 3 PWO.
[16]) § 3 PWO.
[17]) Rel.St.G. Art. 3, Vollzugsgesetz (Kirchengesetz) vom 25. Nov. 1921 (A.Bl. S. 185) Ziff. I.
[18]) Art. 3 Abs. 2 Ziff 1 Rel.Ges.St.G.; auch Ges. u. d. ortskirchlichen Vertretungskörper Art. 1.
[19]) § 8 PWO., § 11 K.Verf.
[1]) § 5 Abs. 1 PWO.
[2]) § 4 PWO.

damit die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten innerhalb einer von ihm bezeichneten Frist.[3]) Diese Aufforderung soll enthalten:

1. den Anlaß zur Wahl;[4])
2. die Zahl der zu wählenden Presbyterialmitglieder;[5])
3. die Erfordernisse der Wählbarkeit;[6])
4. den Kreis der Wahlberechtigten;[7])
5. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschlagslisten;[8])
6. die für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschlagslisten wichtigeren Bestimmungen der Wahlordnung.[9])

Weitere Aufgaben des Wahlleiters sind die eingereichten Wahlvorschlagslisten auf ihre ordnungsmäßige Aufstellung hin vorläufig zu prüfen und die Vertrauensleute[10]) auf Mängel, welche die Ungültigkeit der Wahlvorschlagslisten nach sich ziehen würden, aufmerksam zu machen.[11])

Stellvertreter des Wahlleiters ist der gesetzliche Stellvertreter des Vorsitzenden im Presbyterium, beim Fehlen eines solchen treten die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums in der Reihenfolge ihres Lebensalters an seine Stelle.[12])

Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschlagslisten im ganzen wie im einzelnen[13]) steht dem Wahlausschuß zu, der aus dem Wahlleiter und wenigstens fünf weiteren Mitgliedern besteht. Mitglieder des Wahlausschusses sind kraft Gesetzes die in den einzelnen Wahlvorschlagslisten bezeichneten Vertrauensleute. Erreichen sie die Zahl fünf nicht, so ergänzt der Wahlleiter den Ausschuß auf diese Zahl aus wahlberechtigten Personen der Kirchengemeinde.[14])

Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk,[15]) der nach Bedarf in verschiedene Stimmbezirke zerlegt werden kann.[16]) Gehört zum Kirchengemeindebezirk eine selbständige Ortschaft, so muß ein eigener Stimmbezirk gebildet werden, wenn 50 Wahlberechtigte dieser Ortschaft

---

[3]) § 6 Abs. 1 PWO.
[4]) § 6 Abs. 2 Ziff. 1 PWO.
[5]) § 6 Abs. 2 Ziff. 2 PWO.
[6]) § 6 Abs. 2 Ziff. 3 PWO.
[7]) § 6 Abs. 2 Ziff. 4 PWO.
[8]) § 6 Abs. 2 Ziff. 5 PWO.
[9]) § 6 Abs. 2 Ziff. 6 PWO.
[10]) Hierüber s. unten S. —.
[11]) § 8 Abs. 1 PWO. Der Wahlleiter tritt erst wieder nach Abschluß der Wahl in Tätigkeit (§ 30 Abs. 1 OWO.).
[12]) § 5 Abs. 2 PWO.
[13]) § 13 Abs. 1 PWO. Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß siehe unten.
[14]) § 5 Abs. 1 PWO.
[15]) § 17 Abs. 1 PWO. In der Regel bildet die Kirchengemeinde nur einen einzigen Wahlbezirk, jedoch kann der Landeskirchenrat für einen oder mehrere Orte einer Kirchengemeinde einen besonderen Wahlbezirk bilden. § 17 Abs. 1 PWO.

es verlangen und der erforderliche Wahlraum kostenlos zur Verfügung steht.[17])

Für jeden Wahl- und Stimmbezirk wird ein Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und drei Beisitzern aus der Zahl der Wahlberechtigten gebildet.[18]) Die Einteilung der Wahlbezirke in Stimmbezirke und die Aufstellung der Wahlvorstände gehört zu den vorbereitenden Aufgaben des Presbyteriums.[19])

Dessen wichtigste Arbeit bei der Vorbereitung der Wahl liegt indessen in der Aufstellung der Wählerlisten. Das Presbyterium hat diese nach der Veröffentlichung des Wahltags durch den Wahlleiter mit möglichster Beschleunigung anzufertigen.[20]) Ihrer Natur nach ist die Wählerliste ein Verzeichnis aller wahlberechtigten, im Bezirk der Kirchengemeinde wohnenden oder hier sich dauern aufhaltenden Bekenntnisangehörigen. Die Aufnahme in dieses Verzeichnis hat von Amtswegen Kauf Grund persönlicher Kenntnis und geeigneter Feststellung zu geschehen.[21]) Erscheint durch die örtlichen Verhältnisse eine besondere Anmeldung (mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch Dritte) geboten, so hat das Presbyterium dic notwendigen Aufforderungen zu erlassen.[22])

Die Wählerliste muß während einer Frist von mindestens acht Tagen, die mit dem achten Tage vor der Wahl abläuft, zur Einsicht aufgelegt werden.[23]) Innerhalb dieser Frist kann jeder Wahlberechtigte seine oder die Aufnahme Dritter in die Liste beim Presbyterium beantragen oder gegen die Richtigkeit der Liste „Einsprache" erheben.[24])

Am vierten Tage vor der Wahl läßt das Presbyterium die Wählerliste durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abschließen; dieser hat dabei zu beurkunden, daß die Liste vorschriftsmäßig aufgelegt und diese Auflegung ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist, daß ferner Einsprachen nicht erhoben wurden oder aber erledigt sind.[25])

Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Mitglieder der Kirchengemeinde sind in einer Anlage zur Wählerliste unter Angabe des Ausschlußgrundes aufzuführen.[26])

---

16) § 17 Abs. 1 PWO.
17) Ebenda.
18) § 70 PWO.
19) § 17 Abs. 1 u. 2 PWO.
20) § 14 Abs. 1 PWO.
21) § 14 Abs. 2 PWO.
22) § 14 Abs. 3 PWO. Auf Verlangen haben die Wahlberechtigten ihre zum Nachweis der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben glaubhaft zu machen. § 14 Abs. 4 PWO.
23) § 15 Abs. 1 PWO.
24) § 15 Abs. 2. PWO. Ueber Anträge und Einsprachen entscheidet das Presbyterium endgültig. (§ 15 Abs. 3 PWO). Die Ablehnung des Antrags sowie die Entscheidung über die Einsprache muß dem Antragsteller spätestens 3 Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist eröffnet werden. § 15 Abs. PWO.
25) § 15 Abs. 4 PWO.
26) § 14 Abs. 5 PWO. Dieses Verzeichnis wird nicht zur Einsicht aufgelegt. § 15 Abs. PWO.

Eine Wählerliste braucht nicht aufgestellt zu werden, wenn das Presbyterium die Vornahme der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen beschlossen hat, und nur eine einzige gültige Wahlvorschlagsliste eingereicht worden ist.[27])

Die Grundlagen für die Wahl bilden die Wahlvorschlagslisten. Sie müssen auf die Aufforderung des Wahlleiters innerhalb einer von ihm bestimmten Frist bei ihm eingereicht werden.[28])

Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:[29])

1. Ein Kennwort, das ihn von andern Wahlvorschlägen unterscheidet;
2. die Angabe der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge;[30])
3. bei gemeinsamen Wahlvorschlagslisten mehrerer Parteien oder Gruppen die Angabe, zu welcher Partei oder Gruppe jeder Bewerber gehört;
4. mindestens 20 Unterschriften von wahlberechtigten, in der Kirchengemeinde wohnenden Personen;
5. die Bezeichnung eines Unterzeichneten als Vertrauensmann.[31])

Ungültig ist jede Wahlvorschlagsliste, die verspätet eingereicht ist, nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften trägt, oder keinen gültig vorgeschlagenen Bwerber enthält.[32])

Daneben kennt das Kirchengemeinde-Wahlrecht die Ungültigkeit einzelner Wahlvorschläge, so wenn der Vorgeschlagene nicht wählbar ist, nicht zweifelsfrei bezeichnet oder öfter als zweimal in der Liste aufgeführt ist.[33]) Die Gültigkeit der Liste im übrigen wird dadurch nicht berührt.

Sofort nach Einreichung der Vorschlagslisten hat der Wahlleiter die Vorprüfung vorzunehmen.[34])

Nach der endgültigen Beschlußfassung des Wahlausschusses über die Gültigkeit der Wahlvorschlagslisten sind diese spätestens am achten Tage

---

[27]) § 31 Abs. 1 PWO, §§ 14 Abs. 1, 11 LSWO.

[28]) § 6 Abs. 1 PWO. Die Frist muß mindestens 3 Wochen betragen, ihr Ende auf einen Samstag fallen. Sie verlängert sich um 4 Tage, wenn während ihres Laufes nur eine einzige Vorschlagsliste eingegangen ist. In dieser 4tägigen Nachfrist können weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. § 11 Abs. 2 PWO.

[29]) § 7 PWO.

[30]) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens zweimal so viel Namen enthalten wie Mitglieder des Presbyteriums gewählt werden können (§ 7 Abs. 1 PWO). Der nämliche Bewerber darf auf einer Liste zweimal (§ 7 Abs. 5 PWO.), jedoch nicht auf verschiedenen Listen aufgeführt werden (§ 7 Abs. 2 PWO.). Er muß außerdem eine schriftliche Erklärung abgeben, daß er mit seiner Benennung auf der Vorschlagsliste einverstanden sei — vergl. § 9 Abs. 2 Ziff. 3 PWO., § 7 Abs. 6.

[31]) Der Vertrauensmann jeder Liste ist kraft Gesetzes Mitglied des Wahlausschusses. Fehlt einer Liste die Bezeichnung eines Vertrauensmannes so gelten die Unterzeichner jeder Liste als Vertrauensleute in der Reihenfolge ihrer Unterschriften. So § 7 Abs. 3 Ziff. 5 PWO. Das Fehlen der Bezeichnung bewirkt also nicht die Ungültigkeit der Vorschlagsliste.

[32]) § 9 Abs. 1 PWO. Ungültig auch jede Liste ohne Kennwort.

[33]) § 9 Abs. 2 PWO. Teilweise Ungültigkeit der Vorschlagsliste tritt stets dann ein, wenn es sich um das Fehlen einer der in § 7 PWO. hinsichtlich der einzelnen Bewerber aufgestellten Erfordernisse handelt.

[34]) Siehe oben S.

vor der Wahl durch Anschlag zu veröffentlichen.[35]) Jeder Wahlberechtigte hat überdies das Recht, bereits während der auf den Ablauf der Einreichungsfrist folgenden 4 Tage die eingelaufenen Listen bei dem Wahlleiter einzusehen.[36])

Einige Besonderheiten müssen sich notwendig dann ergeben, wenn das Presbyterium die Wahl mit gebundenen Listen durchführt.[37])

---

[35]) § 13 Abs. 2 PWO.

[36]) § 11 Abs. 1 PWO.

[37]) §§ 31 PWO., 11, 12 LSWO Verbot des Wiederholens von Namen, Entfallen der besonderen Nachfrist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge, wenn nur eine Vorschlagsliste eingelaufen ist; in diesem Falle gelten die Bewerber dieser Liste als gewählt. Ist überhaupt keine Liste eingereicht worden, so tritt einfache Mehrheitswahl ein.

§ 15.

Die Wahlhandlung.
Feststellung des Wahlergebnisses. Wahlanfechtung.

Wahltag ist ein von der Kirchenregierung bestimmter Sonntag.[1]) Die Wahlzeit beträgt in der Regel 5 Stunden, mindestens jedoch eine Stunde. Ihre Dauer wird vom Presbyterium festgesetzt.[2])

Leiter der Wahlhandlung ist der Wahlvorstand, von dem wenigstens 3 Mitglieder ständig anwesend sein müssen.[3])

Während die Wahlhandlung als solche jedermann zugänglich (also öffentlich) ist, findet die Abstimmung im geheimen statt.[4])

Im Wahlraum selber darf keine Beeinflussung der Wähler geübt oder auch nur versucht werden, auch nicht durch Auflegen oder Abgabe von Stimmzetteln.[5]) Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Stimmzettel erläßt das Presbyterium.[6])

Der Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher persönlich so gefaltet zu übergeben, daß sein Inhalt nicht erkennbar ist.[7])

Nach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für beendet; nur die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraume anwesenden Wähler dürfen ihr Wahlrecht noch ausüben.[8]) Bereits vor Ablauf der Wahlzeit kann die Wahlhandlung geschlossen werden, wenn alle Wahlberechtigten abgestimmt haben.[9])

Feststellung des Wahlergebnisses. Die Stimmzettel werden zunächst uneröffnet gezählt, sodann geöffnet, die ungültigen ausgeschieden, die übrigen vom Wahlvorsteher verlesen.[10])

Ungültig ist jeder Stimmzettel, der nicht die vom Presbyterium vorgeschriebene Beschaffenheit hat, der unbeschrieben ist, der irgendwie gekennzeichnet ist oder außer dem Kennwort und den Namen der zu Wählenden noch einen weiteren Inhalt hat.[11])

Teilweise ungültig ist ein Stimmzettel immer nur so weit, als der Gewählte nicht unzweifelhaft erkannt werden kann, mehr als die zulässige Zahl von Namen aufgeführt sind, der gleiche Bewerber öfter

---

1) § 4 PWO.
2) § 19 PWO.
3) § 17 Abs. 3 PWO.
4) § 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 PWO.
5) § 20 Abs. 2 PWO.
6) § 23 Abs 1 Ziff. 1 PWO.
7) § 21 Abs. 2 PWO.
8) § 24 Abs. 1 PWO.
9) § 24 Abs. 1 PWO.
10) § 25 Abs. 1 PWO.
11) § 23 Abs. 1 PWO.

als zweimal benannt ist oder Personen aufgeführt sind, deren Namen in keiner Wahlvorschlagsliste aufgeführt ist.[12])

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.[13])

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis und verliest die Niederschrift, welche über die Wahlhandlung und die Verhandlungen des Wahlvorstandes geführt werden muß. Er übersendet sodann das gesamte Material unverzüglich dem Wahlleiter als dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.[14])

Auf Grund der Verhandlungen des Wahlvorstandes — ohne diese also nachzuprüfen — stellt der Wahlausschuß fest, wie viel gültige Stimmen jede Wahlvorschlagsliste, sodann jeder einzelne Bewerber erhalten hat.[15]) Seine Tätigkeit beschränkt sich also darauf, auf Grund des vom Wahlausschuß festgestellten Wahlergebnisses die Sitze nach Listen und Bewerbern zu verteilen.[16])

Im Falle der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen gelten folgende Besonderheiten.

Nach § 21 Abs. 2 LSWO. sind zur Wahl amtliche, von der Kirchengemeinde beschaffte,[17]) Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmabgabe geschieht dadurch, daß der Wähler durch ein Zeichen auf dem amtlichen Stimmzettel zu erkennen gibt, welcher Liste er seine Stimme geben will; Aenderungen an den einzelnen Listen sind unzulässig.

Ungültig sind demnach alle Stimmzettel, die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind, die außer dem Kennwort noch einen weiteren Inhalt haben,[18]) aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist, oder die mit einem besonderen Merkmal versehen sind.[19])

Bei der Verteilung der Sitze ist ausschließlich die Zahl der Stimmen, welche sich auf eine Liste vereinigt, maßgebend.[20]) Die Verteilung unter die einzelnen Bewerber jeder Liste geschieht nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

---

12) § 23 Abs. 2 PWO.

13) § 25 Abs. 2 PWO. Die Entscheidung ist nicht selbständig, nur zusammen mit dem gesamten Wahlergebnis anfechtbar. § 30 Abs. 1 PWO.

14) § 27 PWO.

15) § 29 Abs. 1 PWO.

16) § 29 PWO. Zunächst werden die Sitze nach Listen verteilt; Die Verteilung der auf eine Wahlvorschlagsliste entfallenden Sitze unter die einzelnen Bewerber bemißt sich nach der Stimmenzahl, die jeder von ihnen erhalten hat. Sind jedoch mehr als die Hälfte aller für die Vorschlagliste entfallenden Stimmen für die unveränderte Liste abgegeben worden, so bleibt für die Verteilung die Reihenfolge der Benennung auf der Liste maßgebend.

17) § 31 Abs. 2 PWO.

18) Einzelne Namen aus der durch das Kennwort bezeichneten Vorschlagliste bewirken die Ungültigkeit der Stimme nicht, dagegen jeder andere Zusatz, Verwahrung oder Vorbehalt.

19) § 22 Abs. 1 LSWO.

20) § 28 Abs. 3 und 4 LSWO.

Die Wahlhandlung entfällt überhaupt, wenn nur eine einzige gültige Vorschlagsliste eingereicht ist.[21])

Die Gewählten sind vom Wahlleiter von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Sie haben sich innerhalb einer Frist von 8 Tagen über die Annahme ihrer Wahl dem Wahlleiter gegenüber zu erklären. Dieser läßt sodann das Ergebnis durch Anschlag an der Kirchentür und Verkündung von der Kanzel veröffentlichen.[22])

Die Wahl ist mit der „Einsprache" anfechtbar, die innerhalb einer Frist von 2 Wochen — von dem Tage der Veröffentlichung des Wahlergebnisses an gerechnet — unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel zum Landeskirchenrat zu erheben ist. Dieser hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen.[23]) Ueber die Einsprache entscheidet die Kirchenregierung in einziger Instanz.[24]) Zur Erhebung der Einsprache berechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Das Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.[25])

Auch wenn Bedenken gegen die Richtigkeit des Wahlergebnisses nicht erhoben werden, unterliegt die gesamte Wahl einer allgemeinen Nachprüfung durch die Kirchenregierung.[26])

Ist die Anfechtungsfrist verstrichen, ohne daß Einsprache gegen die Wahl erhoben wurde, sind die erhobenen Einsprachen zurückgezogen oder rechtskräftig verworfen, ist endlich die Wahl auch von der Prüfungsbehörde nicht beanstandet worden, so ist das Ergebnis endgültig. Die neugewählten Presbyter können jedoch ihr Amt nicht antreten, bevor sie der Gemeinde im Hauptgottesdienst eines Sonntags vorgestellt und verpflichtet worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das bisherige Presbyterium im Amt.[27])

---

[21]) § 11 LSWO.

[22]) § 30 Abs. 1 PWO. Die Veröffentlichung muß eine Belehrung über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Feststellung des Wahlergebnisses enthalten.

[23]) § 30 Abs. 1 und 2 PWO.

[24]) § 30 Abs. 3 PWO.

[25]) Das ergibt sich aus § 28 Abs. 2 PWO.

[26]) § 30 PWO. Ein Nachprüfungsrecht steht der Kirchenregierung nur zu, „soweit nicht nach der staatl. Gesetzgebung staatl. Behörden hiezu befugt sind". Ein staatl. Nachprüfungsrecht besteht nicht. Vergl. das Ges. über die ortskirchl. Vertretungskörper vom 21. Dez. 1929, GVBl. S. 617, das nur noch die Verpflichtung zur Anzeige des Wahlergebnisses an die Staatsaufsichtsbehörde kennt.

[27]) § 32 PWO.

3. Kapitel.

Der Wirkungskreis der Kirchengemeinde.

§ 16.

Allgemeines.

Der Inbegriff aller Angelegenheiten der Kirchengemeinde bildet den kirchengemeindlichen Wirkungskreis. Allerdings wird nirgends ausdrücklich gesagt, welches eigentlich die Angelegenheiten der Kirchengemeinde seien.

Sehr allgemein und nur programmatisch erklärt § 6 K.Verf.: „Die Gemeinde hat den Beruf, durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft brüderlicher Liebe zu sein".

Rechtlich verwertbar ist ein Programm nie. Es läßt stets nur den Zweck erkennen, dem die einzelnen Obliegenheiten einer Körperschaft dienstbar gemacht werden sollen. Der Satz des § 6 K.Verf. spricht nichts anderes aus, als das, was den Daseinszweck der Kirchengemeinde bilden soll.

Welche Obliegenheiten die Kirchengemeinde im einzelnen habe, darüber schweigen sich die Rechtsquellen vollkommen aus. Es muß also von den Befugnissen des Presbyteriums, das ja in allen seinen Handlungen nur als Vertreter und Organ der Kirchengemeinde auftritt, auf die Art der Einzelaufgaben der Kirchengemeinde geschlossen werden.

Danach aber erscheinen als Aufgaben der Kirchengemeinde alle Angelegenheiten der Kirche selber, soweit sie die Gemeinde angehen und in der Gemeinde durch deren Organe und Mittel besorgt werden können.

Ueber das Amt der Presbyter sagt die agendarische Ordnung zur Einführung der Presbyter:[1])

„Das Aeltestenamt besteht in folgenden Stücken:

Erstens sollen die Presbyter den Dienern des Wortes in ihrem geistlichen Amte beistehen, gemeinschaftlich mit ihnen getreulich Aufsicht halten, daß die Gemeinde im Bekenntnis des Glaubens bleibe, daß das christliche Leben in ihr wachse und zunehme, namentlich der Ehestand in Gottesfurcht und Friede geführt, die Jugend in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferzogen, Ehrbarkeit und gute Sitte aufrecht erhalten und alles Aergernis verhütet werde. Ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit sollen sie dem ungöttlichen und sündlichen Wesen, wo und wie es sich auch zeigen mag, entgegentreten und durch ihr Wort

[1]) Kirchenbuch für die vereinigte ev. prot. Kirche in der Pfalz von 1880 (Wand, a. a. O. S. 188), das noch in Geltung ist.

wie durch ihr Beispiel dahin wirken, daß nach des Apostels Vorschrift in der Gemeinde alles ordentlich und ehrlich zugehe.

Zweitens sollen die Aeltesten wohl zusehen, daß beim Gottesdienst der Gemeinde alles in guter Ordnung geschehe, überhaupt die dem Herrn geweihten Sonn- und Festtage nach den bestehenden Gesetzen würdig gefeiert und nicht zum Dienst der Sünde und Welt mißbraucht werden.

Drittens haben die Aeltesten die Pflicht, sich aller derer, welche in Not geraten sind, nach Kräften anzunehmen; sie sollen den Verlassenen väterlich beistehen, den sittlich Verwahrlosten und den Verkommenen wieder zurechthelfen, insonderheit den Armen und Kranken Handreichung tun und die Mittel, deren Verwaltung ihnen anvertraut ist, gewissenhaft, wie es eines jeden Not und Bedürfnis erfordert, austeilen.

Viertens[2]) gehört es zu den Pflichten der Kirchenältesten, die rechtlichen und ökonomischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnung treu und gewissenhaft zu verwalten."

Diese Stelle der Agende zählt kasuistisch die Aufgaben her, welche in der Hauptsache zum Amte des Presbyters gehören:

Einmal die vom Boden des allgemeinen Priestertums aus verstandene Ergänzung des Pfarramtes, nämlich die Unterstützung des Pfarrers in der moralisch-religiösen Fürsorge für die Gemeindeglieder; die Mitwirkung bei der Handhabung der Aufsicht über das Leben der Gemeindeangehörigen, der Aufsicht über Gottesdienst und Festtagsfeier. Die Verein.Urk. drückt das so aus: Das Presbyterium .... hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen .... (§ 14 Abs. 3).

Ausschließlich Aufgabe der Kirchengemeinde ist die kirchliche Fürsorge für Arme und Kranke, für Verwahrloste und Verkommene.

Schließlich bildet einen Teil der Aufgaben des Presbyteriums die Besorgung der rechtlichen, besonders der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.[2])

---

[2]) Während diese Stelle ihre Bedeutung wieder erhalten hat, ist der entsprechende Satz in § 14 Verein. Urk., aufgehoben durch die KGO, ersetzt durch § 7 Abs. 3 K. Verf.

[3]) Vergl. auch § 14 Abs. 3 und 4 Verein. Urk., wo es heißt: Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weshalb ihm die Befugnis zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu erteilen und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Presbyterium nicht bloß den Kirchenrechner vor, sondern ihm steht auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude und sorgt für eine gerechte Austeilung des Almosens unter die Hilfsbedürftigen".

Die Stelle sagt im Grund das Gleiche wie die oben angeführte agendarische Ordnung. Auch sie begnügt sich damit aus dem Aufgabenkreis des Presbyteriums einige ihr wichtig erscheinende Angelegenheiten herauszugreifen und systemlos aufzuzählen.

Wegen der Bestimmungen über die Vermögensverwaltung siehe S. 66 ff.

Anspruch auf Vollständigkeit kann weder die Aufzählung der Agende noch die in § 14 Abs. 3 und 4 Verein.Urk. erheben. Hinzu kommen noch verschiedene hier nicht genannte Befugnisse und Obliegenheiten der Kirchengemeinde auf dem Gebiete der Verwaltung der kirchlichen Organisation und auf den der Kirchenzucht.

Die Aufgaben der Kirchengemeinde lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten unterscheiden. Sie sind teils obligatorische, teils fakultative, je nachdem die Gemeinde zu ihrer Erfüllung verpflichtet oder nur befugt ist.

Besonders wichtig ist die Teilung des kirchengemeindlichen Wirkungskreises in die beiden großen Gruppen der innerkirchlichen und der weltlichen Angelegenheiten.[3])

Welche Mittel die Kirchengemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuwenden hat, ist in manchen Fällen gesetzlich bestimmt, oft aber ist deren Wahl dem Ermessen der Gemeinde überlassen. Grundsätzlich ist die Gemeinde in der Wahl ihrer Mittel unbeschränkt, wenn nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

---

[4]) Diese Zweiteilung hat besondere Bedeutung für die Zeit, in welcher die Kirche unter der Herrschaft des Rel. Ed. gestanden hat. Die §§ 64, 65 Rel. Ed. erklärten die Vermögensangelegenheiten für staatliche Angelegenheiten und unterstellten sie deshalb in Ordnung und Verwaltung ausschließlich der staatlichen Gesetzgebung. Darüber vergl. jedoch oben § 2 (S. 9 ff.)
Siehe auch Verf. § 7 Abs. 3.

I. Abschnitt.

Obliegenheiten und Befugnisse der Kirchengemeinde auf innerkirchlichem Gebiet.[1])

§ 17.

Die Verwaltung der kirchlichen Organisation.

I. Bildung von Verwaltungsbezirken.

Die Pfälzische Landeskirche schiebt in ihrer Organisation zwischen sich und die Gemeinde einen weiteren Verwaltungsbezirk, den sogen. Kirchenbezirk, der, eben nur Verwaltungsbezirk, keinerlei körperschaftliche Rechte besitzt.

Die Mitwirkung der Kirchengemeinde bei der Bildung solcher Bezirke ist außerordentlich gering; es müssen lediglich vor der Bildung der Bezirke durch die Kirchenregierung die beteiligten Presbyterien gehört werden.[2])

Dagegen hat die Kirchengemeinde erheblichen Anteil an der Verwaltung des Bezirks: den beteiligten Gemeinden steht die Wahl des obersten Verwaltungsorgans des Kirchenbezirks, der Bezirkssynode zu.[3]) Deren Mitglieder werden von den Presbyterien nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, nur dann, wenn sich kein Widerspruch erhebt, im einfachen Mehrheitswahlverfahren gewählt.[4])

II. Besetzung kirchlicher Aemter.

1. Das Pfarramt. Hier liegt das Hauptgebiet kirchengemeindlicher Tätigkeit bei der Verwaltung der kirchlichen Organisation.

Nach § 27 Abs. 1 K.Verf. werden erledigte Pfarrstellen unter Abwechslung von Fall zu Fall teils durch Ernennung seitens der Kirchenregierung, teils durch Gemeindewahl besetzt. Nur Pfarreien, mit denen das Dekanat verbunden ist, werden stets durch die Kirchenregierung besetzt.[5])

---

[1]) Die Darstellung der für die Kirchengemeinde geltenden Verwaltungsnormen überschreitet an sich den Rahmen, welcher der Abhandlung gesetzt war. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß diese Einzelvorschriften außerordentlich zerstreut sind, mit Rücksicht ferner darauf, daß die vorliegende Abhandlung vielleicht als Vorarbeit für die in § 7 K. Verf. vorgesehene Kirchengemeindeordnung einigen Wert erhalten kann, gebe ich im folgenden eine gedrängte Uebersicht über die zur Zeit geltenden einzelnen Verwaltungsvorschriften.

[2]) § 47 Abs. 2 K. Verf.

[3]) § 50 f. K. Verf. Der Kirchenbezirk der pfälzischen K. Verf. ist ein reiner Verwaltungsbezirk zur „Aussprache über die den kirchlichen und sittlichen Zustand des Bezirks betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse“ u.s.f.

[4]) § 50 K. Verf.

Das Wahlrecht der Gemeinden wird durch die wetlichen Mitglieder des Presbyteriums, verstärkt durch die Ersatzleute, ausgeübt. Ein Bewerber gilt dann als gewählt, wenn er bei einer Beteiligung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des verstärkten Presbyteriums die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Wahl deshalb nicht zustande gekommen, weil weniger als zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder mitgewirkt haben, dann findet frühestens 48 Stunden nach dem ersten Wahlgang ein zweiter statt, für den jedoch schon die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des verstärkten Presbyteriums genügt. Die Wahl ist geheim.[6])

2. Die Anstellung der weltlichen Kirchendiener ist ausschließlich den Kirchengemeinden überlassen. Erforderlich ist lediglich die Genehmigung des Landeskirchenrats.

III. Kirchenpolizei.

Auch die Ueberwachung der Einhaltung kirchlicher Verwaltungsvorschriften ist Aufgabe der Presbyterien.[7])

Eine Art polizeilicher Befugnis ist die zur Zuständigkeit der Presbyterien gehörende Erlaubniserteilung für die Benutzung kirchlicher Gebäude und Geräte,[8]), dann die Handhabung der Ordnung in den Kirchen und im Gottesdienst.[9])

§ 18.

Die Verwaltung des Kultus.

Hierher gehören vornehmlich die Aufgaben, welche dem Presbyterium als dem Organ der Kirchengemeinde übertragen sind, das die Ergänzung des Pfarramtes bilden soll.

1. Das Presbyterium hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen. Durch besondere Vorschriften näher ausgebaut ist dieser Kreis der Gemeindeangelegenheiten nicht. Er begreift in sich die geeignetste Unterstützung des Pfarrers in seinem Dienst am Wort, dann die allgemeine Ueberwachung der Gemeindeglieder im Glauben und Leben.

Welcher Mittel sich dabei die Gemeinde bedienen will, steht in ihrem Ermessen.[1])

6) § 32 ff. K.Verf. und Pfarrwahlordnung vom 9. März 1921 A.Bl. 1921 S. 59 dazu A.Bl. 1925. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Kirchenregierung.

7) So für die Zulassung zum Abendmahl in einer anderen als der Wohnsitzpfarrei Wand, a. a. O. 389.

8) K.Verf. § 9 Abs. 2.

9) Wand, a. a. O. 393, Ziff. II und Anm. 1). Erlaubnis für das Anbringen von Gedenktafeln in Kirchen Wand, a. a. O. 526.

1) In Betracht kommt die Veranstaltung von geistlichen Vorträgen und Aehnliches, dann aber auch die Mittel der sogen. speziellen Seelsorge. Vergl. die Konsistorialentschließung v. 27. Nov. 1839 bei Wand, a. a. O. 467. Hier wird allerdings nur von den Geistlichen gesprochen.

2. Anzuführen sind hier weiter die Obliegenheiten des Presbyteriums auf dem weiten Gebiet der Armen- und Krankenpflege, der Pflege der Verwahrlosten und Verkommenen. Obgleich der Staat besondere Fürsorgeeinrichtungen organisiert hat, sind die Presbyterien ihrer evangelischen Pflicht, sich der Hilfsbedürftigen anzunehmen, nicht enthoben. Ihre Tätigkeit vermag in dieser Beziehung eine zweckmäßige Ergänzung staatlicher Fürsorge zu bilden. Sie ist grundsätzlich nicht auf die Pfarrgenossen beschränkt, sondern auf Grund des Apostelwortes „Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an den Glaubensgenossen", sollen natürlich in erster Linie die Gemeindeangehörigen, jedoch — soweit die Mittel ausreichen — auch andere Hilfsbedürftige unterstützt werden.[2])

Auch hier ist die Kirchengemeinde in der Wahl der Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht beschränkt.[3])

Für die Durchführung der Aufsicht greift die Verein. Urk. aus der Zahl der Mittel eines heraus: Die Erteilung brüderlicher Ermahnungen (§ 14 Abs. 3).

Als weiterer Zweig dieses Aufgabenkomplexes wird die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes bezeichnet. (§ 14 Abs. 3 Verein. Urk.).

Das Unterrichtswesen wird vom Staate als ausschließlich staatliche Angelegenheit betrachtet. Die Mitwirkung der Kirche hat nur in dem Umfange Platz, den ihr der Staat zugesteht. Hierzu: Vertrag des Bayerischen Staates mit der Pfälzischen Landeskirche v. 15. Nov. 1924. GVBl. 1925 S. 53), Art. 2 ff. sowie die von der Kirche hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Darnach ist das Presbyterium an der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes nicht mehr beteiligt. Auch an der Erteilung des rein kirchlichen Unterrichts, Konfirmanden-Unterrichts und Christenlehre hat das Presbyterium keinen Anteil.

Dagegen fällt unter die Aufgaben des Presbyteriums die Ueberwachung der religiösen Erziehung überhaupt. Vergl. EVGH. 40, 121: „Es kann daher auch unter der Herrschaft der neuen Verfassung den Organen der Religionsgesellschaften nicht das Recht abgesprochen werden, über die Einhaltung des Gesetzes (gemeint sind die Bestimmungen der V. U. über die religiöse Kindererziehung) zu wachen u. wegen Verletzung des Gesetzes zum Schaden ihrer Glaubensgemeinschaft Klage zu führen."

[2]) Wand, a. a. O. 472 f.

[3]) In erster Linie Unterstützung mit Geldmitteln u. s. w., aber auch die Mittel der speziellen Seelsorge. Siehe hiezu Anmerkung 1).

§ 19.

Kirchenzucht.

Maßgebend für die Befugnisse der Kirchengemeinde bei der Handhabung der Kirchenzucht sind die Bestimmungen der Verein.Urk. sowie der Beschlüsse der Generalsynode von 1885.

I. Verein.Urk., § 19:

„Kirchendisziplin in Bezug auf die protestantisch-evangelisch-christlichen Pfarrgenossen.

Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechtes übergehen; sie bestehen daher nur in reinen geistlichen Anwendungen, als z. B.: in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom hl. Abendmahl, interimistische Ausschließung aus der Kirchengemeinde und in der Exkommunikation.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspiels-Genossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden Allerhöchsten Edikte, besonders jenes vom 26. Mai 1818. Im Falle, daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen. Die Exkommunikation aber steht nur dem Konsistorium zu ....“[1])

Darnach ist das Presbyterium das eigentliche Kirchengericht, das über die Verhängung der Kirchenzuchtmittel entscheidet, für den Fall, daß Verweise und Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben.

Das Presbyterium entscheidet nicht nur darüber, ob ein Gemeindeglied mit einem Kirchenzuchtmittel belegt werden soll oder nicht, sondern auch gleichzeitig darüber, ob der Pfarrer Ermahnung oder Verweis zu Recht oder Unrecht erteilt hat.[2])

Bei seiner Entscheidung hat das Presbyterium das Recht freier Würdigung aller Umstände und freie Wahl in der Anwendung eines der ihm zur Verfügung stehenden Strafmittel, das sind: zeitliche Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, welche nach Abs. 1 § 19 Entfernung vom heiligen Abendmahl und vorübergehende Ausschließung aus der Kirchengemeinde in sich begreift. Jedoch will diese Aufzählung

---

[1]) Wand, a. a. O. 103/104; Weber I. 736 ff.

[2]) Diese Feststellung erhält Bedeutung für die Frage, ob bei einer künftigen Neugestaltung der Pfarrer als an dem Verfahren beteiligt angesehen werden und ob ihm ein Beschwerderecht gegen den Beschluß des Presbyteriums eingeräumt werden soll.

nicht vollständig sein.[3]) Andere zulässige Strafmittel sind die Entziehung einzelner kirchlicher Rechte.[4])

II. Der Beschluß der Generalsynode von 1885, Allerh. Entschließung vom 7. September 1887,[5]) hat an bestimmte Tatbestände bestimmte Folgen geknüpft.

Die folgenden kirchlichen Rechte, nämlich
a) die Fähigkeit ein kirchliches Amt in der vereinigten Kirche zu bekleiden,
b) das kirchliche Wahlrecht,
c) das Recht der Taufpatenschaft

müssen allen denen entzogen werden, welche die kirchliche Trauung verschmähen, dann denen, welche ein der vereinigten Kirche angehörendes verstorbenes Familienmitglied ohne Einwilligung des Ortsgeistlichen durch einen Pfarrer beerdigen lassen, welcher nicht der vereinigten Kirche angehört.

III. Ueber die Entziehung kirchlicher Rechte entscheidet in allen Fällen das Presbyterium durch Beschluß. Besondere Vorschriften über das Verfahren, etwa darüber, wer das Verfahren veranlassen kann, ob die Beteiligten vor Erlassung des Beschlusses gehört werden müssen oder ob der Beschluß auf das bloße Vorbringen z. B. des Pfarrers hin gefaßt werden kann, bestehen nicht. Gerade die Frage des Gehörs der Beteiligten ist von Wichtigkeit im Falle des § 19 Verein.Urk., der keinerlei Beschwerderecht gegen den Beschluß des Presbyteriums kennt. Auch kann die Kirchenbehörde einen offensichtlich unbegründeten Beschluß nicht von Aufsichtswegen aufheben; dazu fehlt jede gesetzliche Handhabe.

Anders in den vom Generalsynodalbeschluß von 1885 bezeichneten Fällen. Jeder Beschluß ist unter Angabe der Gründe der vorgesetzten Kirchenbehörde mitzuteilen. Der durch den Beschluß des Presbyteriums Betroffene hat das Recht, binnen 14 Tagen — vom Tage der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an gerechnet — Rekurs zum Landeskirchenrat zu ergreifen.

Jeder Beschluß ist vollständig und wörtlich von der Kanzel zu verkünden, außerdem aber dem durch ihn Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Disziplinarbefugnisse über die Geistlichen hat die Kirchengemeindevertretung nicht. Jedoch kann das Presbyterium das amtliche und außeramtliche Verhalten des Pfarrers in seinen Sitzungen zur Sprache bringen und sogar förmliche Beschwerde hierüber zum Landeskirchenrat erheben.[6])

---

[3]) Das geht aus den Worten „zum Beispiel" hervor.
[4]) Vergl. Generalsynodalbeschluß von 1885, unten II und Anm. 5.
[5]) Bei Wand, a. a. O. 103, Anm. 4.
[6]) Das ergibt sich aus § 98 Abs. 2 Ziff. 16 K.Verf.

2. Abschnitt.

Das finanzrechtliche Gebiet.

1. Unterabschnitt.

Die Vermögensverwaltung.

§ 20.

Vorbemerkung.

Auf die allgemeine Frage, wer eigentlich Eigentümer des Kirchenvermögens ist, auf den Streit, welcher um diese Frage — auch gerade bei den pfälzischen Verhältnissen — geführt wurde, will ich näher und im einzelnen nicht eingehen und zwar deshalb, weil eine derartige Erörterung mehr als theoretische Bedeutung nicht gewinnen kann. Die Rechtsverhältnisse liegen für die pfälzische protestantische Kirche heute so, daß ein Teil des Vermögens als im Eigentum von Kirchenstiftungen, für einen anderen die Kirchengemeinden als Eigentümer angesehen werden. Die Unterscheidung ist ziemlich willkürlich getroffen, Nachweise für das Bestehen eines Eigentumsverhältnisses in der einen oder anderen Beziehung lassen sich nicht erbringen.

Allgemein gilt über die Frage, wer Eigentümer des Kirchenvermögens ist, die Theorie, daß dieses Vermögen den der kirchlichen Organisation eingegliederten Instituten und Körperschaften gehört (sogen. Institutentheorie).[1])

Alles kirchliche Vermögen, das sich innerhalb des Kirchengemeindebezirks befindet, steht im Dienste eines Zweckes, der Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse.[2]). Die Erträgnisse sind entweder nur zur Befriedigung bestimmter, als Ortskirchenbedürfnis bezeichneter Aufwendungen zu verwenden oder sie stehen für die Ortskirchenbedürfnisse allgemein zur Verfügung.

Ein Unterschied zwischen den einzelnen Vermögensmassen besteht auch in der Rangordnung, in welcher ihre Erträgnisse ihrem Zweck zugeführt werden sollen.

In erster Linie hat die für die Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse erforderlichen Mittel das ortskirchliche Stiftungsvermögen aufzubringen. Erst an zweiter Stelle trifft die Aufbringpflicht die Kirchen-

---

[1]) Meurer, Bay. Kirchenvermögensrecht III, 17 ff.

[2]) Eine gewisse Ausnahme machen die Pfründestiftungen, insofern, als ihre Erträgnisse der Besoldung der Geistlichen zugute kommen, diese aber nicht unter die Ortskirchenbedürfnisse zählt.

gemeinde.[3]) Die Beitragspflicht der Tochtergemeinde zur Befriedigung der Kirchenbedürfnisse, die sie mit der Mutterkirche gemeinsam hat, ist in Art. 16 KGO. ausführlich geregelt.[4])

Ihren Rechtsgrund hat die Aufbringpflicht der Kirchengemeinde in öffentlich-rechtlichen oder Privatrechtstiteln; als Rechtsgrund gilt auch das Herkommen.[5]) Mit welchen Mitteln die Kirchengemeinde ihre Pflicht erfüllen will, steht grundsätzlich in ihrem freien Ermessen.[6])

Die Verwaltung des gesamten, den Ortskirchenbedürfnissen dienstbaren Vermögens liegt in der Hand der Kirchengemeinde, welche sie durch ihr Organ, das Presbyterium, besorgen läßt.[7])

§ 21.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Das Kirchengemeindevermögen ist ebenso wie das der bürgerlichen Gemeinde entweder Grundstocksvermögen oder zum Verbrauche bestimmt.[1])

Das gesamte Vermögensverwaltungsrecht der Kirchengemeinde steht unter dem allgemeinen Grundsatz der Erhaltung des Grundstocksvermögens. Alle anderen Verwaltungsvorschriften sind ein Ausfluß dieser herrschenden Norm.

So müssen veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerb anderer rentierender Vermögensstücke sofort oder allmählich nach bestimmtem Plan ersetzt werden. Jede Verteilung des Grundstocksvermögens der Kirchengemeinde zu Eigentum oder Nutzung Einzelner ist unzulässig. Ebensowenig dürfen Erträgnisse oder Ueberschüsse des Kirchengemeindevermögens zum Privatvorteil verwandt werden. Außerdem besteht ein Verbot zu Lasten des Gemeindevermögens, Haftungen zu übernehmen für Verbindlichkeiten, welche der Kirchengemeinde fremd sind.[2])

Natürlich sind diese allgemeinen Richtlinien nicht ohne Ausnahmen. So darf von der Vorschrift über ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens, von dem aufgestellten Ersatzplan abgewichen werden, jedoch nur mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde und des Landes-

---

[3]) KGO Art. 1, 12, 13. Hier kommt deutlich zum Ausdruck, wie äußerlich u. gering der Unterschied zwischen Kirchengemeinde u. Kirchenstiftung im Grunde genommen ist.

[4]) Während Art. 16 KGO für die übrigen Kirchengemeinden Bayerns durch die Bestimmungen des Rel. Ges. St. G. beseitigt ist, beansprucht er in der Pfälzischen Landeskirche noch Geltung, da hier eine Pfarrgemeinde, die Mutter- und Tochtergemeinde umfaßte, nicht besteht, andere Bestimmungen über die Beitragspflicht der Tochtergemeinde aber fehlen.

[5]) KGO Art. 12 Abs. 1 und 2.

[6]) KGO Art. 15 Abs. 1, Rel.Ges.St.G. Art. 4. Die Beschlußfassung darüber, ob u. inwieweit primäre Deckungsmittel vorhanden sind, liegt in der Hand des Presbyteriums in seiner Eigenschaft als kirchengemeindliches Organ der Vermögensverw.

[7]) Siehe oben § 2 Anm. 13.

[1]) KGO Art. 9; KVO § 4.

[2]) Siehe Anm. 1.

kirchenrats.[3]) Ferner stehen dem Verbot der Verteilung des Kirchengemeindevermögens und der Verwendung seiner Erträgnisse zu Privatvorteil wohlerworbene Rechte entgegen.

Die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens, insbesondere die Verwendung seiner Erträgnisse für die Zwecke der Kirchengemeinde richtet sich nach einem jährlich aufzustellenden Haushaltsplan.[4])

Die Bewirtschaftung von Waldungen, welche der Kirchengemeinde gehören, richtet sich nach den besonderen forstrechtlichen Bestimmungen.[5])

Die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens unterliegt einer besonderen Aufsicht des Staates wie der Kirche.[6])

Neben der Verwaltung des Kirchengemeindevermögens obliegt der Kirchengemeinde auch die Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und zwar als eigene Angelegenheit.[7]) Für diesen Zweig der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung gelten die oben dargestellten Grundsätze mit der Erweiterung, die sich daraus ergibt, daß auch alle anderen, die Vermögensverwaltung betreffenden Bestimmungen der KGO. Anwendung zu finden haben.[8])

Endlich sind den Presbyterien gewisse Mitwirkungsbefugnisse bei der Verwaltung des Pfründestiftungsvermögens eingeräumt.[9])

§ 22.

Das Budgetrecht der Kirchengemeinde.

Das heutige Budgetrecht der Kirchengemeinde ist entgegen dem früheren Zustand sehr einfach gestaltet. Staat und Kirche haben sich darauf beschränkt, die notwendigsten Normativbestimmungen zu geben; die Ausgestaltung im einzelnen ist Sache der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung.

Trägerin des Budgetrechts ist nicht die Kirchengemeinde an sich, sondern die Kirchengemeinde in ihrer Eigenschaft als religionsgemeindlicher Steuerverband.[1])

---

[3]) Siehe Anm. 1. Die Wirkung dieser Einigungspflicht erstreckt sich nur auf die Abweichung von dem genannten Grundsatze als solche, nicht auch auf die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, deren Auswirkung eine Verletzung des Grundsatzes in sich birgt. Wann die Genehmigungspflicht, die rechtsgeschäftliche Wirksamkeit berührt, sagt § 8 KVO. Hier begründet sie nur eine Haftung dessen, der den Grundsatz verletzt. Vergl. Seydel-Graßmann, Bay. Staatsrecht.

[4]) Rel.Ges.St.G. Art. 4. Die Bestimmungen der KGO. über Grundetats sind in der Pfalz nicht anwendbar (KGO. Art. 101 Abs. 2).

[5]) KGO. Art. 9 Abs. 7.

[6]) Vergl. unten § 27.

[7]) KGO. Art. 6 Abs. 2 und Begründung hiezu. V.U. § 25.

[8]) V.U. § 25.

[9]) Ges. über die Errichtung eines Pfründestiftungsverbands vom 18. Juni 1918 (GVBl. S. 339) Art. 6; Kirchliche Verwaltungsordnung vom 25. Nov. 1921 ABl. S. 166), § 8. Bei Erwerbung und Veräußerung von Pfründegrundstücken ist die gutachtliche Aeußerung der beteiligten Presbyterien zu erholen. Von 4 zu 4 Jahren ist ihnen außerdem eine Uebersicht über den Vermögensstand der Pfründen zuzustellen. Die Verwaltung selbst liegt in den Händen des Pfründestiftungsverbands, einer Körperschaft des öffent. Rechts.

[1]) Das ergibt sich aus Art. 4 Rel. Ges. St. G.

Für jedes Rechnungsjahr — es läuft vom 1. April bis 31. März — ist vom Presbyterium ein Haushaltsplan aufzustellen, der den Voranschlag sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde zu enthalten hat.[2]) Er ist auf Verlangen dem Landeskirchenrat mitzuteilen.[3]) Dieser Voranschlag bildet die Grundlage der kirchengemeindlichen Haushaltführung, ohne daß indessen Bestimmungen bestünden, welche eine Bindung an die Einzelsätze des Voranschlags aussprächen. Ueber nachträglich notwendig werdende Ausgaben beschließt das Presbyterium.[4])

Unterläßt es die religionsgemeindliche Steuerverbandsvertretung, in den Voranschlag Ausgaben einzustellen, welche der Kirchengemeinde nach staatlicher oder kirchlicher Gesetzesvorschrift obliegen, so kann der Landeskirchenrat das Presbyterium auffordern, innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Weigert sich das Presbyterium, dieser Aufforderung nachzukommen, obgleich die Verpflichtung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, so kann der Landeskirchenrat selbst die erforderlichen Anordnungen treffen.[5])

Die Führung des Gemeindehaushaltes ist Aufgabe des Presbyteriums. Es erledigt diese Aufgabe durch einen Kassenverwalter, der bei Meidung eigener Haftung keinerlei Zahlung oder schriftliche Anweisung leisten darf. Deren Ausstellung ist Sache des Vorstandes im Presbyterium. Er führt die Aufsicht über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen.[6])

Die Führung des kirchengemeindlichen Haushaltes unterliegt nachträglicher Prüfung; zunächst hat das Presbyterium die Rechnungen und Belege zu prüfen und zu verbescheiden, worauf sie dem Landeskirchenrat auf dessen Verlangen vorzulegen sind.[7])

Neben dem Kirchengemeindehaushalt ist vom Presbyterium ein besonderer Haushalt für das ortskirchliche Stiftungsvermögen zu führen für den die oben dargelegten Grundsätze gelten, erweitert durch die schärferen — für die Aufstellung des Kirchengemeindehaushaltes nicht mehr anwendbaren — Bestimmungen der KGO.[8])

---

[2]) Rel. Ges. St. G. Art. 4 Ziff. 1 und 2, Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2. Hierdurch sind beseitigt die Bestimmungen des Art. 60 Abs. 1–6 KGO.

[3]) Rel. Ges. St. G. Art. 1–4, Art. 12a; KVO § 9 Abs. 1.

[4]) Rel. Ges. St. G. Art. 4 Ziff. 2.

[5]) Rel. Ges. St. G. Art. 12a. Nach Grund oder Höhe bestrittene Verpflichtungen werden in besonderem Verfahren entschieden.

[6]) Rel. Ges. St. G. Art. 4 Ziff. 3; KGO Art. 60 (in Gültigkeit nach dem vorläufigen Kirchengesetz v. 11. März 1922 Ziff. 2. Ebenso:) KGO Art. 56 Abs. 3. Für die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörde siehe Art. 74 Abs. 3 KGO.

[7]) Rel. Ges. St. G. Art. 4 Ziff. 2; § 9 Abs. 1 KVO.

[8]) KGO Art. 6 Abs. 2; Art. 14 Abs. 2; Rel. Ges. St. G., durch den KGO Art. 60 Abs. 2 beseitigt ist. Die gemeinsame Satzung für die protestantischen Kirchengemeinden vom 25. Nov. 1921 (Abl. B. 185) hat eine ähnliche Bestimmung nicht getroffen. V. U. § 25, KGO Art. 60 Abs. 3–6.

2. Unterabschnitt.

Die Finanzgewalt der Kirchengemeinde.

§ 23.

Das Besteuerungsrecht.

Das Recht zur Erhebung öffentlicher Abgaben beruht auf der Finanzhoheit, die ursprünglich allein der Staat besaß. Erst dadurch, daß dieser gewisse Verbände mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet hat, sind auch diese in die Lage versetzt, Träger der Finanzhoheit zu sein. Derartige Verbände, sogen. Körperschaften des öffentlichen Rechts, können jedoch das Besteuerungsrecht nicht ohne weiteres aus dem Besitz der öffentlich-rechtlich gehobenen Stellung ableiten, sie haben es nur so weit, als der Staat es ihnen verleiht.[1])

Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinde hat seine Grundlage in der Bestimmung des Art. 137 Abs. 5 RV. Unter die dort genannten Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts fällt in diesem Sinne auch die Kirchengemeinde. Das Besteuerungsrecht gehört also zu jenen Rechten, welche der Kirchengemeinde in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft durch die Landesgesetzgebung nach Art. 137 Abs. 8 RV. verliehen werden müssen ohne Rücksicht darauf, wie im übrigen nach Landesrecht die Körperschaft des öffentlichen Rechtes ausgestaltet ist.

In § 18 Abs. 3 V.U. wiederholt das Landesrecht den Grundsatz des Art. 137 RV.; der Durchführung dieses Grundsatzes dient das Rel. Ges.St.G. vom 27. Juli 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1923 (GVBl. S. 350), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1927 (GVBl. S. 223).

Das Besteuerungsrecht der pfälzischen Kirchengemeinde ist nicht sehr alt; es wurde eigentlich erst durch die KGO. eingeführt.[2]) Vor der Inkraftsetzung der KGO. für die pfälzische protestantische Kirche war der Rechtszustand der, daß zwar örtliche Umlagen für Kirchenzwecke erhoben werden konnten, aber nicht durch die Kirchengemeinde und deren Vertretung, sondern auf den Antrag des Presbyteriums durch die

---

[1]) Vergl. hiezu im Ganzen Vervier, Bay. Verw. Bl. 76 S.145/46. Auch EVGH 27,55.

[2]) Während die KGO im allgemeinen erst mit dem 1. Nov. 1913 für die protestantische Kirche der Pfalz in Geltung trat, wurden die Art. 20–22 rückwirkend vom 1. Januar 1913 an in Kraft gesetzt. V. O. vom 26. Oktober 1913 (GVBl) S. 753) Ziff. 1.

bürgerliche Gemeinde, deren Organ zur Beschlußfassung über solche Fragen durch steuerpflichtige Bekenntnisgenossen verstärkt wurde.[3])

Nach der gegenwärtigen Regelung des kirchengemeindlichen Besteuerungsrechtes ist Träger der Finanzhoheit, des Rechtes von ihren Mitgliedern öffentliche Abgaben zu erheben, die Kirchengemeinde als Verband des öffentlichen Rechts. Die Verfügungsgewalt über die Abgaben und ihre Erträge im einzelnen und besonderen liegt in der Hand eines „Steuerverbandes", für den die Kirchengemeinde nur die räumliche Grundlage abgibt, der im übrigen aber durch den Staat organisiert, kirchlicher Botmäßigkeit nur insoweit untersteht, als der Staat hiezu die Ermächtigung gibt. Allerdings ist der Kirche hier außerordentlich große Freiheit gelassen; der Staat beschränkt sich darauf, für die Organisation der Steuerverbände nur Rahmenbestimmungen zu geben, innerhalb derer die Kirche freie Hand hat.[4])

Ausschließlich staatlichen Bestimmungen unterliegt die Frage der Abgabenpflicht, ihre persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.[5])

Die Verwaltung der Umlagenerträgnisse liegt grundsätzlich in der Hand des Steuerverbandes, der sie unter kirchlicher Aufsicht besorgt.[6])

§ 24.

Kirchengemeindeumlagen.

Die Religionsgemeinschaften erheben ihre Steuern in der Form von Zuschlägen zu gewissen Staatssteuern. Die Grundlage für die religionsgemeindlichen Umlagen bilden an Reichssteuern: die Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuer. An Landessteuern werden zugrunde gelegt die Grund- und Haussteuer, ferner die Gewerbesteuer und die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. Ueber die Höhe der zu erhebenden Zuschläge entscheidet das Presbyterium als Steuerverbandsvertretung selbständig. Lediglich wenn der Satz von 10 vom Hundert der zugrunde liegenden Steuerbeträge überschritten werden soll, bedarf der Beschluß der Genehmigung der örtlich zuständigen Staatsaufsichtsbehörde.[1]) Aus der Natur der Kirchengemeindeumlagen folgt, daß jeder

---

[3]) Pfälzische Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 44, 129; pfälzisches Umlagengesetz vom 17. Nov. 1837 Art. 5, 7–11; dieses Gesetz wiederum lehnt sich eng an das französische Umlagengesetz vom 14. Februar 1810 an. Ueber die Ausgestaltung des Umlagenrechts im einzelnen siehe Schmitgen, Pfälzisches Kirchengemeinde-Umlagenrecht: Wagner, a. a. O. 123 ff.; Wand, a. a. O. 538 ff. auch Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz 66.

[4]) Rel.Ges.St.G. Art. 2, 3.

[5]) Rel.Ges.St.G. Art. 7–10, 5 und 6.

[6]) Die Verwaltung kann jedoch auf die Reichsfinanzbehörden übertragen werden. Im einzelnen: Rel.Ges.St.G. Art. 4, 12, 14–17, 12 a.

[1]) Rel.Ges.St.G. Art. 5; indessen hat das Presbyterium einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn der Umlagenbeschluß ordnungsmäßig zu Stande gekommen ist und die Umlagen die Leistungsfähigkeit des Umlagepflichtigen nicht übersteigen.

Nachlaß der bei der Umlagenberechnung zugrunde gelegten Reichs- und Landessteuern eine entsprechende Minderung der Umlagenschuld nach sich zieht.[2])

Die Umlagenpflicht beruht auf der Staatssteuerpflicht in dem Gebiet, das dem kirchengemeindlichen Steuerverband zugrunde liegt. Umlagenpflichtig sind zunächst alle natürlichen Personen, soweit sie Religionsgenossen sind. Für besondere Zweckumlagen (Bauumlagen) sind indessen auch juristische Personen beitragspflichtig.[3])

Von diesem Grundsatze bestehen Ausnahmen. Zur Beitragsleistung können auch solche Religionsgenossen herangezogen werden, welche in dem zum religionsgemeindlichen Steuerverband gehörenden Gebiet keine Staatssteuern entrichten, wenn sie die Einrichtungen einer Religionsgemeinde, ohne ihr anzugehören, in einem solchen Umfange benützen, daß ihre Beiziehung zu den Lasten billig erscheint.[4]) Selbst solche Religionsgenossen sind beitragspflichtig, die zwar außerhalb Bayern zur Einkommensteuer, Körperschafts- oder Vermögenssteuer veranlagt sind, innerhalb des religionsgemeindlichen Steuerverbandes aber einen Wohnsitz, Grundbesitz oder eine Betriebsstätte haben.[5]) Natürliche Personen, welche nicht Religionsgenossen sind, haben insoweit beizutragen, als eine Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauchs besteht.[6])

Eine Befreiung von der Steuerpflicht kennt das Gesetz nur für juristische Personen.[7]) Aus Billigkeitsgründen oder wegen Aussichtslosigkeit der Beitreibung kann das Presbyterium geschuldete Umlagen niederschlagen.[8])

Umlagenschuldner ist jeder Umlagenpflichtige; jedoch haftet für die Umlagen einer Ehefrau deren Ehemann, für die Umlagen der Kinder deren Gewalthaber als Gesamtschuldner.[9])

Die Umlagenforderungen und ihre Erträgnisse bilden einen Bestandteil des Kirchengemeindevermögens.[10])

---

[2]) Rel.Ges.St.G. Art. 16.

[3]) Rel.Ges.St.G. Art. 8. Als Bauumlagen gelten alle Umlagen die erhoben werden für die Herstellung und Unterhaltung von Kirchen samt ihrer Inneneinrichtung, von Gebäuden für Pfarrgeistliche und Kirchendiener und schließlich von kirchlichen Friedhöfen mit den dazu gehörigen Bauwerken.

[4]) Rel.Ges.St.G. Art. 10 Abs. 1.

[5]) Rel.Ges.St.G. Art. 7 Abs. 2.

[6]) Rel.Ges.St.G. Art. 7 Abs. 3.

[7]) Befreit sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, dann alle anderen Körperschaften, Anstalten und Kassen, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen. Befreit sind ferner alle juristischen Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die in ausschließlicher Beziehung zu einer andern Religionsgesellschaft stehen. Rel.Ges.St.G. 8 Art. 8 Abs. 4 und 5.

[8]) Rel.Ges.St.G. Art. 17.

[9]) Gel.Ges.St.G. Art. 9 Ziff. 3.

[10]) Rel.Ges.St.G. Art. 14.

§ 25.

Kirchengemeindedienste.

Die KGO. hat im Anschluß an das rechtsrheinische Gemeinderecht auch für die Kirchengemeinde sogen. Gemeindedienst eingeführt. Sie gehören ausschließlich dem Finanzrecht an; die Kirchengemeindeangehörigen werden um finanzieller Interessen willen in den Dienst der Kirchengemeinde gestellt.[1])

Als Gegenstände der Dienstpflicht nennt die KGO. Hand- und Spanndienste. Wissenschaftliche, Kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten können als Kirchengemeindedienste nicht verlangt werden.[2])

Zur Leistung von Gemeindediensten verpflichtet ist jedes selbständige Gemeindeglied, das seit sechs Monaten im Kirchengemeindebezirk wohnt und hier Umlagen entrichtet; dann jeder Konfessionszugehörige und jede juristische Person, die Eigentümer eines im Kirchengemeindebezirk liegenden Wohnhauses.[3]) Spanndienstpflichtig sind nur die Besitzer von Gespannen (einschließlich der Kraftfahrzeuge).

Niemand kann zu Gemeindediensten für Zwecke angehalten werden, deren Erfüllung durch Kirchengemeindeumlagen ihn nicht treffen würde. Alle Kirchengemeindedienste können durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.[4]) Ueber die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Handdiensten vergl. KGO. Art. 27 Abs. 2.

Die Anordnung von Kirchengemeindediensten, ihre Regelung und Verteilung ist Sache des Presbyteriums in seiner Eigenschaft als Steuerverbandsvertretung.[5]) Ihre Verteilung richtet sich in erster Linie nach den Grundsätzen des Art. 28 KGO; Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.

Gemeindedienste, die nicht rechtzeitig geleistet werden, kann das Presbyterium auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen. Wird hievon kein Gebrauch gemacht, so bleibt der Säumige zur Nachholung der Leistung oder zur Zahlung eines entsprechenden Betrages verpflichtet. Wegen der nach diesen Grundsätzen geschuldeten Beträge hat das Presbyterium ein Vollstreckungsrecht.[6])

---

[1]) Vergl. Art. 26–31 KGO.
[2]) Art. 26 KGO.
[3]) Art. 27 KGO.
[4]) Art. 27 Abs. 4–6 KGO.
[5]) Rel.Ges.St.G. Art. 4 Ziff. 1. und 2.; KGO. Art. 28 Abs. 3.
[6]) KGO. Art. 31, 106 Abs. 7; Rel.Ges.St.G. Art. 12 Abs. 2.

§ 26.

Abgabenstreitigkeiten und Abgabenbeitreibung.

Die Entscheidung von Streitigkeiten zur Entrichtung religionsgemeindlicher Umlagen ist grundsätzlich dem Verwaltungsstreitverfahren vorbehalten.[1])

Soweit die Verpflichtung Einzelner zur Entrichtung von Kirchengemeindeumlagen, der Anspruch einer Kirchengemeinde auf Entrichtung von Ortsumlagen in Frage steht, ist im ersten Rechtszug die Staatsaufsichtsbehörde des Sitzes des religionsgemeindlichen Steuerverbandes, in welchem der Umlagenpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, im zweiten und letzten Rechtszug der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung berufen.[2])

Ueber Streitigkeiten über Leistung von Kirchengemeindediensten entscheidet in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde des Kirchengemeindesitzes. Der Verwaltungsgerichtshof wird erst auf die Beschwerde gegen die im zweiten Rechtszug erlassene Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, mit der Angelegenheit befaßt.[3])

Ausgenommen von dem Grundsatz des Art. 12 b Rel.St.G. ist der Fall, daß ein auswärtiger Religionsgenosse von einer Kirchengemeinde mit einer Beitragsleistung in Anspruch genommen wird, weil er die Einrichtungen der Gemeinde in solchem Umfange benützt, daß seine Beiziehung zu deren Lasten billig erscheint. Hier entscheidet über Anspruch und höhere Beitragsleistung endgültig

1. eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragte Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn eine Kirchengemeinde mit dem Sitz in einer kreisunmittelbaren Stadt beteiligt ist, in allen übrigen Fällen
2. ein von der vorgesetzten Kreisregierung oder dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragtes Bezirksamt.[4])

Für die Beitreibung geschuldeter, jedoch nicht abgeführter Kirchengemeindeumlagen gilt folgendes:

---

[1]) Rel.Ges.St.G. Art. 14; Art. 10 Ziff. 13 VGG.

[2]) Rel.Ges.St.G. Art. 14. Obgleich im Verwaltungsstreitverfahren eine Klage auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses, losgelöst von hierauf gegründeter Einzelforderung, unzulässig ist, kann hier trotzdem Klage auf Feststellung einer Abgabenverpflichtung erhoben werden, wenn sie durch Inanspruchnahme des Pflichtigen zu wiederkehrenden Einzelleistungen veranlaßt wurde. E. VGH. 40, 39; Bervier, Bay.Verw.Bl. 76, 168;

[3]) Art. 10 Abs. 1 Ziff. 13 VGG.

[4]) Art. 10 Abs. 2 Rel.Ges.St.G.

Grundsätzlich hat das Presbyterium als Steuerverbandsvertretung ein Vollstreckungsrecht.[5]) Da jedoch die Pfälzische Landeskirche die Verwaltung der Kirchengemeindeumlagen auf die Reichsfinanzbehörden übertragen hat, finden auf die Beitreibung die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung Anwendung.[6])

---

[5]) Art. 12 Abs. 2 Rel Ges.St.G.

[6]) Art. 12 Abs. 2 Rel.Ges.St.G.; § 19 Abs. 2 RAO; Entschl. des Reichsministers der Finanzen vom 17. Juli 1922, Nr. III R 6634, A.Bl. 1922 S. 132; Bayer. Vollzugsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz $\frac{\text{vom 14. August 1923}}{\text{29. Juli 1927}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1927 (GVBl. S 283) über das Beitreibungsverfahren siehe RAO. §§ 298–353; Strutz, Handbuch des Reichssteuerrechts, 112) ff.

4. Kapitel.

Anhang.

§ 27.

Die Aufsicht über die Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden stehen in doppelter Beziehung zu übergeordneten Verbänden: als Einrichtung der kirchlichen Organisation zur Gesamtkirche, zum Staate als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Beziehungen beschränken sich in ihrer Auswirkung in beiden Fällen auf die Unterstellung unter eine besonders gestaltete Aufsicht, da der Kirchengemeinde von Kirche und Staat das Recht selbständiger Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden ist.

I. Die kirchliche Aufsicht erstreckt sich auf den gesamten Wirkungskreis der Kirchengemeinde, auf die innerkirchliche wie die vermögensrechtliche Tätigkeit.[1]) Je größer die Selbständigkeit der Kirchengemeinde, desto schwächer die Aufsicht. Außerdem aber ist ihre Stärke verschieden, je nach dem Gebiete, dessen Ueberwachung ihr Ziel ist.[2])

Die Aufsicht ist entweder Rechtsaufsicht, wenn sie die Verhütung von Ueberschreitungen der kirchengemeindlichen Befugnisgrenzen bezweckt, Pflichtaufsicht, wenn sie darüber wacht, daß die Gemeinde die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt.

Soweit der innerkirchliche Aufgabenkreis in Frage steht, ist die kirchliche Aufsicht über die Kirchengemeinden ausschließlich Pflichtaufsicht[3]) und zwar in der allgemeinsten Form.[4])

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde erstreckt sich entweder auf solche Gegenstände, in denen eine Staatsaufsicht nicht mehr geübt wird, oder auf solche, bei denen die Kirche ein Mitbestimmungsrecht sich sichern will. Die Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens untersteht der kirchlichen Aufsicht nur in dem Umfange, den die KGO. der Kirche eingeräumt hat.[5])

---

[1]) Auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung richtet sie sich nur gegen das Kirchengemeindevermögen und auch hier nur so weit, als der Staat keinerlei Aufsicht mehr übt.

[2]) Daß dort, wo die Tätigkeit der Kirchengemeinde nur auf Gewissen und religiöse Ueberzeugung ihrer Mitglieder einwirkt, wo also weltliche Mittel schlechthin versagen müssen, auch der Gemeinde gegenüber die Anwendung irgend eines Zwanges nur äußerliche Wirkung haben kann, ist unschwer einzusehen. Hier kommt es vielmehr darauf an, daß die Aufgaben mit Lust und Liebe, als daß sie überhaupt erfüllt werden.

[3]) Wo die Befugnisse nicht bestimmt abgegrenzt sind kann auch nicht darüber gewacht werden, daß diese Grenzen eingehalten werden.

[4]) Oben Anm. 2. Die Form der Aufsichtsübung ist die Visitation.

[5]) V.U. § 25.

Kirchliche Genehmigung ist erforderlich bei einer Reihe von Verfügungshandlungen des Presbyteriums über Bestandteile des Kirchengemeindevermögens,[6]) für Abweichungen vom Plane über den Ersatz veräußerten Grundstockvermögens,[7]) für Aufnahme von Anleihen und Abweichungen vom Tilgungsplan,[8]) dann für die Errichtung von Ortskirchensatzungen.[9])

Aufsichtsbehörde ist der Landeskirchenrat, der allgemein oder in bestimmten Einzelfällen seine Zuständigkeit auf das Dekanat übertragen kann.[10])

II. Daß über die Kirchengemeinde in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch unter der Herrschaft der neuen Reichsverfassung eine besondere, spezifisch ausgestaltete Staatsaufsicht möglich und zulässig ist ,wird heute kaum mehr bestritten.[11]) Ihre Ausgestaltung ist Sache der Landesgesetzgebung.[12])

Für Bayern und damit für die pfälzischen Kirchengemeinden gilt noch die Ordnung der KGO. mit den Ausnahmen, welche die unmittelbare Anwendung der neuen Verfassungsbestimmungen, später erlassener Landesgesetze und die ausdrückliche Aufhebung einzelner Vorschriften bedingen. Auch hier taucht also wieder die Frage auf, wie weit die bayerische KGO. noch Geltung beanspruchen kann.

Ich kann hier an das anknüpfen, was ich oben einleitend gesagt habe.[13])

Die Kirchengemeinde, auch die, welche die Vermögensverwaltung besorgt, ist ein kirchlich organisierter und ein der kirchlichen Organisation eingegliederter Verband, welcher im Rechtsverkehr in weltlicher Form — in der einer Körperschaft des öffentlichen Rechts — auftritt. Dieser Form Inhalt zu geben, das allein kann heute noch Aufgabe der KGO. sein.

Die Zuständigkeit des staatlichen Rechtes beginnt also erst dort, wo der kirchliche Verband der Kirchengemeinde mit der Rechtsform in Berührung tritt. Das, was vorausgeht, also die Bildung der Kirchengemeinde, die Bestimmung ihres Umfangs und ihrer Art, ist der Einwirkung des Staates entzogen.[14]) Diese macht sich zum erstenmale bemerkbar, wenn es gilt, der Kirchengemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen.[15])

---

[6]) KVO § 8 der inhaltlich genau dem Art. 75 KGO. entspricht.

[7]) KVO § 4.

[8]) KVO § 5.

[9]) KVO § 6.

[10]) KVO §§ 4-8, 9.

[11]) Siehe darüber oben § 5 Anm. 17.

[12]) KV Art. 137 Abs. 8.

[13]) Oben § 2, besonders Anm. 13.

[14]) Hierhin gehört auch die Frage der Mitgliedschaft bei einer Kirchengemeinde. Außer Kraft sind alle Bestimmungen der KGO, welche sich mit den genannten Gegenständen beschäftigen. Berechtigung hatten sie nur, solange die „Kirchengemeinde" staatlich organisiert und dem Staatsorganismus eingegliedert war.

[15]) Die Eigenschaft wird nur durch staatliche Verleihung erworben. Kratzer, V.U. 83. Anm. 4 d zu § 18.

Das Erfordernis des Organisiertseins ist ein für alle Körperschaften anerkannter Rechtsgrundsatz, der für die Kirchengemeinden seinen Ausdruck in einzelnen Bestimmungen der KGO. und der sie abändernden Gesetze findet. Aufrecht erhalten werden nurmehr gewisse Mindestforderung,[16]) die staatsaufsichtlichen Befugnisse sind stark eingeschränkt.[17])

Im übrigen enthält die KGO. nur noch Verwaltungsvorschriften, die auf die von der Kirchengemeinde geführte Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens uneingeschränkt anwendbar sind, in ihrer Geltung für die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens jedoch durch das Recht der Verfassungen (RV. Art. 137 Abs. 3, V.U. § 18 Abs. 3) und das Rel.Ges.St.G. zum großen Teil aufgehoben sind.

Die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens unterliegt einer allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat wacht darüber, ob die der Kirchengemeinde gesetzlich gezogenen Schranken nicht zum Nachteile des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verbände überschritten werden (Rechtsaufsicht), ferner darüber, ob die Kirchengemeinde die ihr obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt (Pflichtaufsicht).[18])

Eine Beschränkung der Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über Bestandteile des Kirchengemeindevermögens durch das Erfordernis staatsaufsichtlicher Genehmigung gewisser Verfügungsakte besteht nicht mehr.[19])

Staatsaufsichtsbehörde ist die Verwaltungsbehörde des Sitzes der Kirchengemeinde oder des ortskirchlichen Stiftungsvermögens.[20])

Die Staatsaufsichtsbehörde hat das Recht, von der Tätigkeit der Presbyterien Kenntnis zu nehmen, Amts- und Kassenvisitationen durchzuführen; sie kann gesetzwidrige Beschlüsse, die innerhalb bestimmter Frist nicht zurückgenommen werden, außer Kraft setzen.[21])

Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht unterliegen der Anfechtung im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 VGG. (in der Fassung des Art. 96 Buchst. d KGO).

---

16) So z. B. daß jede Kirchengemeinde ein Organ haben muß, dessen Zusammensetzung sich nach gewissen Grundsätzen zu richten hat. KGO. Art. 53 Abs. 1; Ges. ü. d. ortskirchl. Vertretungsk. Art. 1 Abs. 1, Rel.Ges.St.G. Art. 3 Abs. 2.

17) Gesetz ü. d. ortskirchl. Vertretungsk. Art. 1 Abs. 2 und 3.

18) Der Staat selbst handhabt nur noch die Rechtsaufsicht, die Ausübung der Pflichtaufsicht ist auf die Kirche (Landeskirchenrat) übertragen. Rel.Ges.St.G. Art. 13.

19) KGO. Art. 75 ist gegenüber dem Kirchengemeindevermögen nicht mehr wirksam. Vergl. Ergänzungsband zu Dyroff, VGG. S. 121: Min.-Entschl. v. 1. Juli 1927.
Eine besondere Art der Genehmigungspflicht besteht für Verfügungen über Sachen und Bauwerke mit Denkmalswert. KGO. Art. 76.

20) KGO. Art. 73 Abs. 2. Bei dem Sitz in unmittelbaren Städten ist Staatsaufsichtsbehörde die Kreisregierung, Kammer des Innern, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde.

21) KGO. Art. 74 Abs. 2 u. 3. Ausgenommen sind solche Beschlüsse, welche ohne ein öffentliches Interesse zu berühren nur einzelne benachteiligen. Zur Erfüllung ihrer Pflichten werden von der Staatsaufsichtsbehörde nur noch die Stiftungen angehalten (KGO Art. 74 Abs. 2), die Ausübung der Pflichtaufsicht über die Kirchengemeinden ist vollständig auf die Kirche übertragen. Rel.Ges.St.G. Art. 12a.